



Beschlusskammer 3
BK 3c-10/042

Beschluss

2. Teilentscheidung

In dem Verwaltungsverfahren

der Deutschen Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn,
vertreten durch den Vorstand,

Antragstellerin,

und

der EWE TEL GmbH, Cloppenburger Straße 310, 26133 Oldenburg,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragsgegnerin,

wegen Anordnung der Entgelte für den Zugang zu Kabelverzweigern/Multifunktionsgehäusen
und Leerrohren gemäß § 25 TKG (2. Teilentscheidung),

– Verfahrensbevollmächtigte:

der Antragstellerin: Rechtsanwälte Dolde Mayen & Partner
Mildred-Scheel-Straße 1
53175 Bonn

der Antragsgegnerin: JUCONOMY Rechtsanwälte
Graf-Recke-Straße 82
40239 Düsseldorf –

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch
den Vorsitzenden Ernst-Ferdinand Wilmsmann,
den Beisitzer Matthias Wieners und
den Beisitzer Dipl.-Kfm. Axel Schug

beschlossen:

1. Entgelte für den Zugang im Multifunktionsgehäuse:

1.1 **Angebotsphase**
(Phase vom Auftragseingang des Carriers bis zur Bestellbestätigung durch die Telekom bzw. bis zur Abgabe des Alternativangebotes durch die Telekom an den Carrier)

1.1.1 Bereitstellungsentgelt für die Projektierung im Rahmen gem. Preisliste „Montage nach Aufwand“ der Deutschen Telekom, Stand 01.01.2008

1.1.2 Bereitstellungsentgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Angebotsphase 99,65 €

1.2. Bereitstellungsphase

1.2.1 Bereitstellungsentgelt für den Zugang im MFG gem. Preisliste „Montage nach Aufwand“ der Deutschen Telekom, Stand 01.01.2008

1.2.2 Bereitstellungsentgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Bereitstellungsphase 81,22 €

1.3. Überlassungsphase

1.3.1 Monatliches Überlassungsentgelt für den Einbauplatz KUNDE hat für die Kollokation im MFG ein laufendes monatliches Entgelt zu entrichten. Der Betrag ist abhängig von der Anzahl der Nutzer im MFG . Die Anzahl der Nutzer bestimmt sich nach Anzahl der Kollokationsplätze bzw. eingebauten DSLAM. Soweit ein DSLAM die maximale Leistungsaufnahme für eine Kollokationsplatz von 250 W (Ziffer 1.1.2 der Anlage 1 des Vertrages über die Kollokation im MFG) überschreitet zählt er doppelt. Für den Fall der Bereitstellung einer virtuellen Kollokation ist diese gemeinsam mit der Nutzung des MFG, an der die virtuelle Kollokation angebunden ist, zu betrachten. Pro Nutzung beträgt das Entgelt 113,94 € geteilt durch die Anzahl der Nutzer.

1.3.2 Jährliches Entgelt für die laufende Bestandsführung und Fakturierung

60,56 €

1.3.3 Entgelt für den Stromverbrauch im MFG der Deutschen Telekom Es gilt das jeweils genehmigte Entgelt für Kollokationsstrom, letztmalig genehmigt mit Beschluss vom 30.11.2009 (Az.: BK 3a-09/065).

1.4. Kündigungsphase

1.4.1 Kündigung des Zugangs im MFG

gem. Preisliste „Montage nach Aufwand“ der Deutschen Telekom, Stand 01.01.2008

1.4.2 Bereitstellungsentgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Kündigungsphase

81,22 €

2. Entgelte für den Zugang zu Kabelkanälen zwischen dem Kabelverzweiger und dem Hauptverteiler bzw. zwischen Kabelverzweigern:

2.1	Angebotsphase
(Phase vom Auftragseingang des Carriers bis zur Bestellbestätigung durch die Telekom bzw. bis zur Abgabe des Alternativangebotes durch die Telekom an den Carrier)	
2.1.1 Bereitstellungsentgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Angebotsphase	99,65 €
2.1.2 Bereitstellungsentgelt für die Kapazitätsprüfung vor Ort, einmalig je Rohrmeter	0,54 €
2.1.3 Bereitstellungsentgelt für die Projektierung im Rahmen der Angebotsphase inkl. Lageplan und technischer Dokumentation	gem. Preisliste „Montage nach Aufwand“ der Deutschen Telekom, Stand 01.01.2008
2.2. Bereitstellungsphase	
2.2.1 Bereitstellungsentgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Bereitstellungsphase	81,22 €
2.2.2 Bereitstellungsentgelt für die Projektierung im Rahmen der Bereitstellungsphase inkl. technischer Dokumentation	gem. Preisliste „Montage nach Aufwand“ der Deutschen Telekom, Stand 01.01.2008
2.3. Überlassungsphase	
2.3.1 Verwaltungskosten, monatlich je MFG	13,32 €
2.3.2 Überlassung eines Viertels eines Kabelkanalrohrs in einem Mehrfachrohr, monatlich je Rohrmeter	0,12 €
2.3.3 Technischer Sicherheitsservice beim Einziehen der Glasfaser durch den Carrier	gem. Preisliste „Montage nach Aufwand“ der Deutschen Telekom, Stand 01.01.2008
2.3.4 Technischer Sicherheitsservice zum Zugang zum Viertelrohr bei Entstörung der Glasfaser des Carriers	gem. Preisliste „Montage nach Aufwand“ der Deutschen Telekom, Stand 01.01.2008
2.3.5 Bereitstellungsentgelt für das Einziehen der Glasfaser zwischen Kollokationsfläche und letztem Kabelschacht auf öffentlichem Grund, einmalig	gem. Preisliste „Montage nach Aufwand“ der Deutschen Telekom, Stand 01.01.2008"
2.4. Kündigung	
2.4.1 Bereitstellungsentgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Kündigungsphase	81,22 €
2.4.2 Kündigungsabwicklung inkl. technischer Dokumentation, einmalig	gem. Preisliste „Montage nach Aufwand“ der Deutschen Telekom, Stand 01.01.2008
2.4.3 Technischer Sicherheitsservice beim Ausziehen der Glasfaser durch den Carrier	gem. Preisliste „Montage nach Aufwand“ der Deutschen Telekom, Stand 01.01.2008

3. Die Entgelte gemäß Ziffer 1.1.1, 1.2.1, 1.4.1, 2.1.3, 2.2.2, 2.3.3, 2.3.4, 2.3.5, 2.4.2 und 2.4.3 werden befristet bis zum 30.11.2010 und die übrigen Entgelte bis zum 30.06.2011 angeordnet.
4. In der Anlage 1 (Vertrag über die Kollokation im MFG) und in der Anlage 2 (Vertrag über den Zugang zu Kabelkanalanlagen) des Beschlusses BK 3d-09/077 vom 26.02.2010 werden jeweils in Ziffer 3 des Hauptteils nach Absatz 1 folgende Absätze eingefügt:

„Monatliche Entgelte sind, beginnend mit dem Tage der betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Entgelte monatlich im Voraus zu zahlen. Ist kein volles Monatsentgelt zu entrichten, wird jeder Tag mit 1/30 des monatlichen Entgeltes berechnet.“

Jährliche Entgelte sind im Voraus zu zahlen.

Die sonstigen Forderungen sind nach Erbringung der Leistung (Bereitstellung) zu zahlen.“

5. Im Falle einer Stornierung gemäß Ziffer 3.2.6 der Anlage 1 des Vertrages über die Kollokation im MFG bzw. Ziffer 4.2.5 der Anlage 1 des Vertrages über den Zugang zu Kabelkanalanlagen (Anlagen 1 bzw. 2 des Beschlusses BK 3d-09/077 vom 26.02.2010) ist die Antragsgegnerin verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt der Stornierung entstanden Aufwendungen für die Bestellbearbeitung und Bereitstellung der Antragstellerin zu erstatten. Die Bearbeitungspauschalen sind mit Beginn der jeweiligen Bearbeitungsphase vollständig zu zahlen.
6. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, der Antragstellerin den Aufwand für das Nachweisverfahren der ersten Stufe zu erstatten, soweit das Nachweisverfahren nicht wegen eines Fehlers bei der Bestellbearbeitung durchgeführt wurde.
Die Kosten des Verfahrens der Stufe 2, d.h. den Aufwand der unabhängigen Stelle und der Deutsche Telekom bzw. EWETel, trägt der vor der unabhängigen Stelle unterliegende Vertragspartner.
7. In Ziffer 3.2.4 Satz 2 der Anlage 1 des Vertrages über die Kollokation im MFG (Anlage 1 des Beschlusses BK 3d-09/077 vom 26.02.2010) werden die Wörter „oder die Vermietung zweier unbeschalteter Glasfasern“ gestrichen. In Ziffer 7.4 des Hauptteils des Vertrags über den Zugang zu Kabelkananalkapazitäten (Anlage 2 des Beschlusses BK 3d-09/077 vom 26.02.2010) wird der letzte Satz gestrichen.
8. Im Übrigen werden die Anträge der Antragstellerin abgelehnt.

I. Sachverhalt

In einer 1. Teilentscheidung gem. § 25 TKG vom 26.02.2010 (BK3d-09/077) hat die Beschlusskammer auf Antrag der Antragsgegnerin die konkreten technischen und betrieblichen Modalitäten festgelegt, zu denen die Antragstellerin der Antragsgegnerin Zugang zu ihren Multifunktionsgehäusen (MFG) und Kabelleerrohren gewähren muss. Danach kann die Antragsgegnerin ihre eigene aktive Übertragungstechnik für die Realisierung von Breitbandanschlüssen, die sog. DSLAM, in die Multifunktionsgehäuse der Antragstellerin einbauen.

Ferner muss die Antragstellerin der Antragsgegnerin ermöglichen, eigene Glasfaser in die Kabelkanalanlagen einzuziehen und hierzu diese Kabelkanalanlagen zu betreten.

Die Festlegung der für diese Zugangsleistungen von der Antragsgegnerin an die Antragstellerin zu entrichtenden Entgelte sind in der 1. Teilentscheidung einer gesonderten Anordnungsentscheidung vorbehalten worden.

Mit Schreiben vom 19.02.2010 hat die Antragstellerin die Entgelte für die in der 1. Teilentscheidung gem. § 25 TKG angeordneten Zugangsleistungen sowie einige ergänzende Nebenbestimmungen beantragt. Bereits mit Schreiben vom 15.01.2010 hatte sie die Anordnung der gleichen Entgelte für die mit der 1. Teilentscheidung BK 3d-09/051 vom 04.12.2009 zugunsten der Vodafone AG & Co. KG entsprechend angeordneten Zugangsleistungen, auf die sie im hiesigen Verfahren Bezug nimmt, beantragt.

Im Verlauf des Verfahrens hat die Antragstellerin in mehreren Schreiben auf schriftliche Fragen der Beschlusskammer geantwortet sowie auf entsprechende Anforderungen der Beschlusskammer zusätzliche Unterlagen übersandt.

Zur Begründung ihres Antrags trägt sie im Wesentlichen Folgendes vor:

Das beantragte Mietentgelt für die Kollokation im Multifunktionsgehäuse (MFG) sowie das Abstellen auf die Nutzer anstelle eines Einmalentgeltes pro Höheneinheit und Fernmeldebucht sei verursachungsgerecht. Die Verteilung der Kosten nach aufgebauten DSLAM sei nicht zu beanstanden. Eine Bezugnahme auf die Höheneinheiten sei nicht verursachungsgerecht, weil diese nicht den limitierenden Faktor des MFG darstellten, sondern die Wärmeverlustleistung des MFG und der Platz der Fernmeldetechnik. Außerdem würde nur ein kleiner Teil der Investitionen des MFG auf die Höheneinheit (SU) entfallen. Die anteilige Nutzung der Fernmeldebucht einschließlich der Stromversorgung, des Luft-Luft-Wärmetauschers sowie der Leerkapazität sei unabhängig von den genutzten SU-Einheiten. Jeder Kunde benötige unabhängig von der Größe des DSLAM einen Endverschluss und ein Glasfaseranschaltfeld. Die Antragstellerin würde durch eine Abrechnung je genutzter SU doppelt benachteiligt, weil sie größere DSLAM verwende und u.U. zum Austausch ihrer Technik verpflichtet sei. Das Abstellen auf belegte Höheneinheiten würde eine Prognose über die Kollokations-Nachfrage bedingen, die nur schwer möglich sei. Das beantragte Abrechnungsmodell verursache auch den geringsten Abrechnungsaufwand. Eine Abrechnung in Abhängigkeit von den genutzten SU würde die Implementierung weiterer Funktionalität in den Abrechnungssystem der Antragstellerin erfordern. Weiter würden sich bei einer solchen Abrechnung die Prozesszeiten für die Abrechnung erhöhen. Die Kosten der Leerkapazitäten im MFG müssten von allen Nutzern zu gleichen Teilen getragen werden. Ein einheitliches Entgelt für die physische und virtuelle Kollokation sei geboten, weil es alleine vom Zeitpunkt der Bestellung abhänge, welche Form der Kollokation in Anspruch genommen werde.

Die beantragten Entgelte für den Zugang zu den Kabelleerrohren seien ebenfalls berechtigt.

Die Antragstellerin müsse vor der Bereitstellung der Kabelkanalkapazität zu Recht die Durchgängigkeit der Rohre prüfen. Dazu sei die Auskundung erforderlich, weil nur so verlässlich die freie Kapazität ermittelt werden könne. Carrier und Kabelnetzbetreiber hätten missbräuchlich Kabel in ungenutzte Kabelkanalanlagen gelegt. Durch bauliche Maßnahmen im Umfeld der Kabelschächte und -kanäle könne es zu Schädigungen kommen. Die Muffenplätze müssten ermittelt werden, weil diese nicht im IV-System erfasst würden. Die Kalibrierung sei erforderlich, weil die Durchgängigkeit durch Einwuchs von Wurzelwerk, Nagerfraß, Baumaßnahmen Dritter oder Setzung des Erdreichs beeinträchtigt sein könnte. Beim Versuch des Einzugs von Glasfasern in beschädigte Rohre drohe eine Beschädigung und damit Zerstörung der Glasfasern. Der Anteil der beschädigten Kanäle liege weit oberhalb von 1 bis 2 %. der Fälle. Ohne eine Änderung des angeordneten Bereitstellungsregimes müsse die Antragstellerin die Durchgängigkeit sicherstellen. Bei Bereitstellung beschädigter Kabelkanalkapazität drohe ihr ansonsten ein Schadensersatzanspruch oder eine Kündigung des Mieters. Die Parallele zur TAL-Bereitstellung trage nicht, denn für die Prüfung und Wiederherstellung der Endleitung bedürfe die Antragstellerin der Mitwirkung Dritter, dagegen habe sie über die Kabelkanalanlage die alleinige Verfügungsgewalt.

Sie habe die Wahl, ob sie pauschale Entgelte oder eine Abrechnung nach Aufwand beantrage.

Die beantragten Entgelte nach Aufwand seien nicht zu beanstanden. Es handele sich hier zudem um neue Produkte, die sehr heterogen seien und für die die Antragstellerin noch nicht über hinreichende Erfahrung für eine Pauschalierung verfüge. Erkenntnisse aus Kooperationen könnten nicht übertragen werden. Die Bereitstellung der Kabelkanalkapazität hing von den Bedingungen im jeweiligen Anschlussbereich ab, die bundesweit inhomogen seien. So seien in größeren Städten als Würzburg die Anschlussbereiche deutlich größer und die Planungsarbeiten komplexer. In Großstädten sei auch die Abstimmung mit den Kommunen, wann Arbeiten durchgeführt werden dürfen, aufwendiger. Der Leistungsumfang für die Zugangsleistung sei durch die erste Teilanordnung auch gegenüber der Kooperation verändert worden. Die Pflicht zur Aufstellung zusätzlicher Nebensteller sei neu hinzugekommen.

Der Antrag auf Anordnung der entgeltrelevanten Regelungen sei zulässig, die Beschlusskammer habe der Antragstellerin in der ersten Teilentscheidung ein entsprechendes Antragsrecht ausdrücklich eingeräumt. Die beantragte Regelung zu den Preisen sei begründet, weil die angeordnete Regelung unvollständig sei und sie der Regelung des Kollokations-Standardangebotes entspreche. Die beantragte Regelung der Zahlungsbedingungen sei angemessen und billig, sie entspreche der Regelung des Kollokations-Standardangebotes. Die beantragte Regelung zur Sicherheitsleistung entspreche der Regelung im ATM-Standardangebot.

Die beantragte Mindestüberlassungsdauer diene der fairen Verteilung der Risiken zwischen der Antragstellerin und den Nachfragern. Sie sei zur Begrenzung der Investitionsrisiken der Antragstellerin erforderlich. Sie trage ansonsten das Leerstandsrisiko und sie erhalte ohne eine hinreichend lange Bindungsdauer ihre Investitionen nicht zurück. Insbesondere müsse sie ggf. im MFG einen Umbau vornehmen, nachträglich einen Luft-Luft-Wärmetauscher einbauen, Technik austauschen und in neue Technik investieren. Die Preissystematik ermögliche einen schnellen Einstieg, deshalb müsse sichergestellt werden, dass der Zugang nicht nur kurz genutzt werde. Die Bindungsdauer solle die Blockierung der knappen Ressource des verfügbaren Einbauplatzes verhindern. Der angeordnete Verfall könne wegen der Sechsmonatsfrist eine strategische Blockierung von Ressourcen nicht verhindern. Die Mindestbindungsdauer sei auch deutlich kürzer als die Abschreibungsdauer.

Die Antragstellerin sei durch die erste Teilentscheidung zur Beantragung von Stornierungsentgelten ermächtigt worden. Die Stornierungsentgelte unterliegen nicht der Genehmigungspflicht und seien deshalb nach dem Billigkeitsmaßstab des Anordnungsverfahrens zu beurteilen. Die beantragten Entgelte seien nach dem Stand der Auftragsbearbeitung entsprechend der unterschiedlichen Aufwendungen differenziert. Das Stornierungsentgelt falle nicht kumulativ zum Entgelt für die Angebotsphase an. Bei einer Stornierung nach der Bestellbestätigung durch die Antragsgegnerin bestehe bei der Antragstellerin ein Erfüllungsinteresse. Entsprechend seien bei einer späten Terminierung auch die Kosten für die Überlassung für die Mindestüberlassungsdauer zu berücksichtigen. Hinsichtlich des angesetzten Bereitstellungsentgeltes im Falle einer späten Stornierung käme eine Rückerstattungsklausel nicht in Betracht, weil die Antragstellerin alle Aufwendungen in diesem Fall schon erbracht habe. Die Begrenzung der Rückerstattung im Falle einer virtuellen Kollokation auf zwei Jahre sei angesichts der hohen Anzahl an MFG-Gehäusen angemessen.

In der ersten Teilentscheidung sei keine Regelung zur Kostentragung für das Nachweisverfahren getroffen worden. Deshalb werde eine Ergänzung entsprechend des Kollokations-Standardangebotes beantragt. Die Kosten des Nachweisverfahrens unterliegen nicht der Genehmigungspflicht und seien deshalb nach dem Billigkeitsmaßstab des Anordnungsverfahrens zu beurteilen.

Die Antragstellerin beantragt:

I. Entgelte für den Zugang im MFG

Die Entgelte für den Zugang im MFG werden unterschieden in Entgelte der Angebotsphase, der Bereitstellungsphase, der Überlassungsphase und der Kündigungsphase.

- 1. Angebotsphase (Phase vom Auftragseingang des Carriers bis zur Bestellbestätigung durch die Telekom bzw. bis zur Abgabe des Alternativangebotes durch die Telekom an den Carrier)**

1.1 Bereitstellungsentgelt für die Projektierung im Rahmen der Angebotsphase

Die Projektierung im Rahmen der Angebotserstellung für den Zugang im MFG erfolgt nach Aufwand. Die Arbeiten werden nach der Preisliste "Montage nach Aufwand" gemäß den Positionen 1 bis 3 in Rechnung gestellt. Fremdrechnungen Dritter werden durchgereicht (z.B. Genehmigungsverfahren mit den Straßenbauaufträgern).

1.2 Bereitstellungsentgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Angebotsphase

Für die Auftragsabwicklung und Fakturierung des Alternativangebotes bzw. der Bestellbestätigung beträgt die Bearbeitungspauschale je Zugang im MFG 199,29 EUR.

2. Bereitstellungsphase

2.1 Bereitstellungsentgelt für den Zugang im MFG

KUNDE hat für die erstmalige Herrichtung und Erweiterung des Zugangs im MFG ein einmaliges Entgelt zu entrichten. Die erstmalige Herrichtung des Zugangs im MFG für die Feinprojektierung, Baubegleitung und Abnahme der Baumaßnahme werden gem. Preisliste "Montage nach Aufwand" gemäß den Positionen 1 bis 3 in Rechnung gestellt. Fremdrechnungen von Dritten werden durchgereicht.

2.2 Bereitstellungsentgelt für sonstige Montageleistungen

Sonstige Montageleistungen, ggf. für glasfaser spezifische Montagepositionen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Glasfasern aus dem Vertrag über den „Zugang zur unbeschalteten Glasfaser“, werden gem. Preisliste "Montage nach Aufwand" gemäß den Positionen 1 bis 3 in Rechnung gestellt.

Mit dieser Preisposition werden auch Tätigkeiten für die ggf. erforderliche Ermittlung der nicht genutzten Strom- oder Abwärmeleistung zur Umverteilung von Ressourcen im MFG zur Realisierung neuer Zugangsbegehren abgerechnet. Alle Kosten beauftragter Fremdleistungen, behördlicher Genehmigungen und Gutachten werden durchgereicht.

2.3 Bereitstellungsentgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Bereitstellungsphase

Für die Auftragsabwicklung und Fakturierung der Bereitstellungsphase beträgt die Bearbeitungspauschale je erstmaliger Herrichtung des Zugangs im MFG 162,44 EUR, sofern ein Alternativangebot erstellt wurde bzw. eine Kündigung des Zugangs im MFG vorliegt.

3. Überlassungsphase

3.1 Monatliches Überlassungsentgelt für den Einbauplatz

KUNDE hat für den Zugang im MFG ein laufendes monatliches Entgelt zu entrichten. Der Betrag ist abhängig von der Anzahl der Nutzer. Die Anzahl der Nutzer entspricht den Einbauplätzen im MFG, wobei in den überwiegenden Fällen

Telekom der 1. Nutzer ist. Für den ersten Nutzer beträgt das Entgelt 173,32 EUR am MFG-Standort. Für den Fall eines neu zu errichtenden Nebensteller-MFG gilt dieser nicht als neuer MFG-Standort. Der erste Nutzer in diesem Nebensteller-MFG ist somit als weiterer Nutzer (z.B. fünfter Nutzer) neben den bereits vorhandenen Nutzern am MFG-Standort zu betrachten und nicht als erster/ein Nutzer im neu errichteten Nebensteller-MFG.

Ein Nutzer im MFG: der Nutzer trägt 100%

Zwei Nutzer: jeder Nutzer trägt jeweils 50%

Drei Nutzer: jeder Nutzer trägt jeweils 33,3%

Vier Nutzer: jeder Nutzer trägt jeweils 25%

Fünf Nutzer: jeder Nutzer trägt jeweils 20%

u.s.w.

3.2 Jährliches Entgelt für die laufende Bestandsführung und Fakturierung

Für die laufende Bestandsführung und Fakturierung der monatlichen Entgelte beträgt die Bearbeitungspauschale je Zugang im MFG und Jahr 60,56 EUR.

3.3 Entgelt für den Stromverbrauch im M FG der Deutschen Telekom

Für die Abrechnung der laufenden Stromverbrauchskosten gilt das jeweils genehmigte Entgelt für den Kollokationsstrom.

4. Kündigungsphase

4.1 Kündigung des Zugangs im MFG

Wird durch KUNDE ein Zugang im MFG gekündigt, so wird ein einmaliges Entgelt für die Leistungen der Telekom für die Bearbeitung der Kündigung in den bestandsführenden IV-Systemen der Deutschen Telekom einschließlich der Dokumentation der Rückgabe gem. Preisliste "Montage nach Aufwand" gemäß den Positionen 1 bis 3 fällig. Alle Kosten beauftragter Fremdleistungen, behördlicher Genehmigungen und Gutachten werden durchgereicht.

4.2 Bereitstellungsentgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Kündigungsphase

Für die Auftragsabwicklung und Fakturierung der Kündigung beträgt die Bearbeitungspauschale je Kündigung des Zugangs im MFG 162,44 EUR.

II. Preisliste Zugang zu Kabelkanälen zwischen dem Kabelverzweiger und dem Hauptverteiler bzw. zwischen Kabelverzweigern

Die Preise sind der Preisliste zu entnehmen. In den dort aufgeführten Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht enthalten.

Lfd. Nr.	Beschreibung	Preis (netto, in EUR)
1.	Angebotsphase (Phase vom Auftragseingang des Carriers bis zur Bestellbestätigung durch die Telekom bzw. bis zur Abgabe des Alternativangebotes durch die Telekom an den Carrier)	
1.1	Bereitstellungsentgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Angebotsphase	199,29
1.2	Bereitstellungsentgelt für die Kapazitätsprüfung vor Ort, einmalig je Rohrmeter	0,97

	1.3 Bereitstellungsentgelt für die Projektierung im Rahmen der Angebotsphase inkl. Lageplan und technischer Dokumentation	Gemäß den Positionen 1 bis 3 der Preisliste „Montage nach Aufwand“ Fremdrechnungen von Dritten werden durchgereicht
2.	Bereitstellungsphase	
2.1	Bereitstellungsentgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Bereitstellungsphase	162,44
2.2	Bereitstellungsentgelt für die Projektierung im Rahmen der Bereitstellungsphase inkl. technischer Dokumentation	Gemäß den Positionen 1 bis 3 der Preisliste „Montage nach Aufwand“ Fremdrechnungen von Dritten werden durchgereicht
3.	Überlassungsphase	
3.1	Verwaltungskosten, monatlich je MFG	45,36
3.2	Überlassung eines Viertels eines Kabelkanalrohrs in einem Mehrfachrohr, monatlich je Rohrmeter	0,43
3.3	Technischer Sicherheitsservice beim Einziehen der Glasfaser durch den Carrier	Gemäß den Positionen 1 bis 3 der Preisliste „Montage nach Aufwand“ Fremdrechnungen von Dritten werden durchgereicht
3.4	Technischer Sicherheitsservice zum Zugang zum Viertelrohr bei Entstörung der Glasfaser des Carriers	Gemäß den Positionen 1 bis 3 der Preisliste „Montage nach Aufwand“ Fremdrechnungen von Dritten werden durchgereicht
3.5	Bereitstellungsentgelt für das Einziehen der Glasfaser zwischen Kollokationsfläche und letztem Kabelschacht auf öffentlichem Grund, einmalig	Gemäß den Positionen 1 bis 3 der Preisliste „Montage nach Aufwand“ Fremdrechnungen von Dritten werden durchgereicht
4.	Kündigung	
4.1	Bereitstellungsentgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Kündigungsphase	162,44
4.2	Kündigungsabwicklung inkl. technischer Dokumentation, einmalig	Gemäß den Positionen 1 bis 3 der Preisliste „Montage nach Aufwand“

		Fremdrechnungen von Dritten werden durchgereicht
4.3	Technischer Sicherheitsservice beim Ausziehen der Glasfaser durch den Carrier	Gemäß den Positionen 1 bis 3 der Preisliste „Montage nach Aufwand“ Fremdrechnungen von Dritten werden durchgereicht

III. Entgeltrelevante Vertragsbestandteile für den Zugang im Multifunktionsgehäuse

Es wird beantragt, den Vertrag über die Kollokation im Multifunktionsgehäuse (MFG) der Deutschen Telekom (Anlage 1 zum Beschluss BK 3d-09/077 vom 26.02.2010) wie folgt abzuändern und zu ergänzen:

1. Preisvereinbarung

Ziffer 2 des Vertrages über die Kollokation im MFG – Hauptteil wird wie folgt neu gefasst:

- „2 Preise
 - 2.1 Soweit Entgelte nicht genehmigungspflichtig sind, vereinbaren die Vertragspartner die in diesem Vertrag genannten Preise.
In den dort aufgeführten Entgelten ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.
 - 2.2 Soweit Entgelte genehmigungspflichtig sind, hat HanseNet die jeweils genehmigten, vorläufig genehmigten, teilgenehmigten oder angeordneten Entgelte jeweils für die Dauer der Rechtswirksamkeit der erteilten Genehmigung oder Anordnung zu zahlen.
Die jeweils genehmigten und angeordneten Entgelte werden von der BNetzA in ihrem Amtsblatt veröffentlicht.
Sie können ebenfalls im Extranet der Deutschen Telekom eingesehen werden. In den Entgelten ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.
Für die Zwecke des § 35 Abs. 5 TKG, insbesondere zur Auslösung der Rechtsfolgen des § 35 Abs. 5 Satz 1 und 3 TKG (Rückwirkung), gelten die von der Deutschen Telekom jeweils beantragten Entgelte als vereinbart.
Die jeweils beantragten Entgelte können im Extranet eingesehen werden.
Die Deutsche Telekom wird HanseNet auf die Änderung der im Extranet eingesetzten beantragten, genehmigten und angeordneten Entgelte schriftlich hinweisen.
Die Deutsche Telekom behält sich das Recht vor, neue Entgelte zu beantragen und gegen die jeweilige Entgeltgenehmigung oder Anordnung gerichtlich vorzugehen, mit dem Ziel, die beantragten höheren Entgelte ganz oder teilweise rückwirkend durchzusetzen.
Soweit HanseNet die vereinbarten oder genehmigten Preise für nicht genehmigungsfähig hält, behält HanseNet sich vor, diese Position in einem behördlichen oder gerichtlichen Verfahren zu vertreten.
 - 2.3 Endet für ein Entgelt, für das eine Genehmigung erteilt oder ein Genehmigungsantrag gestellt oder das angeordnet wurde, die Genehmigungspflicht, so gilt für einen Zeitraum von weiteren drei Monaten ab dem Wegfall der Genehmigungspflicht das genehmigte, teilgenehmigte oder angeordnete Entgelt als vereinbart.

Jeder Vertragspartner hat das Recht, innerhalb von drei Monaten nach dem Wegfall der Genehmigungspflicht die Neuaushandlung der nach Ablauf der drei Monate geltenden Preise zu verlangen. Wird innerhalb dieses Zeitraums von keinem der Vertragspartner die Neuaushandlung der Preise verlangt oder kommt es in diesem Zeitraum zu keiner Einigung, ist die Deutsche Telekom berechtigt, den Preis nach billigem Ermessen zu bestimmen. Ist HanseNet mit dem von der Deutschen Telekom bestimmten Preis nicht einverstanden, hat HanseNet das Recht, diesen Vertrag in Bezug auf die Leistung, für deren Entgelte die Genehmigungspflicht entfallen ist, nebst den entsprechenden einzelnen Leistungsbeziehungen innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Ankündigung der bestimmten neuen Preise außerordentlich zu kündigen. In diesem Fall gilt das genehmigte, teilgenehmigte oder angeordnete Entgelt bis zum Wirksamwerden der Kündigung fort.

- 2.4 Wenn durch behördliche oder gerichtliche Entscheidung festgestellt wird, dass ein Entgelt, für das eine Genehmigung erteilt oder ein Genehmigungsantrag gestellt oder das angeordnet wurde, nicht genehmigungspflichtig ist, gelten die Regelungen gem. Ziffer 2.3 für den Zeitraum ab der betreffenden Entscheidung entsprechend.“

2. Zahlungsbedingungen

Ziffer 3 des Vertrages über die Kollokation im MFG – Hauptteil wird wie folgt neu gefasst:

„3 Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die Entgelte werden zehn Kalendertage nach Zugang der Rechnung und rechnungsbegleitender Unterlagen fällig.

Die Deutsche Telekom wird die Rechnung in elektronischer Form gemäß der Vereinbarung zur Elektronischen Rechnung Format EDIFACT (ELFE) übermitteln.

- 3.2 Monatliche Entgelte sind, beginnend mit dem Tage der betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Entgelte monatlich im Voraus zu zahlen. Ist kein volles Monatsentgelt zu entrichten, wird jeder Tag mit 1/30 des monatlichen Entgeltes berechnet.

Jährliche Entgelte sind im Voraus zu zahlen.

Die sonstigen Forderungen sind nach Erbringung der Leistung (Bereitstellung) zu zahlen.

- 3.3 Der Verzug tritt, sofern er nicht bereits mit einer Mahnung begründet wurde, 30 Kalendertage nach Zugang der Rechnung ein.

Kommt HanseNet mit den Zahlungen in Verzug, so wird folgender Schadenersatz berechnet:

- Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem im Verzugszeitraum geltenden Basiszinssatz gem. § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
- für jede Mahnung nach Eintritt des Verzuges in Höhe von 2,56 EUR,
- für jeden nicht eingelösten Scheck oder jede nicht eingelöste Lastschrift sowie für jede zurückgereichte Lastschrift die hierfür entstandenen Kosten.

Kommt HanseNet für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der fälligen Forderungen oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der fälligen Forderungen in Höhe eines Betrages, der den monatlichen Mietpreis für zwei Monate erreicht, in Verzug, so kann die Deutsche Telekom das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

Die Geltendmachung weiterer gesetzlicher Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bleibt der Deutschen Telekom vorbehalten.“

3. Sicherheitsleistung

Ziffer 5 des Vertrages über die Kollokation im MFG – Hauptteil wird wie folgt neu gefasst:

„5 Sicherheitsleistung

5.1 Die Deutsche Telekom ist berechtigt, die Bereitstellung und Überlassung von unter diesem Vertrag erbrachten Leistungen, für welche Zahlung nach Leistungserbringung vorgesehen ist, von einer Sicherheitsleistung in angemessener Höhe abhängig zu machen, soweit erhebliche Vorleistungen der Deutschen Telekom zur Leistungserbringung notwendig werden.

Die Sicherheitsleistung ist von HanseNet durch eine unbefristete, unwiderrufliche, unbedingte, schriftliche und selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland als Steuer- oder Zollbürge zugelassenen Kreditinstituts unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage zu erbringen.

Die Deutsche Telekom ist berechtigt, die Sicherheitsleistung

- je einzelner Bereitstellung oder
- in Gestalt einer für mehrere
- in engem zeitlichen Zusammenhang stehende - Bereitstellungen zusammengefassten Gesamt-Sicherheitsleistung anzufordern.

5.2 Eine Sicherheitsleistung wird nicht erhoben, wenn HanseNet ihren Zahlungsverpflichtungen für alle Leistungen aus diesem Vertrag in den letzten Monaten vor der jeweiligen Bestellung rechtzeitig (siehe Ziffer 3 dieses Vertrages) nachgekommen ist.

Die Deutsche Telekom wird die Sicherheitsleistung unverzüglich nach Bezahlung der mit ihr jeweils zu sichernden Bereitstellungsentgelte zurückgeben.

5.3 Die Sicherheitsleistung ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der schriftlichen Aufforderung zur Leistung der Sicherheit zu erbringen.

Andernfalls ist die Deutsche Telekom berechtigt, die Leistungsbeziehung über Kollokation im MFG fristlos zu kündigen.

5.4 HanseNet stellt unverzüglich eine neue Sicherheitsleistung nach Ziffer 5.1, sobald die Deutsche Telekom die gestellte Sicherheit wegen Zahlungsverzugs der HanseNet verwertet hat.“

4. Mindestvertragslaufzeit

Ziffer 7.1 Satz 2 des Vertrages über die Kollokation im MFG – Hauptteil wird wie folgt neu gefasst:

„Die Kündigung eines Einzelvertrages ist HanseNet jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende möglich, erstmalig jedoch nach Ablauf von fünf Jahren nach Bereitstellung der jeweiligen Einzelleistung.“

5. Stornierungsentgelt

Folgende Ziffer 3.2.7 wird im Vertrag über die Kollokation im MFG – Anlage 1 ergänzt:

„3.2.7.1 Bei Stornierung einer Bestellung vor Benennung eines verbindlichen Bereitstellungstermins zahlt HanseNet ein Stornierungsentgelt in Höhe der Kosten der Angebotsphase gemäß den Preispositionen unter Ziffer 1 der Preisliste.

3.2.7.2 HanseNet zahlt für die Stornierung einer Bestellung, die bis zu sechs Wochen vor dem verbindlichen Bereitstellungstermin erfolgt oder bei der die Bestellung

keine virtuelle Kollokation¹ erforderlich macht, ein Stornierungsentgelt in Höhe der Kosten der Angebotsphase und den Kosten der Bereitstellungsphase gemäß den Preispositionen unter Ziffer 1 und 2 der Preisliste.

- 3.2.7.3 HanseNet zahlt für die Stornierung einer Bestellung, die später als sechs Wochen vor dem verbindlichen Bereitstellungstermin erfolgt und bei der die Bestellung eine virtuelle Kollokation erforderlich macht, einmalig einen Betrag, welcher sich aus dem Überlassungsentgelt gemäß Ziffer 3.1 der Preisliste der vertraglich vereinbarten Mindestüberlassungszeit von fünf Jahren und den Kosten der Angebotsphase und der Bereitstellungsphase gemäß den Preispositionen unter Ziffern 1 und 2 der Preisliste zusammensetzt.

Sollte ein anderer Carrier oder die Deutsche Telekom die virtuelle Kollokation innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Stornierung der Bestellung durch HanseNet nutzen, erstattet die Deutsche Telekom das o.g. Stornierungsentgelt anteilig.

Nach Bereitstellung der Kollokation ist eine Stornierung ausgeschlossen.“

6. Kosten des Nachweisverfahrens

Ziffer 5 wird im Vertrag über die Kollokation im MFG – Anlage 1 wie folgt ergänzt:

„Der Aufwand, der der Deutschen Telekom für das gesamte in Stufe 1 beschriebene Verfahren entstanden ist, wird HanseNet entsprechend der Preisliste "Montage nach Aufwand" der Deutschen Telekom gemäß den Positionen 1 bis 3 zuzüglich eines Bereitstellungsentgelts für die Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Angebotsphase gemäß Ziffer 1.2 der Preisliste in Rechnung gestellt.

Die Kosten des Verfahrens der Stufe 2, d.h. den Aufwand der unabhängigen Stelle und der Deutschen Telekom, trägt der vor der unabhängigen Stelle unterliegende Vertragspartner.

Die Kosten der unabhängigen Stelle werden auf Basis der geltenden Kostensätze des Bundesministeriums des Innern und des Bundesreisekostengesetzes ermittelt. Die Kosten der Deutschen Telekom werden auf Basis der in der Preisliste "Montage nach Aufwand" enthaltenen Aufwandsparameter ermittelt.“

IV. Entgeltrelevante Vertragsbestandteile für den Zugang zu Kabelkanälen

Es wird beantragt, den Vertrag zur Überlassung von Kabelkanalkapazitäten für Glasfaserkabel (Anlage 2 zum Beschluss BK 3d-09/077 vom 26.02.2010) wie folgt abzuändern und zu ergänzen:

1. Preisvereinbarung

Ziffer 2 des Vertrags zur Überlassung von Kabelkanalkapazitäten für Glasfaserkabel – Hauptteil wird wie folgt neu gefasst:

- „2 Preise
2.2 Die jeweils genehmigten und angeordneten Entgelte werden von der BNetzA in ihrem Amtsblatt veröffentlicht.

Sie können ebenfalls im Extranet der Deutschen Telekom eingesehen werden. In den Entgelten ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

Für die Zwecke des § 35 Abs. 5 TKG, insbesondere zur Auslösung der Rechtsfolgen des § 35 Abs. 5 Satz 1 und 3 TKG (Rückwirkung), gelten die von der Deutschen Telekom jeweils beantragten Entgelte als vereinbart.

¹ Der Begriff „Virtuelle Kollokation“ entspricht dem durch die BNetzA in der Teilentscheidung 1 verwandten Begriff für den Aufbau eines zusätzlichen Nebenstell-MFGs bei entsprechender Nachfrage und wird im Folgenden ohne Anerkennung einer entsprechenden Rechtspflicht zur Vereinfachung benutzt.

Die jeweils beantragten Entgelte können im Extranet eingesehen werden.

Die Deutsche Telekom wird HanseNet auf die Änderung der im Extranet eingesetzten beantragten, genehmigten und angeordneten Entgelte schriftlich hinweisen.

Die Deutsche Telekom behält sich das Recht vor, neue Entgelte zu beantragen und gegen die jeweilige Entgeltgenehmigung oder Anordnung gerichtlich vorzugehen, mit dem Ziel, die beantragten höheren Entgelte ganz oder teilweise rückwirkend durchzusetzen.

Soweit HanseNet die vereinbarten oder genehmigten Preise für nicht genehmigungsfähig hält, behält HanseNet sich vor, diese Position in einem behördlichen oder gerichtlichen Verfahren zu vertreten.

- 2.3 Endet für ein Entgelt, für das eine Genehmigung erteilt oder ein Genehmigungsantrag gestellt oder das angeordnet wurde, die Genehmigungspflicht, so gilt für einen Zeitraum von weiteren drei Monaten ab dem Wegfall der Genehmigungspflicht das genehmigte, teilgenehmigte oder angeordnete Entgelt als vereinbart.

Jeder Vertragspartner hat das Recht, innerhalb von drei Monaten nach dem Wegfall der Genehmigungspflicht die Neuaushandlung der nach Ablauf der drei Monate geltenden Preise zu verlangen. Wird innerhalb dieses Zeitraums von keinem der Vertragspartner die Neuaushandlung der Preise verlangt oder kommt es in diesem Zeitraum zu keiner Einigung, ist die Deutsche Telekom berechtigt, den Preis nach billigem Ermessen zu bestimmen. Ist HanseNet mit dem von der Deutschen Telekom bestimmten Preis nicht einverstanden, hat HanseNet das Recht, diesen Vertrag in Bezug auf die Leistung, für deren Entgelte die Genehmigungspflicht entfallen ist, nebst den entsprechenden einzelnen Leistungsbeziehungen innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Ankündigung der bestimmten neuen Preise außerordentlich zu kündigen. In diesem Fall gilt das genehmigte, teilgenehmigte oder angeordnete Entgelt bis zum Wirksamwerden der Kündigung fort.

- 2.4 Wenn durch behördliche oder gerichtliche Entscheidung festgestellt wird, dass ein Entgelt, für das eine Genehmigung erteilt oder ein Genehmigungsantrag gestellt oder das angeordnet wurde, nicht genehmigungspflichtig ist, gelten die Regelungen gem. Ziffer 2.3 für den Zeitraum ab der betreffenden Entscheidung entsprechend."

2. Zahlungsbedingungen

Ziffer 3 des Vertrags zur Überlassung von Kabelkanalkapazitäten für Glasfaserkabel – Hauptteil wird wie folgt neu gefasst:

„3 Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die Entgelte werden zehn Kalendertage nach Zugang der Rechnung und rechnungsbegleitender Unterlagen fällig.

Die Deutsche Telekom wird die Rechnung in elektronischer Form gemäß der Vereinbarung zur Elektronischen Rechnung Format EDIFACT (ELFE) übermitteln.

- 3.2 Monatliche Entgelte sind, beginnend mit dem Tage der betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Entgelte monatlich im Voraus zu zahlen. Ist kein volles Monatsentgelt zu entrichten, wird jeder Tag mit 1/30 des monatlichen Entgeltes berechnet.

Jährliche Entgelte sind im Voraus zu zahlen.

Die sonstigen Forderungen sind nach Erbringung der Leistung (Bereitstellung) zu zahlen.

- 3.3 Der Verzug tritt, sofern er nicht bereits mit einer Mahnung begründet wurde, 30 Kalendertage nach Zugang der Rechnung ein.

Kommt HanseNet mit den Zahlungen in Verzug, so wird folgender Schadenersatz berechnet:

- Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem im Verzugszeitraum geltenden Basiszinssatz gem. § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
- für jede Mahnung nach Eintritt des Verzuges in Höhe von 2,56 EUR,
- für jeden nicht eingelösten Scheck oder jede nicht eingelöste Lastschrift sowie für jede zurückgereichte Lastschrift die hierfür entstandenen Kosten.

Kommt HanseNet für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der fälligen Forderungen oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der fälligen Forderungen in Höhe eines Betrages, der den monatlichen Mietpreis für zwei Monate erreicht, in Verzug, so kann die Deutsche Telekom das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

Die Geltendmachung weiterer gesetzlicher Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bleibt der Deutschen Telekom vorbehalten.“

3. Sicherheitsleistung

Ziffer 5 des Vertrags zur Überlassung von Kabelkanalkapazitäten für Glasfaserkabel – Hauptteil wird wie folgt neu gefasst:

„5 Sicherheitsleistung

- 5.1 Die Deutsche Telekom ist berechtigt, für die Kabelkanalkapazitäten eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe der Sicherheitsleistung entspricht den voraussichtlichen Kosten für die Bereitstellung und die Überlassung von Kabelkanalkapazitäten.

Die Sicherheitsleistung ist von HanseNet durch eine unbefristete, unwiderrufliche, unbedingte, schriftliche und selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland als Steuer- oder Zollbürge zugelassenen Kreditinstituts unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage zu erbringen.

Die Deutsche Telekom ist berechtigt, die Sicherheitsleistung

- je einzelner Bereitstellung oder
- in Gestalt einer für mehrere - in engem zeitlichen Zusammenhang stehende - Bereitstellungen zusammengefassten Gesamt-Sicherheitsleistung anzufordern.

Die Deutsche Telekom wird die Sicherheitsleistung unverzüglich nach Bezahlung der mit ihr jeweils zu sichernden Bereitstellungsentgelte zurückgeben.

- 5.2 Die Sicherheitsleistung ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der schriftlichen Aufforderung zur Leistung der Sicherheit zu erbringen.

Andernfalls ist die Deutsche Telekom berechtigt, die Leistungsbeziehung über die Überlassung von Kabelkanalkapazitäten fristlos zu kündigen.“

4. Mindestvertragslaufzeit

Ziffer 7.1 Satz 2 des Vertrags zur Überlassung von Kabelkanalkapazitäten für Glasfaserkabel – Hauptteil wird wie folgt neu gefasst:

„Die Kündigung eines Einzelvertrages ist HanseNet jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende möglich, erstmalig jedoch nach Ablauf von fünf Jahren nach Bereitstellung der jeweiligen Einzelleistung.“

5. Stornierungsentgelt

Folgende Ziffer 4.2.6. wird im Vertrag zur Überlassung von Kabelkanalkapazitäten für Glasfaserkabel – Anlage 1 ergänzt:

- „4.2.6.1 Bei Stornierung einer Bestellung vor Benennung eines verbindlichen Bereitstellungstermins zahlt HanseNet ein Stornierungsentgelt in Höhe der Kosten der Angebotsphase gemäß den Preispositionen unter Ziffer 1 der Preisliste.
- 4.2.6.2 HanseNet zahlt für die Stornierung einer Bestellung, die nach Benennung eines verbindlichen Bereitstellungstermin erfolgt, ein Stornierungsentgelt in Höhe der Kosten der Angebotsphase und den Kosten der Bereitstellungsphase gemäß den Preispositionen unter Ziffer 1 und 2 der Preisliste.
Nach Bereitstellung der Kabelkanalanlage ist eine Stornierung ausgeschlossen.“

6. Kosten des Nachweisverfahrens

Ziffer 7 wird im Vertrag zur Überlassung von Kabelkanalkapazitäten für Glasfaserkabel – Anlage 1 wie folgt ergänzt:

„Der Aufwand, der der Deutschen Telekom für das gesamte in Stufe 1 beschriebene Verfahren entstanden ist, wird HanseNet entsprechend der Preisliste "Montage nach Aufwand" der Deutschen Telekom gemäß den Positionen 1 bis 3 zuzüglich eines Bereitstellungsentgelts für die Auftragsabwicklung und Fakturierung im Rahmen der Angebotsphase gemäß der Ziffer 1.1 der Preisliste in Rechnung gestellt.

Die Kosten des Verfahrens der Stufe 2, d.h. den Aufwand der unabhängigen Stelle und der Deutschen Telekom, trägt der vor der unabhängigen Stelle unterliegende Vertragspartner.

Die Kosten der unabhängigen Stelle werden auf Basis der geltenden Kostensätze des Bundesministeriums des Innern und des Bundesreisekostengesetzes ermittelt. Die Kosten der Deutschen Telekom werden auf Basis der in der Preisliste "Montage nach Aufwand" enthaltenen Aufwandsparameter ermittelt.“

Die Antragsgegnerin ist der Ansicht, dass die konkret bezifferten Entgelte tendenziell überhöht erscheinen. Die Antragstellerin habe das Erfordernis der Genehmigung von Entgelte nach Aufwand nicht hinreichend nachgewiesen. Entgelte nach Aufwand würden die Kalkulierbarkeit für den Nachfrager vereiteln.

Gemäß § 132 Abs. 4 TKG sind die übrigen Beschlusskammern und die Abteilungen über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 23.03.2010 ist dem Bundeskartellamt Gelegenheit zur Stellungnahme zum Beschlussentwurf gegeben worden. Das Bundeskartellamt hat mit Schreiben vom 26.03.2010 von einer Stellungnahme abgesehen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die schriftsätzlichen Äußerungen der Parteien im Verwaltungsverfahren, den sonstigen Inhalt der Verwaltungsakten sowie die Ausführungen unter Ziffer II. verwiesen.

II. Gründe

Dem Antrag der Antragstellerin ist im tenorierten Umfang statzugeben. Im Übrigen sind der Antrag der Antragstellerin sowie der Antrag der Antragsgegnerin abzulehnen.

Grundlage der Entscheidung ist § 25 Abs. 1, 5 und 6 TKG.

1 Zuständigkeit und Verfahren

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung ergibt sich aus § 116 TKG i.V.m. § 132 Abs. 1 S. 1 TKG und der Geschäftsverteilung der Bundesnetzagentur.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten (§ 135 Abs. 1 TKG). Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung war nicht erforderlich und die Beteiligten haben auf diese verzichtet (§ 135 Abs. 3 S. 1 2. Halbsatz).

Gemäß § 132 Abs. 4 TKG sind die übrigen Beschlusskammern und die Abteilungen über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Weil es sich hier um eine Entscheidung nach Teil 2 Abschnitt 3 des Gesetzes handelt, war gemäß § 123 Abs. 1 S. 2 TKG auch dem Bundeskartellamt rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diesem Erfordernis wurde durch die fortlaufende Übersendung der wesentlichen Verfahrensunterlagen, mündliche Unterrichtungen und durch die Übermittlung des Entscheidungsentwurfs genügt.

Der Antrag der Antragstellerin auf Ergänzung der Regelung in Ziffer 2 des Hauptteils des Vertrages über den Zugang zu Kabelkanalanlagen ist unzulässig, weil er schon mit der 1. Teilentscheidung vom 26.02.2010 abgelehnt wurde. Im Übrigen sind die Anträge der Antragstellerin zulässig, weil sie der Ergänzung der 1. Teilentscheidung dienen.

2 Voraussetzungen gemäß § 25 Abs. 1, 2 und 6 TKG

Die Voraussetzungen für den Erlass einer Entgeltanordnung gemäß § 25 Abs. 1, 2 und 6 TKG liegen vor. Zwischen den Parteien wurden die technischen und betrieblichen Zusammenschaltungsbedingungen mit Beschluss BK 3d-09/077 vom 26.02.2010 angeordnet. Die angeordnete Zugangsleistung der Antragstellerin unterfällt der in Ziffer 1.3 der Regulierungsverfügung BK 4a-07-002/R vom 27.06.2007 auferlegten Zugangsverpflichtung nach § 21 TKG. Für die einer 2. Teilentscheidung überlassene Festlegung der Entgelte liegen weder eine Entgeltanordnung noch eine Entgeltvereinbarung vor. Die entsprechenden Verhandlungen zwischen den Parteien sind gescheitert.

3 Voraussetzungen gemäß § 25 Abs. 5 S. 3 i. V. m. den §§ 35 Abs. 3, 31 Abs. 1 TKG

Die Beschlusskammer hat ihre Entscheidung in dem Parallelverfahren BK3c-10/003 auf Anordnung der Entgelte in dem Zugangsverhältnis zwischen der Antragstellerin und der Vodafone AG & Co. KG auf folgende Begründung gestützt, die auch für die im hiesigen Zugangsverhältnis anzuhörenden Entgelte maßgeblich ist:

„Für die Regulierung der Entgelte gelten gemäß § 25 Abs. 5 S. 3 TKG auch im Rahmen des Anordnungsverfahrens die § 27 bis 38 TKG. Die angeordneten Zugangsleistungen wurden in Ziffer 1.3 und 2.5 der Regulierungsverfügung BK 4a-07-002/R vom 27.06.2007 der Regulierung nach Maßgabe des § 31 TKG unterworfen.“

Die Entgelte für die in der 1. Teilentscheidung angeordneten Zugangsleistungen unterliegen der Genehmigung nach § 31 TKG. Denn die in der 1. Teilentscheidung angeordneten Zugangsleistungen gründen auf den Zugangsverpflichtungen, die der Antragstellerin in Ziff. 1.5 der Regulierungsverfügung BK 4a-07-002/R auferlegt und in Ziff. 2.3 der Entgeltgenehmigung unterworfen worden sind.“

3.1 Vorliegen der Anforderungen nach § 31 TKG

Die unter Ziffer 1 tenorierten Entgelte entsprechen den nach § 35 Abs. 3 S. 1 TKG für die Erteilung der Anordnung zugrunde zu legenden Anforderungen des § 31 TKG.

Nach § 31 Abs. 1 S. 1 TKG sind die Entgelte genehmigungsfähig, sofern diese die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht überschreiten. Die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ergeben sich aus den langfristigen zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitstellung und einem angemessenen Zuschlag für leistungsmengen neutrale Gemeinkosten, einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals, soweit diese Kosten jeweils für die Leistungsbereitstellung notwendig sind, § 31 Abs. 2 S. 1 TKG.

Die Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ist dabei in erster Linie auf Basis der vom beantragenden Unternehmen gemäß § 33 Abs. 1 TKG mit dem Entgeltantrag vorzulegenden Kostenunterlagen, die im Übrigen auch auf Datenträger vorzulegen sind (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 TKG), vorzunehmen.

Der Vorrang der Kostenprüfung anhand der vom Unternehmen vorzulegenden Kostenunterlagen ergibt sich aus § 35 Abs. 1 S. 1 TKG. Danach können die anderen in dieser Vorschrift enthaltenen Prüfmethoden zur Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung – eine Vergleichsmarktbetrachtung (§ 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG) und eine unabhängige Kostenrechnung unter Heranziehung eines Kostenmodells (§ 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 TKG) – grundsätzlich nur „neben“ den vorliegenden Kosteninformationen, mithin einer Kostenprüfung anhand dieser Informationen, angestellt werden.

Gemäß § 33 Abs. 4 TKG müssen die Kostennachweise im Hinblick auf ihre Transparenz und die Aufbereitung der Daten eine Prüfung der Bundesnetzagentur sowie eine Quantifizierung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und eine Entscheidung innerhalb der Frist nach § 31 Abs. 6 TKG, mithin von maximal zehn Wochen, ermöglichen. Die vorgelegten Ist-Kostennachweise müssen die Beschlusskammer in die Lage versetzen, durch geeignete Modifizierungen die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu ermitteln. Korrekturen der wesentlichen Eingangsgrößen und eine Quantifizierung der Auswirkung dieser Korrekturen im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung der jeweiligen Dienstleistung müssen innerhalb des Verwaltungsverfahrens durchführbar sein.

Eine Kostenkalkulation, die den Anforderungen des § 33 TKG gerecht wird, muss deshalb eine transparente Darlegung der Ermittlungsmethodik der Ist-Kosten beinhalten (§ 33 Abs. 2 Nr. 2 TKG). In den Kostenunterlagen ist auf eine verständliche Art und Weise zu erörtern, wie die Inputparameter miteinander verknüpft werden und wie sich aus ihnen das Endergebnis (die Gesamtkosten je Dienstleistung) ableiten lässt. Die Lieferung einer sog. „Black-Box“, die lediglich Dateneingabe und Datenausgabe ohne Darlegung des Rechenweges erkennen lässt, reicht nicht aus.

Das Mengengerüst gemäß Bestandssystemen der Antragstellerin und das Preisgerüst, das der Kostenberechnung zugrunde liegt, sowie die Kapazitätsauslastung sind offen zu legen. Dabei ist es erforderlich, dass wesentliche Parameter des Mengen- und Preisgerüstes nicht nur als Einzelangaben, sondern auch in aggregierter Form ausgewiesen sind und so eine Beurteilung anhand von Referenzwerten ermöglicht wird (§ 33 Abs. 2 Nr. 1 TKG). Darüber hinaus hat das beantragende Unternehmen eine Gesamtanschau der Kosten sowie deren Aufteilung auf Kostenstellen und die einzelnen Leistungen (Kostenträger) nach Einzel- und Gemeinkosten zu liefern (§ 33 Abs. 3 TKG).

Nicht mit dem Antrag vorgelegte Unterlagen müssen gemäß § 33 Abs. 5 TKG nur berücksichtigt werden, wenn dadurch die Einhaltung der Verfahrensfristen nicht gefährdet wird. Sofern von der Beschlusskammer während des Verfahrens zusätzliche Unterlagen oder Auskünfte angefordert werden, müssen diese nur dann berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb der gesetzten Frist vom beantragenden Unternehmen vorgelegt werden,

*zur Präklusionswirkung nicht bzw. verspätet eingereichter Kostenunterlagen
siehe VG Köln, Beschluss 21 L 1845/06 vom 18.06.2007, S. 4f. des aml.
Umdrucks.*

Legt das beantragende Unternehmen die in § 33 TKG genannten Unterlagen nicht vollständig vor, kann eine Genehmigung der Entgelte gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 TKG versagt werden. Soweit die vorgelegten Kosteninformationen für eine Prüfung der genehmigungspflichtigen Entgelte nicht ausreichen, kann die Genehmigungsentscheidung jedoch auch auf der Grundlage einer Tarifvergleichsbetrachtung oder eines Kostenmodells beruhen, § 35 Abs. 1 TKG.

3.1.1 Bewertung der Kostenunterlagen

Spezielle Kostenunterlagen sind dem Antrag nur für bestimmte Entgeltpositionen beigefügt (Überlassungstarife für den Zugang zum MFG und zu Kabelkanalanlagen sowie „Verwaltungskosten“ und Bereitstellungsentgelt für die Kapazitätsprüfung beim Zugang zu Kabelkanalanlagen).

Hinsichtlich der Bereitstellungsentgelte für die Auftragsabwicklung und Fakturierung in der Angebots-, Bereitstellungs- und Kündigungsphase (beim Zugang zum MFG und zu Kabelkanalanlagen), der Entgelte für die laufende Bestandsführung und Fakturierung sowie den Stromverbrauch (beim Zugang zum MFG) werden die gemäß der Entscheidung zur Bereitstellung und Überlassung von Kollokationen und Raumlufttechnik im Zusammenhang mit dem Zugang zu Teilnehmeranschlussleitung (BK 3a-09-064 vom 30.11.2009) genehmigten Werte beantragt. Insoweit verweist die Antragstellerin auf die mit dem betreffenden Entgeltantrag übersandten Kostennachweise. Diese Bezugnahme ist nach Auffassung der Be schlusskammer in Anbetracht der grundsätzlichen Vergleichbarkeit bestimmter administrativer Prozesse und des Umstandes, dass es sich bei dem Zugang zum MFG und zu Kabelkanalanlagen um erstmalig zu tarifierende Dienstleistungen handelt, vertretbar. Auch waren die Kostenunterlagen zumindest als Basis für die Abschätzung von gebotenen Kürzungen verwertbar. Denn aus dem Rückgriff auf die Kostenunterlagen des TAL-Kollokationsverfahrens folgt nicht, dass auch identische Prozesszeiten zu akzeptieren waren (siehe Ziffer 3.1.3.7).

Für weitere einmalig zu zahlende Tarifpositionen sieht der Antrag eine aufwandsbezogene Abrechnung vor. Ein Abweichen von pauschalen Entgelten auf Grundlage spezieller Kostenunterlagen wurde nur akzeptiert, wenn unter Beachtung der Rechtsprechung,

vgl. BVerwG, Urteil 6 C 34.08 vom 25.11.2009,

eine hinreichende Begründung für aufwandsbezogene Tarife ersichtlich war.

Den o. g. speziellen Kostenkalkulationen für die Überlassungsentgelte liegen vorrangig liniens- und übertragungstechnische Investitionen zugrunde. Das Entgelt für die Kapazitätsprüfung der Kabelkanalanlagen basiert auf einer Prozesskostenkalkulation. Die „Verwaltungskosten“ schließlich gehen auf Top-down-Ermittlungen einzelner administrativer Prozesse (Beschwerdemanagement, Produktmanagement, Prebilling, Fakturierung) und insbesondere der Forderungsausfälle zurück. Sowohl die aus den Investitionen resultierenden Kapitalkosten als auch die prozessbezogenen Kosten werden nach den Kalkulationen der Antragsstellerin noch um weitere Kostenbestandteile – so durchweg um Ansätze für Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG – erhöht.

Der überwiegende Teil dieser Kalkulationen entspricht den Vorgaben des § 33 TKG. Ausgenommen ist allerdings die Kapitalkostenkalkulation für die Kabelkanalanlagen, da diese keine effizienzbezogenen Korrekturen der Netzinfrastruktur zulässt und damit eine abschließende Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht ermöglicht.

Im Einzelnen:

3.1.1.1 Kalkulation der Investitionswerte des MFG

Die Investitionen des MFG beinhalten Ansätze für Gehäuse und Sockel, Tiefbau, Stromversorgung, das Sicherheitssystem SESYS und die kurzen linientechnischen Zuführungen zwischen Überbau-MFG und Nebenbau-MFG bzw. zusätzlichem Nebensteller.

Vorrangig handelt es sich also um abgrenzbare Bestandteile der Netzinfrastruktur, für deren Kalkulation keine Optimierung einer Trassenführung erforderlich ist. Die Unterlagen der Antragstellerin liefern für diese Komponenten eine nachvollziehbare, modifizierbare Darstellung der Eingangsparameter (Preise, Mengen) und ihrer Verknüpfungen.

Zwar umfasst die Kalkulation in Zusammenhang mit dem SESYS-Schließsystem auch eine Zuführung zu einem zentralen Baugruppenträger durch eine Kupferleitung im Hauptkabelbereich, für die eine – anhand der Kostenunterlagen der Antragstellerin nicht abschließend mögliche Effizienzbetrachtung der Trassenführung (siehe unten) – geboten ist. Jedoch konnte die Beschlusskammer hier auf Ergebnisse der TAL-Entscheidung BK 3c-09-005/E20.01.09 vom 31.03.2009 zurückgreifen.

Allerdings fehlt, wie in mehreren vorausgegangenen Entgeltanträgen (siehe z. B. ICAs-Beschluss BK 3c-09-068 / E 21.09.2009 vom 30.11.2009), eine nachvollziehbare Kalkulation zu den geringfügigen Investitionswerten der Anlagenklassen 6518, 6519 und 6810 („sonstige technische Einrichtungen der Fernsprechvermittlungstechnik“, „Rechner im Bereich der Vermittlungstechnik“ und „Rechnersysteme in der Technik“).

3.1.1.2 Kalkulation der Investitionswerte der Kabelkanalanlagen

Im Hinblick auf die Bewertung der Investitionskalkulation für den Zugang zu den Kabelkanalanlagen gelten im Wesentlichen die Ausführungen zur Qualität der Kalkulation des Anschlussnetzes gemäß TAL-Beschluss vom 31.03.2009:

Die Antragstellerin berechnet die Investitionswerte über eine „bottom-up-Kalkulation“. Dazu verwendet sie das sogenannte „KZN (Kalkulation Zugangs Netz)-Tool“. Im KZN-Tool werden insbesondere Strukturdaten des Netzes der Antragstellerin und Beschaltungsdaten aus den Bestandssystemen mit den Preisen verknüpft und so Grundinvestitionswerte je Meter berechnet.

Die Berechnungen werden für sämtliche bundesweiten Kabelkanalanlagen durchgeführt.

- Die Ermittlungsmethodik der Investitionswerte konnte anhand der von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen stichprobenweise i. S. v. § 33 Abs. 2 Nr. 2 TKG nachvollzogen werden, wenn auch die enorme Komplexität der Darstellung nach wie vor eine hinreichende Überprüfung innerhalb des Entgeltgenehmigungsverfahrens erheblich erschwert.

Die von der Antragstellerin mitgelieferte PDF-Datei ermöglicht für die einzelnen Kalkulationsobjekte der Vorkalkulation – dazu gehören z. B. Investitionsbestandteile für zahlreiche unterschiedliche Kabelkanalrohranlagen und Kabelschächte – die Aufschlüsselung von aggregierten Werten in detaillierte Beträge bis hin zu den sogenannten Grunddaten. Dabei werden die Rechenoperationen, mit denen die Daten der jeweils vorausgehenden Ebene zusammengefasst werden, verbal dargestellt.

Die anschließenden mathematischen Verknüpfungen zur Berechnung der Investitionswerte innerhalb des „KZN-Tools“ unter Rückgriff auf die „wertmäßigen“ Beträge und die Mengenangaben zur Struktur und Beschaltung aus den Bestandssystemen konnten von der Fachabteilung ebenso nachvollzogen werden (zu Einschränkungen der Prüfbarkeit durch die hohe Komplexität der Kalkulation siehe wiederum TAL-Beschluss vom 31.03.2009).

- Die Kostenunterlagen sind allerdings dadurch unvollständig, dass die Antragstellerin keine spezielle Kalkulation für den Zugang zu Kabelkanalanlagen im Hauptkabelbereich des Anschlussnetzes vorgelegt hat. Stattdessen wird ein durchschnittlicher meterbezogener Investitionswert für sämtliche bundesweiten Kabelkanalanlagen her-

geleitet, in den auch Trassen einfließen, die nur das Verbindungsnetz oder ausschließlich den Verzweigerbereich betreffen. Gerade die Ergebnisse einer Kalkulation für Kabelkanalanlagen können sich aber wegen divergierender nachgefragter Kapazitäten in diesen Bereichen deutlich voneinander unterscheiden.

- Darüber hinaus ist eine abschließende Quantifizierung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung der Kabelkanalanlagen gemäß § 33 Abs. 4 TKG anhand der Kostenunterlagen der Antragstellerin nicht durchführbar.

Denn anders als beim MFG ist für die Kalkulation der Kabelkanalanlagen auch die Trassenführung und Nachfragebündelung von Bedeutung. Damit ein auf Grundlage von Wiederbeschaffungswerten kalkuliertes Netz bzw. Teile eines Netzes - hier die Kabelkanalanlagen im Hauptkabelbereich - dem Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung genügen, ist die konkrete Führung der Kabeltrassen und die Bündelung der Nachfrage auf den Trassensegmenten dergestalt vorzunehmen, dass unter Beachtung der von der Antragstellerin angegebenen Hauptverteiler- und Endverzweigerstandorte sowie bestimmter netztechnischer Nebenbedingungen Distanzen und Investitionen minimiert werden. Gerade Trassenlängen und Bündelungseffekte haben signifikanten Einfluss auf die Höhe der gesamten Netzinfrastrukturkosten. Nur ihre kostenminimierende Bestimmung entspricht dem gebotenen Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung.

Trassenführung und Nachfragebündelung sind anhand der Unterlagen der Antragstellerin jedoch nicht variierbar. Kostenänderungen durch entsprechende Optimierungen sind folglich auf Basis der Kalkulation nicht ermittelbar.

Die Ausführungen der Antragstellerin in ihrem Schreiben vom 09.02.2010, in dem sie auf Nachfrage der Beschlusskammer erläutert, warum im vorliegenden Fall über das KZN-Tool hinausgehende effizienzbezogene Korrekturen nicht erforderlich sein sollen, greifen zu kurz: Die Antragstellerin stützt ihre Argumentation im Wesentlichen darauf, dass für den Zugang zu Kabelkanalanlagen ein meterabhängiger Preis – und nicht, wie bei der TAL, eine meterunabhängige Pauschale – beantragt wird. Zur Ermittlung des meterabhängigen Entgelts werden die Gesamtinvestitionen für Kabelkanalanlagen durch die belegte Rohrlänge dividiert. Eine Optimierung, so die Antragstellerin, würde zwar ggf. zu niedrigeren Gesamtinvestitionen, aber auch zu einer niedrigeren Rohrlänge führen und damit den Kostenwert je Meter nicht signifikant beeinflussen. Auch würden vom Carrier Kabelkanalanlagen zwischen „genau definierten, nicht zu verändernden Endpunkten“ nachgefragt, wodurch eine Optimierung ausgeschlossen sei. Eine einseitige Optimierung der Streckenführung zugunsten einzelner Nutzer würde Synergieeffekte durch die Mehrfachnutzung von Kabeln vermindern.

Dem ist entgegenzuhalten, dass die von der Antragstellerin vorgenommene Division der auf dem Ist-Netz basierenden Gesamtinvestitionen durch die Summe der Ist-Rohrmeter und eine spätere, bei der konkreten Abrechnung durchgeführte Multiplikation mit den realen Rohrmetern nicht zu Entgelten führt, die den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung entsprechen. Eine derartige Tarifbestimmung bleibt hinsichtlich der Umsetzung des Effizienzkriteriums unzureichend, da sowohl im Zähler (Investitionsbetrag) als auch im Nenner Ineffizienzen stecken können. Diese resultieren aus ineffizienten Investitionen in Überkapazitäten sowie ineffizienter Trassenführung insbesondere mit Blick auf das Erfordernis einer effizienten Nachfragebündelung. Eine Übernahme der Istwerte würde keinerlei Ansätze einer Netzoptimierung beinhalten. Wäre die Beschlusskammer der Argumentation in dem Schreiben vom 09.02.2010 gefolgt, obliege es somit der Antragstellerin, durch Beantragung meterabhängiger Tarife netzbezogene Optimierungen zu umgehen. Im Ergebnis würde die Preisfindung auf Grundlage von Wiederbeschaffungswerten, nicht optimierten Trassenlängen und einer ggf. ineffizienten Nachfragebündelung erfolgen.

Auch die Nachfrage nach ganz bestimmten Endpunkten widerspricht einer Modifizierung der Trassenführung im Rahmen der Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht. So ist die Beschlusskammer in allen bisherigen Entscheidungen zur Teilnehmeranschlussleitung davon ausgegangen, dass die Standorte von Hauptverteiler und Endverzweiger zwar nicht variierbar, das Netz zwischen diesen Punkten aber bei Verwendung von Wiederbeschaffungswerten sehr wohl effizienzorientiert zu modellieren ist. Dies gilt ebenso für die Kalkulation der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung der Kabelkanalanlagen, die einen Teil des Anschlussnetzes abbildet. Entsprechend wurde auch der Investitionswert der KVz-TAL, zu der der Zugang vergleichbar dem Multifunktionsgehäuse an konkreten realen Punkten erfolgt, in den bisherigen Entscheidungen auf Grundlage des WIK-Modells und damit einer optimierten Trassenstruktur kalkuliert. Diese Vorgehensweise ist nicht mit einer „einsitzigen Optimierung zugunsten einzelner Nachfrager“ verbunden, sondern beinhaltet sinnvolle Bündelungen auf Basis der Gesamtnachfrage.

Mit dem gesetzlichen Bewertungsmaßstab wäre es nicht vereinbar, wenn die Beschlusskammer in die Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung einerseits Wiederbeschaffungswerte und andererseits eine ohne jede Effizienzbeachtung übernommene Ist-Struktur des vorhandenen Netzes der Antragstellerin einbeziehen würde

siehe bereits TAL-Beschlüsse BK 4b-07-001/E19.01.07 vom 30.03.2007, S. 11f. des amtlichen Umdrucks, und BK 3c-09-005/E20.01.09 vom 31.03.2009, S. 14 des amtlichen Umdrucks.

3.1.1.3 Kalkulation der Prozesskosten bei der Kapazitätsprüfung

Zu den Prozesskosten aus Anlass der Kapazitätsprüfung für den Zugang zu den Kabelkanalanlagen wurden mit dem Antrag sowie ergänzend mit Schreiben vom 11.02.2010 Preis- und Mengengerüste (Einzeltätigkeiten, Zeiten, Häufigkeiten und Stundensätze) offen gelegt, die Modifizierungen der Eingangsparameter und die Bezifferung ihrer Auswirkungen auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ermöglichen.

3.1.1.4 Kalkulation der Einzelkosten weiterer Kostenbestandteile

Auch hinsichtlich der Einzelkosten weiterer Kalkulationsbestandteile (Betriebs- und Mietkosten, Kosten für Vertrieb und Fakturierung) waren die Unterlagen der Antragstellerin aussagekräftig genug, dass die Beschlusskammer sie als Entscheidungsgrundlage heranziehen konnte.

Zu den Betriebs- und insbesondere Mietkosten, die als Zuschläge der Investitionswerte kalkuliert werden, umfassen die Kostenunterlagen hinreichende Preis-Mengengerüste (z. B. qm-Angaben zu den insgesamt angemieteten Flächen), die eine Bewertung der ausgewiesenen Beträge zulassen.

Die Kalkulationen der Vertriebskosten basiert vorrangig auf „Top-down“- Berechnungen, die im vorliegenden Fall, auch angesichts der geringen Höhe der meisten Komponenten in Relation zu den anderen Kostenbestandteilen, grundsätzlich akzeptiert wurden. Allerdings wurde die neue Allokationsform der Produktmanagementkosten, die gegenüber früheren Entgeltanträgen zu einer aggregierteren Kostenzuteilung führen und einen erheblichen Anstieg dieser Kostenkomponente zur Folge haben soll, nicht anerkannt (siehe bereits ICAs-Entscheidung BK 3c-09-068/E21.09.2009 vom 30.11.2009; zu den Forderungsausfällen in Zusammenhang mit dem Zugang zu Kabelkanalanlagen siehe Ziffer 3.1.3.6).

3.1.1.5 Gemeinkosten

Die Gemeinkostendarstellung der Antragstellerin, die in zahlreichen früheren Entgeltgenehmigungsverfahren wegen grundlegender Mängel nicht verwendbar war, wurde, wie bereits in der Entscheidungen zu den verbindungsabhängigen Zusammenschaltungsentgelten BK 3c

08-137 vom 28.11.2008, zur Überlassung der TAL BK 3c-09-005/E20.01.09 vom 31.03.2009 oder zu den ICAs-Entgelten BK3c-09-068/E 21.09.2009 vom 30.11.2009, als Basis für die Ermittlung eines angemessenen Zuschlags für leistungsmengen neutrale Gemeinkosten anerkannt. Die Antragstellerin hat insbesondere durch Vorlage einer umfassenden Kostenartenrechnung den wesentlichen Kritikpunkt früherer Beschlüsse beseitigt.

Gegenüber der Entscheidung zu den ICAs-Entgelten vom 30.11.2009 wurde nunmehr auch die Kalkulation der informationstechnischen Kosten im Rahmen der Gemeinkostendarstellung grundsätzlich akzeptiert. Denn während die Antragstellerin in den Kostenunterlagen zu dem ICAs-Entgeltantrag auch die grundsätzlich als Einzelkosten ausweisbaren Beträge ohne jede weitere Aufschlüsselungen noch als „T-Home-Gemeinkosten“ eingeordnet hatte, ermöglichen die Kostennachweise nunmehr zumindest eine Differenzierung der betreffenden informationstechnischen Ansätze nach Führungsbereichen. Dadurch wiederum können die nicht vorleistungsrelevanten Kosten herausgerechnet und so eine verursachungsgerechte Belastung der Vorleistungsprodukte mit den Kosten der Informationstechnik sichergestellt werden. Gleichzeitig hat die Antragstellerin mehrere Kritikpunkte aus dem Beschluss zu den TAL-Überlassungsentgelten vom 31.03.2009 aufgegriffen. Der Nachweis des im „Profitcenter ZIT“ anfallenden Ausgangsbetrages für die Informationstechnik wurde durch Angabe der zugrunde liegenden Anlagenbestandteile mitsamt Anschaffungs-, Herstellungskosten und Abschreibungen verbessert. Die Allokation auf die Führungsbereiche wurde durch Angabe der Verteilungsschlüssel (z. B. Anzahl der IT-Nutzer, Nutzerverhalten) belegt.

3.1.1.6 Aufwendungen gemäß § 31 Abs. 3 TKG

Die Unterlagen zum Nachweis der Aufwendungen gemäß § 31 Abs. 3 TKG setzen sich nach der Kalkulation der Antragstellerin aus „Vivento-Aufwendungen“ sowie „Aufwendungen für Abfindungen bzw. Rückstellungen für Vorruststandsregelungen für T-Com-Kräfte“ zusammen und führen zu einem Gesamtzuschlag von █ %. Beide Komponenten werden in der Kostenkalkulation ebenfalls hinreichend nachgewiesen,

siehe auch hierzu bereits Beschluss BK 3c 08-137 vom 28.11.2008, S. 28 des amt. Umdrucks.

3.1.2 Ermessensausübung gemäß § 35 Abs. 3 S.3 TKG

Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 TKG kann – wie oben bereits erwähnt – die Bundesnetzagentur einen Entgeltantrag ablehnen, wenn das antragstellende Unternehmen die in § 33 TKG genannten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt hat.

Die Entscheidung, ob und inwieweit ein Entgeltantrag ohne vollständige Kostenunterlagen abgelehnt wird, liegt danach im pflichtgemäßem Ermessen der Beschlusskammer. Die Eröffnung eines Ermessens für die Entscheidungsfindung soll der Behörde eine Lösung ermöglichen, die angesichts aller entscheidungserheblichen Umstände des konkreten Falles und nach Abwägung aller mit der jeweiligen Norm verfolgten Zwecke das Ziel des Gesetzes am besten verwirklicht,

Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Auflage 2005, § 40 Rdnr. 23 und 52.

Hiervon ausgehend ist die Beschlusskammer nach pflichtgemäßer Abwägung aller ihr zum Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Tatsachen und darauf gründenden maßgeblichen Gesichtspunkte zu dem Ergebnis gekommen, ihr durch § 35 Abs. 3 S.3 TKG eröffnetes Ermessen dahingehend auszuüben, den Entgeltantrag nicht insgesamt abzulehnen. Hierfür waren folgende Gründe maßgeblich:

Für die Mehrzahl der beantragten Tarife (Überlassungsentgelt für das MFG, Entgelt für die Kapazitätsprüfung, Entgelt für die Verwaltungskosten sowie Entgelte, die in Anlehnung an die Tarife für die TAL-Kollokation und damit unter Verwendung der betreffenden Kostenunterlagen genehmigt worden sind,) liegen Kostennachweise vor, die eine Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ermöglichen. Für einige Leistungen ist eine aufwandsbezogene Tarifierung gerechtfertigt.

Die Mängel beziehen sich auf einzelne Entgeltpositionen bzw. abgrenzbare Kostenbestandteile:

- Die Kalkulation der Investitionswerte für die Kabelkanalanlagen, lässt, wie erörtert, keine abschließenden effizienzbezogenen Korrekturen der Netzinfrastruktur zu. Allerdings stand der Beschlusskammer eine alternative Ermittlungsmöglichkeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 TKG in Bezug auf die Investitionswerte in Gestalt des um eine spezielle Studie ergänzten WIK-Kostenmodells für das Anschlussnetz zur Verfügung. Dabei erfüllt das WIK-Modell genau die Voraussetzungen, denen die Kostennachweise der Antragstellerin nicht genügen: Anhand des WIK-Modells sind Variationen unter Beachtung von Effizienzkriterien auch in Bezug auf die Netzausbau durchführbar, so dass die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung abschließend ermittelbar sind (siehe Ziffer 3.1.3.4.1). Die Überlassungsentgelte für die TAL hat die Beschlusskammer bislang regelmäßig auf der Grundlage der jeweils aktuellen Version des WIK-Kostenmodells für das Anschlussnetz genehmigt,

zuletzt gemäß Beschluss BK 3c-09-005/E20.01.09 vom 31.03.2009.

- Im Hinblick auf die Produktmanagementkosten (als Bestandteil der Verwaltungskosten) war der Beschlusskammer eine Alternativberechnung anhand von Erkenntnissen aus vorausgegangenen Entgeltverfahren möglich.

Die Beschlusskammer geht davon aus, dass dieses Vorgehen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in stärkerem Maße gerecht wird als eine Ablehnung des Entgeltantrags.

Die Beschlusskammer hat bei ihrer Entscheidung auch berücksichtigt, dass im Falle einer Ablehnung des Entgeltantrages die Zugangsanordnung gemäß § 25 TKG unvollständig geblieben wäre und folglich für die Antragstellerin nach der Rechtsprechung des VG Köln keine Leistungspflicht bestanden hätte,

VG Köln, Beschluss 1 L2921/4 vom 08.12.2004, Seite 5ff..

Damit hätte es das zugangsverpflichtete Unternehmen durch die Vorlage unzureichender oder gar keiner Kostennachweise in der Hand, den Vollzug eines angeordneten Zugangs, hier des Zugangs zum MFG und zu den Kabelkanalanlagen, zu Lasten des begünstigten Unternehmens zu unterlaufen bzw. zu verzögern. Dabei ist zu beachten, dass nicht nur die Antragsgegnerin, sondern auch andere Wettbewerber einen derartigen Zugang bereits beantragt haben. Ebenso ist davon auszugehen, dass weitere Wettbewerber den Zugang in Erwägung ziehen und ihre diesbezüglichen Planungen vom Vorliegen einer ersten Entgeltentscheidung abhängig machen. Die Vorgehensweise der Beschlusskammer erfolgt somit auch im Sinne einer zügigen Realisierung der neuen Zugangsleistungen und der damit beabsichtigten Förderung von hochwertigen breitbandigen Angeboten. Denn mit der neuen Zugangsvariante werden Wettbewerber in die Lage versetzt, glasfaserbasierte Infrastrukturen für besonders breitbandige Nutzungen, wie sie auch die Antragstellerin im Rahmen ihres VDSL-Ausbaus bereits realisiert hat, zu verlegen, ohne die ansonsten dafür erforderlichen zeit- und kostenintensiven Aufbau- und Grabungsarbeiten vornehmen zu müssen.

3.1.3 Bewertung der Entgelte im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung

Auf Basis der eingehenden Prüfungen der Beschlusskammer waren die gemäß Tenor ausgewiesenen Tarife anzugeben.

Diese beinhalten gegenüber den beantragten Werten erhebliche Senkungen. So wurde das monatliche Überlassungsentgelt für den Einbauplatz im MFG vor allem durch effizienzbezogene Korrekturen des Investitionswertes (u. a. durch eine Verringerung des Ansatzes für den zusätzlichen Nebenstelle bei der virtuellen Kollokation), des kalkulatorischen Zinssatzes und der Abschreibungsdauer von 173,32 € monatlich um 34,3 % auf 113,94 € reduziert. Der

Preis bildet die Ausgangsgröße für die Aufteilung unter den Nutzern, so dass ein Carrier maximal die Hälfte des Betrages zu entrichten hat.

Der monatliche Tarif je Meter für die Überlassung eines Viertels eines Kabelkanalrohres wurde sogar um 72,1 % von 0,43 €/m auf 0,12 €/m gekürzt. Ursache hierfür ist - neben der auch hier relevanten Anpassung des kalkulatorischen Zinssatzes - vorrangig eine effizienzbezogene Modellierung des Investitionswertes anhand des WIK-Modells im Hinblick auf Trassenführung und Nachfragebündelung. Derartige Optimierungen waren wegen der Verwendung von Wiederbeschaffungspreisen geboten. Die Kalkulation auf Basis von Wiederbeschaffungswerten wiederum verhindert gegenüber einem Rückgriff auf historische Kosten einerseits die Entwertung von bereits getätigten Investitionen von Wettbewerbern in eigene Anschlussinfrastruktur und gewährleistet andererseits hinreichende Investitionsanreize, nicht zuletzt in neue innovative Technologien.

Im Übrigen ermöglichen die angeordneten Entgelte für den Zugang zu Kabelleerrohren - trotz der erheblichen Kürzungen – der Antragstellerin eine auskömmliche Zweitverwendung freier Kapazitäten ihrer Netzinfrastruktur im Hauptkabelbereich.

Die pauschalierten Einmalentgelte wurden, in erster Linie in Anlehnung an Effizienzbetrachtungen der zugrunde liegenden Prozesse, in den meisten Fällen um mindestens 50 % gekürzt. Die signifikante Absenkung der „Verwaltungskosten“ erklärt sich vor allem aus der Korrektur der enthaltenen Ansätze für die Forderungsausfälle, die sich in Folge der deutlichen Reduzierung der beantragten Preise ebenfalls verringern.

Die teilweise sehr umfangreichen Berechnungen, die den angeordneten Tarifen zugrunde liegen, lassen sich im Einzelnen der betreffenden Excel-Datei entnehmen, die Bestandteil der Verfahrensakte ist.

3.1.3.1 Kalkulationsbasis

3.1.3.1.1 Beurteilungsspielraum

Hinsichtlich der Kalkulationsbasis, also der Ausfüllung des Begriffes der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung, steht der Beschlusskammer ein vollumfänglicher Beurteilungsspielraum zu, der auch die Kalkulation und Genehmigung von ausschließlich auf der Grundlage von Wiederbeschaffungskosten ermittelten Entgelten ermöglicht, ausführlich Ziffer 4.1.3.1.1 der Begründung des Beschlusses BK 3c-09/005 vom 31.03.2009.

3.1.3.1.2 Ausübung des Beurteilungsspielraumes

Ist somit eine Genehmigung auf der Basis reiner Wiederbeschaffungskosten nicht per se aus Rechtsgründen ausgeschlossen, kommt die Beschlusskammer unter Abwägung aller relevanten Gesichtspunkte zum Ergebnis, vorliegend auch auf Grundlage der Wiederbeschaffungskosten zu genehmigen.

Bei der Abwägung war zu prüfen, ob die Berücksichtigung der historischen Kosten oder die der Wiederbeschaffungskosten besser geeignet ist, unter Berücksichtigung der Interessen der Antragstellerin die Regulierungsziele zu wahren bzw. zu erreichen.

Einerseits hat die Antragstellerin ein berechtigtes Interesse, ihre Kosten zu decken und zugleich einen angemessenen Gewinn zu erzielen,

vgl. EuGH, Urteil C-55/06 vom 24.04.2008, Rz. 103.

Andererseits soll der Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung, einschließlich ihrer Annexleistungen Kollokation im MFG und Zugang zu Kabelkanalanlagen,

- erstens es den Wettbewerbern neben der Antragstellerin ermöglichen, sich auf dem „Markt“ zu betätigen, damit mittelfristig ein nachhaltiger, sich selbst tragender Wettbewerb entsteht (§§ 21 Abs. 1, 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG, Art 8 Abs. 2 lit. b) Rahmenrichtlinie,

EuGH, a.a.O., Rz. 108,

- zweitens eine Entwicklung verhindern, die den Interessen der Nutzer zuwiderläuft (§§ 21 Abs. 1, 2 Abs. 2 Nr. 1 TKG, Art 8 Abs. 2 lit. a Rahmenrichtlinie) sowie
- drittens effiziente Infrastrukturinvestitionen fördern und Innovationen unterstützen (§§ 21 Abs. 1, 2 Abs. 2 Nr. 3 TKG, Art 8 Abs. 2 lit. c Rahmenrichtlinie).

Die Kalkulation auf Basis von Wiederbeschaffungswerten beeinträchtigt nicht die Wettbewerbschancen der Nachfrager und die Interessen der Nutzer,

vgl. Ziffer 4.1.3.1.2.3 und 4.1.3.1.2.2 des Beschlusses BK 3c-09/005 vom 31.03.2009.

Dagegen würde eine Kalkulation auf Basis von historischen Kosten bereits getätigte Infrastrukturinvestitionen entwerten und weitere effiziente Investitionen und Innovationen gefährden.

Bei der Erschließung der KVz würde es zu drastischen Kostendifferenzen zwischen Gebieten kommen, in denen auf die Kabelkanäle der Antragstellerin zur Erschließung zurückgegriffen werden kann, und solchen Regionen, in denen die Wettbewerber auf eigene Infrastruktur zurückgreifen müssen. Darüber hinaus würden eigene Infrastrukturen der Wettbewerber entwertet. Die Planung der Wettbewerber würde erheblich erschwert, wodurch die Investitionsbereitschaft erheblich gesenkt würde.

Darüber hinaus würden eigene Infrastrukturen der Wettbewerber, inklusive der Kabelnetzbetreiber, die aktuell über etwa 10 % der realisierten Breitbandanschlüsse verfügen,

siehe Jahresbericht 2009 der Bundesnetzagentur, S. 80,

entwertet und deren Investitionsbereitschaft erheblich gesenkt.

So benötigen rückkanalfähige Breitbandkabelnetze – derzeit die bedeutendste alternative Infrastruktur – keinen Zugang zur TAL. Es handelt sich grundsätzlich um durchgängig eigenständige Netze. Diese haben die Netzbetreiber selber auf- und ausgebaut oder angekauft. Die Investitionen in die Verlegung von Breitbandkabeln sind vergleichbar zu denen in die Verlegung von Kupferkabeln. Sie bestehen zum größten Teil aus Tiefbaukosten. Allerdings haben die großen Breitbandkabelnetzbetreiber (im erheblichen Umfang) im „Hauptkabelbereich“ keine eigenen Kabelkanäle aufgebaut, sondern mieten diese bei der Antragstellerin. Wenn die Antragstellerin gegenüber den KVz-TAL-Kunden ihre Kabelkanäle lediglich zu historischen Kosten, gegenüber den Breitbandkabelnetzbetreibern jedoch zu Wiederbeschaffungskosten bewertet, würden die Investitionen der Beigeladenen erheblich gefährdet.

Im Ergebnis ist also festzuhalten, dass in der derzeitigen Situation sowohl die berechtigten Interessen der Antragstellerin als auch das Regulierungsziel der Förderung eines nachhaltigen Wettbewerbs und effizienter Infrastrukturinvestitionen für die Genehmigung der Entgelte auf Grundlage von Wiederbeschaffungskosten sprechen. Dagegen droht dem Wettbewerb auf Basis des Zugangs der TAL durch ein Beibehalten der Kostenmethode kein Nachteil.

3.1.3.2 Überlassungsentgelt für den Einbauplatz im MFG

3.1.3.2.1 Kostenbestandteile und Kalkulationsmethodik

In die Kalkulation des MFG fließen nach der Vorgehensweise der Antragstellerin ausschließlich anlagenspezifische Kosten ein. Die relevanten Investitionswerte werden zur Ermittlung der Kapitalkosten mit Annuitätenfaktoren multipliziert. Die so ermittelten Kapitalkosten werden um Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG erhöht.

Die Investitionswerte setzen sich zusammen aus gewichteten Ansätzen für

- die Ausführungsvariante, bei denen das MFG über den KVz gebaut ist (Überbau-MFG),

- die Ausführungsvariante, bei denen das MFG neben den KVz gebaut ist (Nebenbau-MFG), und
- die sogenannte virtuelle Kollokation, bei der darüber hinaus ein zusätzliches Nebensteller-MFG errichtet wird,
- die Zuführungen zwischen Überbau-MFG und Nebenbau-MFG bzw. zusätzlichem Nebensteller.

Die Investitionen des Überbau-MFG bestehen im Einzelnen vorrangig aus folgenden Positionen:

MFG 18 Gehäuse (Material einschließlich Erdsockel),

- Tiefbau,
- Energieanschluss („MFG-Invest EVU“ für die Heranführung und den Anschluss des Stromversorgungskabels an die Stromversorgungseinheit der Antragstellerin, „MFG-Invest SVE“ für Montage und Material der Energieanschlusssäule zzgl. Sockel und Anbindung an das MFG),
- Netzgerät (NTG) für die Spannungswandlung von 230 V auf 48 V,
- SESYS-Schließsystem zur Überwachung und Zugriffskontrolle (umfasst Material, Montage und Kupferleitung zur Realisierung des Anschlusses an einen zentralen Baugruppenträger).

Die Investitionen werden um einen Investitionszuschlagsfaktor (IZF) für Planungsleistungen und Disposition (■) sowie, sofern es sich um Materialpositionen handelt, um einen Materialzuschlagsfaktor erhöht.

Abschließend werden in der Kalkulation für die Überbau-Variante die Ansätze für das MFG18-Gehäuse und den Tiefbau durchweg um einen „KVz-Anteil“ verringert. Dies erfolgt durch Multiplikation mit dem Faktor ■. Die damit verbundene Reduzierung der Investition soll Einsparungen berücksichtigen, die dadurch zu verzeichnen sind, dass vor Installation des Überbau-MFG bereits an gleicher Stelle ein KVz gestanden hat. Der konkrete Wert ergibt sich nach der Berechnung der Antragstellerin aus dem Verhältnis des Volumens eines KVz zu einem MFG 18 (■, siehe Schreiben vom 18.02.2010, Antwort zu Fragenkatalog III, S. 2). Daraus folgt ein Volumenanteil für den MFG18-Überbau von ■.

Die Kalkulation des Nebenbau-MFG unterscheidet sich von der Berechnung des Überbau-MFG insbesondere dadurch, dass hier der Abzug eines KVz-Anteils unterbleibt. Darüber hinaus ist der Preis des erforderlichen MFG geringfügig niedriger als bei der Überbau-Variante und das NGT wird nicht in die Berechnung einbezogen, da die Wettbewerber im Nebenbau-MFG – wie auch in einem etwaigen zusätzlichen Nebensteller – ein eigenes Gerät zur Spannungswandlung installieren können.

Beim zusätzlichen Nebensteller schließlich entfällt im Vergleich zur Nebenbauvariante darüber hinaus der Invest für das EVU. Der Gehäusetypr ist gemäß Kalkulation der Antragstellerin derselbe wie beim Nebenbau-MFG.

Die Investitionen für den Überbau-MFG und den Nebenbau-MFG werden anhand aktueller Stückzahlen der im Netz der Antragstellerin vorhandenen MFG gewichtet (■ bzw. ■). Ein zusätzlicher Nebensteller bei virtueller Kollokation wird in ■ aller Fälle unterstellt.

Die Investitionen für die Zuführung zum Nebenbau-MFG und zum Nebensteller setzen sich zusammen aus Kabelrohren, Kupferkabeln und Endverschlüssen. Sie werden ebenfalls mit ■ bzw. ■ in die Kalkulation einbezogen.

3.1.3.2.2 Bewertung und Reduzierungen der Investitionswerte

Die einzelnen von der Antragstellerin geltend gemachten Komponenten des MFG sind dem Grunde nach erforderlich. Ihre Einkaufspreise haben sich bei der Preisprüfung durch die Fachabteilung bestätigt und beruhen auf aktuellen Verträgen. Die Zuschlagsfaktoren für die Investitionswerte sind in den Kostenunterlagen hinreichend nachgewiesen. Durch den „KVz-

Anteil“ werden aus vorhandenen KVz resultierende Einsparungen der Antragstellerin (z. B. bzgl. Tiefbau oder Gestell) ausreichend erfasst.

Demgegenüber waren folgende Korrekturen vorzunehmen:

Skontierung der Einkaufspreise

Soweit es die Zahlungskonditionen der Rahmenverträge gestatteten, wurden die KeL 2009-Preise der Antragstellerin um einen möglichen Skontoabzug gekürzt.

Ansatz für die Kupferleitung des SESYS-Schließsystems

Die Investitionen für die Zuführung des SESYS-Schließsystem mittels einer Kupferleitung (zwischen MFG und HVt) waren von insgesamt [REDACTED] € auf 263,68 € zu kürzen.

Der von der Antragstellerin ausgewiesene Investitionswert für die Kupferleitung im Hauptkabelbereich basiert auf einer Bewertung von Teilen des nicht optimierten Anschlussnetzes zu Wiederbeschaffungspreisen. Wie unter Ziffer 3.1.1.2 sowie im TAL-Beschluss vom 31.03.2009, S. 14 des amtlichen Umdrucks, ausgeführt, ist dies wegen der gebotenen effizienzorientierten Optimierungen mit dem Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht vereinbar. Stattdessen war auf die Ergebnisse des WIK-Modells gemäß TAL-Beschluss zurückzugreifen, der diese Optimierungen berücksichtigt. Von dem dort für die gesamte TAL ausgewiesenen Investitionswert (928,26 €, siehe S. 38 des amtlichen Umdrucks) war nur der auf den Hauptkabelbereich entfallende Anteil heranzuziehen. Dieser lässt sich durch Subtraktion der anlagenklassenbezogenen Investitionswerte gemäß WIK-Modell für die KVz-TAL von den entsprechenden Beträgen der HVT-TAL ermitteln und beläuft sich in Summe auf 263,68 €.

Zusätzlicher Nebensteller

Anstelle einer undifferenzierten [REDACTED] %igen Erfassung eines zusätzlichen Nebenstellers des Typs „MFG 18“ war lediglich an Standorten mit Überbau-MFG von einer virtuellen Kollokation auszugehen. Der Investitionswert des zusätzlichen Nebenstellers war dabei auf Grundlage des kleineren „MFG 08“ zu bestimmen.

Die Antragstellerin berücksichtigt bei der Berechnung des durchschnittlichen Tarifs für die Überlassung eines MFG, dass nach ihrer Auffassung in einigen Fällen die Kapazitäten eines vorhandenen Überbau- oder Nebenbau-MFG nicht ausreichen werden, um die Nachfrage der Carrier abzudecken. Infolgedessen wird mit einer prognostizierten Häufigkeit von [REDACTED] % die Errichtung eines zusätzlichen Nebenstellers MFG 18 in Ansatz gebracht. Auf Nachfrage der Beschlusskammer hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 18.02.2010, Antwort zu Frage 3.3, zur Herleitung dieses Prozentsatzes ausgeführt, dass es [REDACTED] MFG-Standorte gäbe, für die davon auszugehen sei, dass mehr als drei Carrier einen Zugang anstreben würden. Diese Angabe folge aus der Anzahl der Unternehmen, die eine Zugangsanordnung zum MFG gestellt haben und deren heutiger, mit TAL erschlossener Versorgungsgebiete. Damit verbunden ist die Annahme, dass die betreffenden Carrier an allen MFG-Standorten in den von ihnen erschlossenen Gebieten einen Zugang zum MFG nachfragen werden. Darüber hinaus wird nach Einschätzung der Antragstellerin an [REDACTED] HYTAS-Outdoor-Lokationen (von insgesamt [REDACTED]) ein zusätzlicher Nebensteller erforderlich, weil dort die DTAG-eigenen DSLAM oft in KVZ der Bauweise 82/83 untergebracht seien und dieser KVz-Typ einen Einbau weiterer DSLAM nicht zulasse. Aus der Division der derart prognostizierten Nebenstellerzahl ([REDACTED]) durch die Gesamtmenge aller vorhandenen MFG und HYTAS-Standorte (ca. [REDACTED]) folgt näherungsweise der o. g. Prozentsatz.

Nach Auffassung der Beschlusskammer sind die Annahmen der Antragstellerin nicht plausibel:

Zum einen sind durchschnittlich je MFG lediglich [REDACTED] Kunden erreichbar (siehe Schreiben VBV21-6 vom 02.03.2010, Antwort zu Frage 2.5). Dabei ist zu beachten, dass die tatsächliche Zahl von VDSL-Kunden zumindest im Genehmigungszeitraum deutlich niedriger sein dürfte als die Zahl erreichbarer Endnutzer. Daher ist es nicht gerechtfertigt, bei der Kalkulation des Investitionswertes zu unterstellen, dass die Wettbewerber, die eine Zugangsanord-

nung erstrebt haben, Zugang zu allen MFG in den betreffenden Anschlussbereichen begehren. Zum anderen kann in einem Nebenbau-MFG 18 - nach Aussage der Antragstellerin - die aktive Technik von insgesamt 4 weiteren Nutzern aufgenommen werden (siehe Schreiben VBV21-6 vom 02.03.2010, Antwort zu Frage 2.4, und Ausführungen unter Ziffer 3.1.3.2.9).

Daraus folgt, dass unter Berücksichtigung der potentiellen Kundenzahl und der möglichen Nutzer je MFG es jedenfalls bei Vorliegen der Nebenbau-Variante nicht realistisch ist, überhaupt von der Notwendigkeit eines zusätzlichen Nebenstellers auszugehen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist allenfalls in seltenen Fällen an Standorten mit einem Überbau-MFG zu erwarten, dass die vorhandenen Höheneinheiten (Service Units (SU)) nicht ausreichen werden. Denn in einem Überbau-MFG stehen im Vergleich zum Nebenbau-MFG weniger SU zur Verfügung, weil bei dieser Variante die Endverschlüsse des bisherigen KVz im MFG untergebracht sind und dadurch nur eine Seite für den Einbau aktiver Technik frei ist. In der Regel können hier unter Beachtung der vorhandenen SU und der Abwärmeleistungen sowie in Abhängigkeit von der Lage der Spleißbox neben der Antragstellerin 2 und nur in wenigen Fällen maximal 3 weitere Nutzer untergebracht werden (siehe auch Ausführungen unter Ziffer 3.1.3.2.9).

Die Beschlusskammer geht deshalb davon aus, dass nur bei der Überbau-Variante die virtuelle Kollokation erforderlich werden kann und hat daher den von der Antragstellerin prognostizierten Prozentsatz ausschließlich auf die Stückzahl der Überbau-MFG bezogen. Da der Anteil der Überbau-MFG an allen MFG nach den Daten der Antragstellerin █ % beträgt, wurde dadurch der in den Kostenunterlagen ausgewiesene Prozentsatz für die virtuelle Kollokation von █ % auf █ % verringert. Gleichzeitig hat die Beschlusskammer als zusätzlichen Nebensteller kein MFG 18, sondern das kleinere MFG 08 in die Berechnung einbezogen. Diese MFG-Variante wurde in der ersten Teilentscheidung vom 04.12.2009 festgelegt (siehe Ziffer 2.2 der Anlage 1 des Vertrages über die Kollokation im MFG – Anlage 1 des Beschlusses BK 3d-09/051 vom 04.12.2009).

Da das Überbau-MFG bereits die Geräte der Antragstellerin und von zwei bis drei darüber hinausgehenden Nutzern aufnehmen kann, geht die Beschlusskammer davon aus, dass ein Nebensteller dieser Größe ausreichend ist, um die Nachfrage an einem Standort zu erfüllen – und zwar selbst dann, wenn in dem MFG-08, wie von der Antragstellerin in ihrem Schreiben vom 02.02.2010 dargelegt, nur die aktive Technik von einem Carrier installierbar ist. Dabei ist die Beschlusskammer der Auffassung, dass eine größere Dimensionierung des Nebenstellers auch nicht durch etwaige weitere Kollokanten in der Zukunft zu rechtfertigen ist. Dies folgt bereits aus der dargelegten Beschränkung der potentiellen VDSL-Kundenzahl je MFG. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass angesichts fortschreitender technischer Entwicklung der Platzbedarf für die Übertragungstechnik im MFG noch abnehmen wird.

Nach den Kürzungen durch die Beschlusskammer entfällt auf den zusätzlichen Nebensteller nur noch ein vergleichsweise geringer Anteil der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung des gesamten MFG (█ €). Daher hält es die Beschlusskammer für vertretbar, entgegen den Ausführungen der Antragsgegnerin und der Beigeladenen zu 14. die antragsgemäß vorgesehene Mischkalkulation aus physischer und virtueller Kollokation zu akzeptieren. Die Mischkalkulation erfolgt im Sinne eines einheitlichen Preises unabhängig von der jeweiligen Kollokationsform, einer gleichzeitig einfachen Abrechnungssystematik und darüber hinaus der Planungssicherheit der Carrier, die – im Gegensatz zu der von der Antragsgegnerin erstrebten Tarifierungssystematik (Anlage 4 zur Stellungnahme vom 03.02.2010) - nicht mit etwaigen Nachzahlungen bei einem später notwendigen Aufbau eines zusätzlichen Nebenstellers rechnen müssen.

Streichung der Positionen einzelner Anlagenklassen

Die Kosten der Anlagenklassen 6810, 6518 und 6519 wurden wegen unzureichendem Nachweis (siehe Ziffer 3.1.1.1) gestrichen. Die durch die Streichung bedingten Kostenreduzierungen haben einen vergleichsweise geringen Umfang.

Ergebnis der Ermittlungen zum Investitionswert

Die dargelegten Reduzierungen führen zu einem berücksichtigungsfähigen Investitionswert von [REDACTED] € (gegenüber [REDACTED] € laut Kostenunterlagen der Antragstellerin).

3.1.3.2.3 Umrechnung des Investitionswertes in Kapitalkosten

Die Beschlusskammer hat – in Anwendung eines anerkannten betriebswirtschaftlichen Verfahrens und entsprechend der Methodik der Antragstellerin - zur Ermittlung der Kapitalkosten die Investitionswerte mit Annuitätenfaktoren multipliziert, deren Höhe durch den kalkulatorischen Zinssatz und ferner durch die Abschreibungsdauern bestimmt wird.

Der unter Ziffer 3.1.3.2.2 dargelegte Investitionswert und der nachstehend angegebene kalkulatorische Zinssatz sowie die erläuterten Abschreibungsdauern führen zu Kapitalkosten in Höhe von [REDACTED] jährlich (gegenüber [REDACTED] € laut Antrag).

Von der Genehmigung eines Einmalentgelts für den MFG, den die Antragsgegnerin und die Beigeladene zu 12. präferieren, hat die Beschlusskammer schon deshalb abgesehen, weil die Annualisierung von Investitionswerten einer gängigen und betriebswirtschaftlich üblichen Praxis entspricht und insoweit keine hinreichende Grundlage für ein Abweichen von der Entgeltstruktur des Antrages ersichtlich ist.

Kalkulatorischer Zinssatz

Die Beschlusskammer hat sich in Ausübung des ihr zustehenden Beurteilungsspielraumes, welcher Wert im Rahmen der Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung als angemessene Kapitalverzinsung i. S. v. § 31 Abs. 4 TKG anzusetzen ist

- Zur Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes nach den Regelungen des TKG 1996 und der TEntgV siehe VG Köln, Urteil 1 K 8003/98 vom 06.02.2003 -

nach sorgsamer Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte dazu entschieden, bei der Umrechnung der Investitionswerte in Kapitalkosten einen kalkulatorischen Zinssatz von real 7,19 % anzusetzen.

Der von der Antragstellerin angesetzte nominale Zinssatz von [REDACTED] %, der über unterschiedliche Preisanpassungsfaktoren in anlagenklassenspezifische reale Zinssätze überführt wird, konnte demgegenüber nicht anerkannt werden.

Auf die ausführliche Begründung zur Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes im Beschluss zur TAL-Überlassung BK 3c-09-005/E 20.01.09 vom 31.03.2009, S. 39 - 47 des amt. Umdrucks, wird verwiesen.

Abschreibungsdauer

Die von der Antragstellerin angegebene Nutzungsdauer für das MFG ([REDACTED] Jahre) war auf 20 Jahre zu erhöhen. Nur bzgl. des Spannungswandlers (NGT) wurde antragsgemäß eine [REDACTED]-jährige Abschreibungsdauer angenommen.

Damit wurde für das MFG weitgehend derselbe Abschreibungszeitraum wie für den KVz im Rahmen der Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung der TAL festgelegt. Gründe für eine gegenüber dem KVz niedrigere Nutzungsdauer sind der Beschlusskammer nicht ersichtlich und wurden auch von der Antragstellerin nicht vorgetragen. Weder die in der Stellungnahme vom 22.02.2010 erwähnten zusätzlichen technischen Komponenten (Stromversorgung, Luft-Luft-Wärmetauscher) noch eine „aufwendigere“ Bauweise des MFG rechtfertigen es, für das gesamte MFG von einer weniger als 20-jährigen technischen Nutzung auszugehen. Etwaige Defekte der betreffenden Komponenten führen in der Regel nicht zu einem kompletten Austausch des MFG. Da das MFG Bestandteil einer gerade neu entwickelten Technik ist, sieht die Beschlusskammer auch keinen Grund, auf Grundlage eines zu erwartenden technischen Fortschritts eine geringere ökonomische Nutzungsdauer anzunehmen.

Die kürzere Abschreibungsdauer von [REDACTED] Jahren wurde ausschließlich für das NGT (Gerät zur Spannungsumwandlung) akzeptiert. Denn bei dieser Komponente handelt es sich ein-

deutig um aktive Technik, die einer Verstärkerwirkung des Nutzsignals oder der Steuerung bzw. Überwachung dient und tendenziell einem schnelleren Verschleiß unterliegt.

3.1.3.2.4 Betriebskosten

In Bezug auf die Betriebskosten waren Korrekturen durch Anpassung des in die Berechnung eingeflossenen Stundensatzes des Führungsbereichs DT NP vorzunehmen (siehe Ziffer 3.1.3.5.3 und ICAs-Beschluss BK3c-09-068/E 21.09.2009 vom 30.11.2009, S. 32-34 des aml. Umdrucks). Im Vergleich zu dem ICAs-Verfahren BK3c-09-068/E 21.09.2009 ergeben sich durch die weitergehende Akzeptanz der informationstechnischen Kosten (siehe Ziffern 3.1.1.5 und 3.1.3.2.6) geringfügig höhere Faktoren.

Grundsätzlich haben preisbezogene Reduzierungen des Investitionswertes keine Auswirkungen auf die Höhe der Betriebskosten, während mengenbezogene Kürzungen eine Verringerung der Betriebskosten zur Folge haben. Soweit die o. g. Kürzungen der Investitionsbeträge auf Preiskorrekturen zurückgehen, wurden die korrigierten Betriebskostenfaktoren folglich auf die von der Antragstellerin ausgewiesenen Investitionswerte bezogen. Soweit sie demgegenüber in Zusammenhang stehen mit einer Reduzierung des Mengengerüsts, wurden die korrigierten Betriebskostenfaktoren mit den korrigierten Investitionswerten multipliziert (siehe im Einzelnen Prüfgutachten der Fachabteilung).

3.1.3.2.5 Mietkosten

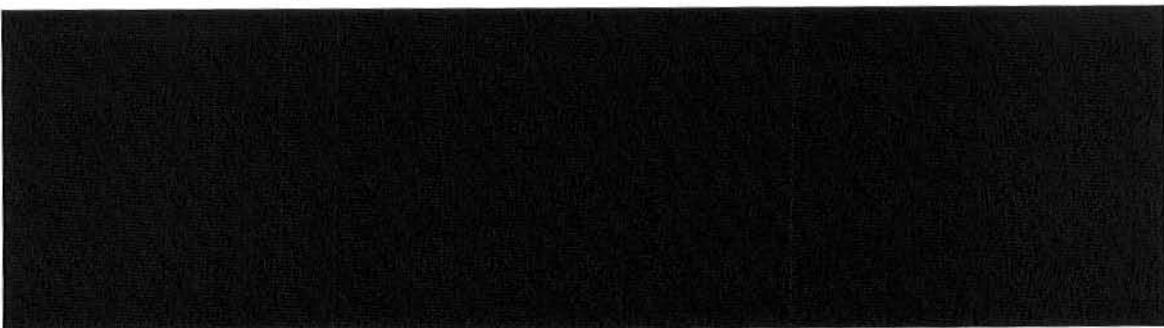
Die von der Antragstellerin angegebene Mietkostensumme war um 21,62 % zu verringern. Die anlagenklassenbezogenen Mietkostenfaktoren, die aus dieser Reduzierung nach Berücksichtigung der Verrechnungen des elektronischen Kostennachweises folgen, liegen in den meisten Fällen um 17,8% unter den Angaben der Antragstellerin (zur Begründung der Kürzungen anhand eines Vergleichs der Zahlungen der Antragstellerin an die Generalmietgesellschaft und den von der Bundesnetzagentur bestimmten effizienten Mietkosten siehe im Einzelnen ICAs-Beschluss vom 30.11.2009, S. 22 des aml. Umdrucks; zur Multiplikation der modifizierten Mietkostenfaktoren mit den ausgewiesenen bzw. den korrigierten Investitionswerten siehe Ziffer 3.1.3.2.4).

3.1.3.2.6 Gemeinkosten

Der von der Antragstellerin angegebene Gemeinkostenbetrag für die Überlassung des Einrichtungsplatzes im MFG war von jährlich [REDACTED] € auf [REDACTED] € zu verringern. Die Berechnung der angemessenen Gemeinkosten erfolgte anhand der Kostenunterlagen der Antragstellerin. Sie wird tendenziell durch das ergänzend herangezogene Branchenprozessmodell bestätigt.

Die kostenbasierten Korrekturen wurden auf Basis der von der Antragstellerin geltend gemachten Ist-Angaben für das Jahr 2008 vorgenommen.

Auf dieser Grundlage waren zunächst diejenigen Kostenarten und Kostenstellen aus der Gemeinkostenermittlung herauszurechnen, die in keinem Zusammenhang zu Vorleistungen stehen, sondern den Endkundenprodukten der Antragstellerin zuzuordnen und deshalb auch allein von diesen zu tragen sind.



Neben den dargestellten Streichungen waren die Kostenarten „kalkulatorische Verzinsung“ und die „Mietkosten“ (████████) zu korrigieren: In die Berechnungen der angemessenen Gemeinkosten waren ein Zinssatz von 8,07 % (anstelle des von der Antragstellerin angesetzten Wertes von █████% (KoN 2008)) sowie die Mietkostenreduzierung um 21,62 % einzubeziehen (siehe Ziffer 3.1.3..2..5.). Der Zinssatz entspricht dem von der Beschlusskammer im Jahr 2008 akzeptierten Betrag (siehe TAL-Beschluss BK 4b-07-001/E19.01.07 vom 30.03.07, S. 26 des amtlichen Umdrucks), der an dieser Stelle im Sinne einer zeitlichen Konsistenz aller Berechnungsgrundlagen der Gemeinkosten einbezogen worden ist.

Nach Durchführung der Streichungen bzw. Korrekturen ergab sich eine Gemeinkostensumme von █████ € (statt █████ € laut Antragstellerin).

Gegenüber dem ICAs-Beschluss BK 3c-09-068/E21.09.2009 vom 30.11.2009 enthält dieser Wert - aufgrund der verbesserten Unterlagen (siehe Ziffer 3.1.1.5) - einen weitergehenden Ansatz für informationstechnische Kosten. Während in der ICAs-Entscheidung nur die informationstechnischen Ansätze für die zentralen Leistungsbereiche (wie Personal, Finanzen, Controlling) berücksichtigt werden konnten, wurden nunmehr auch darüber hinausgehende Beträge erfasst, soweit sie sich auf die Vorleistungsprodukte beziehen. Denn auf Basis der jetzt übersandten Nachweise war es möglich, nicht vorleistungsrelevante informationstechnische Kosten der Führungsbereiche VC, ZMD und DTGK, entsprechend dem Vorgehen bzgl. der anderen Gemeinkostenbestandteile, herauszurechnen. Hierbei waren auch Anpassungen an der Allokation der Kostenbeträge vorzunehmen. Daneben war für die IT-Kosten eine Neuberechnung der Kapitalkosten (Zinsen und Abschreibungen) auf Basis der hier ersatzweise als Wiederbeschaffungswerte heranzuziehenden Anschaffungs- und Herstellungskosten mit dem kalkulatorischen Zinssatz gemäß Ziffer 3.1.3.2.3 vorzunehmen. Die Kapitalkosten haben sich hierdurch um █████ € verringert (zur genauen Berechnung siehe Prüfbericht der Fachabteilung).

Zur Verteilung der korrigierten Gemeinkosten auf Produkte wurde, wie beispielsweise bereits in den Beschlüssen zu den verbindungsabhängigen Zusammenschaltungsentgelten BK 3c-08-0137/E19.09.09 vom 28.11.2008 und zu den TAL-Überlassungsentgelten BK 3c 09-005 vom 31.03.2009 sowie in mehreren Entscheidungen, die eine Anwendung des Branchenprozessmodells beinhalteten, auf eine Umsatzschlüsselung zurückgegriffen.

Da allerdings über die Entgelte für den Zugang zum MFG (ebenso wie für den Zugang zu Kabelkanalanlagen) erstmalig zu entscheiden war und deshalb für das - für die Umsatzschlüsselung maßgebliche - Jahr 2008 keine Umsätze vorliegen, wurden die produktbezogenen Gemeinkosten hilfsweise unter Verwendung der gemäß Ziffern 3.1.3.2.2 bis 3.1.3.2.5 bestimmten effizienten Einzelkosten hergeleitet: Der von der Beschlusskammer ermittelte KeL-Wert für die Einzelkosten (██████ €) wurde zunächst durch den Gesamtumsatz des Unternehmens abzüglich der ungekürzten Gemeinkosten und der Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG geteilt. Die Subtraktion der Gemeinkosten und der Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG gewährleistet dabei die Vergleichbarkeit von Zähler und Nenner. Das Ergebnis wurde mit der berücksichtigungsfähigen Gemeinkostensumme multipliziert. Der Gesamtumsatz 2008 wurde dem Jahresabschluss der Antragstellerin (<http://www.telekom.com/dtag/cms/content/dt/de/8820>), die Summe der ungekürzten Gemeinkosten und der Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG den Kostenunterlagen entnommen (KoN 2008). [Berechnungsweise: █████]

Die ermittelten produktbezogenen Werte liegen deutlich unter den Angaben der Antragstellerin. Die Differenz zwischen beiden Beträgen resultiert in erster Linie aus den erörterten gebotenen Kürzungen der vorleistungsrelevanten Gesamtgemeinkostensumme.

Die o. g. berücksichtigungsfähige Gemeinkostengesamtsumme bildet grundsätzlich für die Dauer des Release 08/09 den Ausgangswert der Ermittlung angemessener Gemeinkosten für sämtliche regulierte Vorleistungen.

Zur Berechtigung der dargelegten Vorgehensweise – Ermittlung einer angemessenen Gemeinkostensumme und ihre anschließende Verteilung auf Produkte über einen Umsatzschlüssel - wird auch auf die Ausführungen im Beschluss BK 3c-08-0137/E19.09.09 vom 28.11.2008, S. 43 des amtlichen Umdrucks verwiesen.

3.1.3.2.7 Aufwendungen für das Viventodefizit sowie für Abfindungszahlungen und Rückstellungen für Vorruhestandsbeamte

Die Aufwendungen für das Viventodefizit sowie für Abfindungszahlungen und Rückstellungen für Vorruhestandsbeamte wurden auf Grundlage der Kostennachweise der Antragstellerin grundsätzlich anerkannt.

Allerdings waren die Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG nicht, wie in den Unterlagen der Antragstellerin, prozentual zu den Einzelkosten, sondern wiederum anhand einer Umsatzschlüsselung zu verteilen. Im Ergebnis errechnete sich im vorliegenden Fall so ein vergleichbarer Wert zu den Kostenunterlagen ([] € gegenüber [] € jährlich).

Die Antragstellerin verrechnet die Summen des Viventodefizits und die Aufwendungen für Personalrestrukturierungsmaßnahmen in Abhängigkeit von den kalkulierten Einzel- und Gemeinkosten. Überhöhte Gesamtkosten können damit auch zu einer nicht angemessenen Belastung der jeweiligen Dienstleistung mit den Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG führen.

Die Beschlusskammer hat daher die berücksichtigungsfähigen Gesamtansätze für Abfindungszahlungen und Rückstellungen an Vorruhestandsbeamte ([] €) sowie für das Viventodefizit ([] €) entsprechend der Vorgehensweise zur Allokation der Gemeinkosten unter Rückgriff auf die aktuellsten verfügbaren Umsatzzahlen des Jahres 2008 und der ermittelten Einzelkosten verteilt. Aufgrund der Bereinigung der Kostenbasis um nicht vorleistungsrelevante Kostenarten, der Anpassung der Mietkosten und des kalkulatorischen Zinssatzes sowie der ausschließlichen Berücksichtigungsfähigkeit von konzerninternen Kräften des Profitcenters Vivento (und nicht von Bediensteten der ausgegliederten Tochtergesellschaft Vivento Customer Service – siehe im Einzelnen Prüfbericht der Fachabteilung) liegen die o. g. zu verteilenden Gesamtansätze geringfügig unter den Angaben der Antragstellerin.

Der von der Beschlusskammer akzeptierte Betrag für die Abfindungszahlungen und Rückstellungen an Vorruhestandsbeamte resultiert entsprechend der Berechnungsweise der Antragstellerin aus der von der Bundesnetzagentur definierten Obergrenze. Er deckt im vorliegenden Fall also nicht die tatsächlich für Abfindungszahlungen und Rückstellungen entstandenen Aufwendungen ab, sondern folgt aus den hier niedrigeren Aufwendungen, die entstanden wären, wenn die Antragstellerin die freigesetzten Kräfte weiterbeschäftigt hätte.

3.1.3.2.8 Gesamtkosten

Die Addition der Kapitalkosten, der Miet- und Betriebskosten, der Gemeinkosten und der Aufwendungen nach § 31 Abs.3 TKG gemäß den Ziffern 3.1.3.2.3 bis 3.1.3.2.7 führt zu einem monatlichen Gesamtbetrag für die Überlassung des Einbauplatzes im MFG in Höhe von 113,94 €. In der nachfolgenden Tabelle sind die einzelnen, von der Beschlusskammer nach Effizienzmaßstäben ermittelten Beträge (Spalte 1) den jeweiligen Angaben der Antragstellerin (Spalte 2) gegenübergestellt:

	Sp.1 (Berechnung der Beschlusskammer)	Sp. 2 (Angaben der Antragstellerin - „KeL 2009“)
Kapitalkosten jährlich	[]	[]
Mietkosten jährlich	[]	[]

Betriebskosten jährlich	[REDACTED]	[REDACTED]
Summe Einzelkosten jährlich	[REDACTED]	[REDACTED]
Gemeinkosten jährlich	[REDACTED]	[REDACTED]
Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG jährlich	[REDACTED]	[REDACTED]
Gesamtsumme jährlich	[REDACTED]	[REDACTED]
Gesamtsumme monatlich	113,94 €	173,32 €

Hinweis: Die ausgewiesenen Gesamtsummen entsprechen den Ergebnissen laut Excel-Berechnungen.

3.1.3.2.9 Aufteilmaßstab

Das monatliche Entgelt für die Überlassung des Einbauplatzes war antragsgemäß nach Carriern und nicht, wie von der Antragsgegnerin und auch der Beigeladenen zu 14. gefordert, nach belegten Höheneinheiten (SU) und ggf. zusätzlich nach Fernmeldbuchten auf die Nutzer zu verteilen.

Im Falle einer Mehrfachnutzung des MFG ist demzufolge der monatlich von den jeweiligen Nutzern zu entrichtende Preis nach der Nutzerzahl zu bestimmen. Die Anzahl der Nutzer bestimmt sich nach Anzahl der Kollokationsplätze bzw. eingebauten DSLAM. Bei zwei Nutzern trägt jeder Carrier 50 %, bei 3 Nutzern 33,3 %, bei vier Nutzern 25 % usw. des Preises.

Sofern allerdings der DSLAM eines Carriers die maximale Abwärmleistung für einen Kollokationsplatz von 250 W (Ziffer 1.1.2 der Anlage 1 des Vertrages über die Kollokation im MFG) überschreitet, hat dies – ergänzend zu dem Antrag – zur Folge, dass er bei der Aufteilung doppelt gezählt wird und einen entsprechend höheren Anteil des Preises zu tragen hat. Diese Regelung trägt der Bedeutung der Abwärmleistung als limitierendem Faktor Rechnung (siehe unten).

Die Beschlusskammer hat auch in Erwägung gezogen, einen Aufteilmaßstab in Anlehnung an den Platzbedarf der Carrier im MFG, insbesondere den für die aktive Technik erforderlichen SU, anzugeben. Nach eingehender Prüfung ist sie jedoch zu der Auffassung gelangt, dass ein Abweichen von dem Antrag nicht hinreichend begründbar wäre, weil eine Aufteilung der Kosten anhand der im MFG belegten SU keine höhere Verursachungsgerechtigkeit zur Folge hätte:

- Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, dass in der Regel nicht der Platzbedarf, sondern - unter Berücksichtigung der engen Anordnung der im MFG eingebauten Technik und der damit verbundenen inhomogenen Wärmeverteilung - die Abwärmleistung den limitierenden Faktor bei der Belegung der MFG darstellt. Das MFG 18 ist in der Überbau- und Nebenbau-Variante unter Beachtung der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA-Lärm) theoretisch in der Lage, eine Abwärmleistung von maximal 1000 W abzuführen. In der 1. Teilentscheidung wurde die Abwärmleistung eines DSLAM auf max. 250 W begrenzt. Im Resultat würde daraus für beide Varianten folgen, dass auf Basis der Abwärmleistung die Technik von bis zu vier Carriern in einem MFG untergebracht werden kann. In der Realität kommt es allerdings in Abhängigkeit von den charakteristischen Systemeigenschaften, wie Verlustleistung, Wärmequelle, Größe, Position und Lüfter, zu maßgeblichen Systembeeinflussungen. Die Herstellerfirma der MFG (Firma Sichert) hat der Beschlusskammer auf Nachfrage mitgeteilt, dass sie in diesen Fällen von einer Reduzierung der maximal abführbaren Abwärmleistung um 20% (systemspezifischer Faktor) ausgeht. Dadurch wird die maximal abführbare Abwärmleistung auf 800 W verringert.

Im Hinblick auf den verfügbaren Platz ergibt sich für die Überbau-Variante folgende Carrierzahl: Insgesamt stehen 38 SU zur Verfügung. Davon benötigt die Antragstelle-

rin 18 SU zum Einbau der eigenen Technik. Die restlichen 20 SU stünden danach weiteren Carriern zur Verfügung. Der DSLAM eines Carriers darf maximal sechs SU belegen. Danach wäre in der Überbau-Variante somit neben der Antragstellerin der Zugang von drei weiteren Carriern möglich.

Unter Beachtung des von der Firma Sichert angeführten „systemspezifischen Faktors“ können wegen der Abwärmeleistung jedoch nur zwei weitere Carrier Zugang in einem Überbau-MFG erhalten.

Auch in der Nebenbau-Variante des MFG 18 ist die maximal abführbare Abwärmeleistung und nicht die Anzahl der verfügbaren SU der limitierende Faktor. Vom Platzangebot stehen in der Nebenbau-Variante 76 SU und damit 38 SU je ETSI-Rahmen zur Verfügung. Die Antragstellerin beansprucht davon 18 SU für ihre eigene Technik. Die restlichen 20 SU könnten in diesem ETSI-Rahmen durch einen weiteren Carrier mit den maximal vorgegebenen 13 SU belegt werden. In dem zweiten freien ETSI-Rahmen (38 SU) könnte die Technik von bis zu drei weiteren Carriern untergebracht werden. Die theoretische Zahl von insgesamt fünf Carriern kann jedoch aufgrund der maximal abführbaren Abwärmeleistung von 1000 W auch hier nicht erreicht werden. In der Nebenbau-Variante ist mithin Platz für insgesamt vier Carrier.

Für das MFG 8 bzw. 12 benennt die Firma Sichert eine maximale Kühlleistung von 350 W bzw. 450 W. Aufgrund dieser Vorgaben erfolgt bei diesen Gehäusetypen die Limitierung ebenfalls durch die Abwärmeleistung.

- Zum anderen steht ein erheblicher Teil der Investitionen erkennbar in keinem Zusammenhang zu dem von den Carriern benötigten Platzbedarf. Dies gilt vor allem für die Komponenten der Stromversorgung (Energieanschluss, Energieanschlussstange und NGT, siehe Ziffer 3.1.3.2.1) sowie für das SESYS-Schließsystem einschließlich der Anbindung an den zentralen Baugruppenträger.

Entgegen der Forderung der Antragsgegnerin sind auch Leerkapazitäten entsprechend der Nutzerzahl auf Antragstellerin und Wettbewerber zu verteilen. Eine Berücksichtigung von Leerkapazitäten zur Gewährleistung einer Nachfragerreserve, einer technischen Reserve oder wegen Unteilbarkeiten ist bei der Kalkulation von Netzinfrastrukturinvestitionen grundsätzlich sachgerecht und üblich. Planungsfehler in der Vergangenheit, die laut Antragsgegnerin Ursache für die Leerstände in MFG sein sollen, sind nach Auffassung der Beschlusskammer hier nicht nachweisbar und deshalb als Begründung für eine alleinige Kostenübernahme durch die Antragstellerin nicht ausreichend. Auch ermöglichen es gerade die Leerstände, dass in vielen Fällen ein Zugang der Wettbewerber ohne Errichtung eines zusätzlichen Nebenstellers erfolgen kann. Entgegen der Darlegung der Antragsgegnerin in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 08.02.2010 und in ihrer Stellungnahme vom 22.02.2010 hat eine Beteiligung an den Leerstandskosten im Übrigen nicht zur Folge, dass die Flächen vom Carrier „zur eigenen Verwendung/Untervermietung genutzt werden können und eine ständige Rückverrechnung“ stattfinden muss. Das ergibt sich bereits aus den o. g. Gründen von Leerkapazitäten. Eine Anpassung der Verrechnung bei Änderungen des Leerstandes ist, wie oben gezeigt, durch den von der Beschlusskammer akzeptierten Allokationsmechanismus sichergestellt.

Im Gegensatz zu dem angeordneten Tarif für die Überlassung von Einbauplatz im MFG (113,94 € monatlich) fordert die Antragsgegnerin in ihrer Stellungnahme vom 22.02.2010 - für den Fall einer Tarifierung ausschließlich in Anlehnung an die Höheneinheiten - in Abhängigkeit von der Mietzeit separate Tarife je SU für die Nebenbau/Überbau-Variante bzw. die virtuelle Kollokation zwischen 1,02 € und 4,61 € monatlich. Die Ursache für die vermeintlich hohe Differenz liegt zunächst darin, dass der angeordnete Wert kein Entgelt für eine einzelne Höheneinheit darstellt, sondern den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für das gesamte MFG entspricht, die den Ausgangswert für die Aufteilung unter den Nutzern bilden.

Ein weiterer Unterschied folgt aus der Behandlung des Leerstandes (siehe oben). Nach der Systematik der Antragsgegnerin ergibt sich das vom Carrier zu zahlende Entgelt immer nur aus den Kosten, die auf die tatsächlich genutzten Höheneinheiten entfallen, während Leerkapazitäten regelmäßig allein der Antragstellerin anzulasten sind. Auch bei einer schwachen Ausnutzung des MFG soll also der Carrier nur die Kosten tragen, die sich aus dem Verhältnis der genutzten SU und den insgesamt im MFG vorhandenen SU ergeben. Nach der Be-rechnung der Antragsgegnerin weist der zu entrichtende Preis deshalb unabhängig von der Belegung des MFG von Anfang an eine vergleichsweise niedrige Höhe auf, während er nach dem sachgerechten Aufteilmaßstab der Beschlusskammer mit zunehmender Nutzung sinkt.

3.1.3.3 Jährliches Entgelt für die laufende Bestandsführung und Fakturierung und Entgelt für den Stromverbrauch

Das jährliche Entgelt für die laufende Bestandsführung und Fakturierung wird in Anlehnung an die Entscheidungen zur TAL-Kollokation BK 3a-09/064 bzw. zum Kollokationsstrom BK 3a-09/065 vom 30.11.2009 genehmigt. Aus Vereinfachungsgründen gilt im Hinblick auf den Stromverbrauch das jeweils für die TAL-Kollokation genehmigte Entgelt.

3.1.3.4 Entgelt je Meter für die Überlassung eines Viertels eines Kabelkanalrohres in einem Mehrfachrohr

3.1.3.4.1 Kostenbestandteile und Kalkulationsmethodik

In die Kalkulation der Kabelkanalrohre fließen nach der Vorgehensweise der Antragstellerin wie beim MFG ausschließlich anlagenspezifische Kosten ein. Die aus den Investitionswerten mittels Annuitätenfaktoren bestimmten Kapitalkosten werden wiederum um Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG erhöht.

3.1.3.4.2 Ermittlung des Investitionswertes anhand des „WIK-Modells“

Da die Kostenunterlagen der Antragstellerin die abschließende Bestimmung der für die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung berücksichtigungsfähigen Investitionen nicht zulassen, wurde der Investitionswert für die Kabelkanalanlagen mittels einer ergänzten Version des vom WIK im Auftrag der Bundesnetzagentur für die Teilnehmeranschlussleitung entwickelten „Analytischen Kostenmodells – Anschlussnetz, Version 2.1“ berechnet.

Abgrenzung des Kalkulationsobjektes

Die über das „WIK-Modell“ zu ermittelnde Größe war im vorliegenden Fall die durchschnittliche Investition je Viertelrohrmeter im Hauptkabelbereich des Anschlussnetzes.

In den Entgeltgenehmigungsverfahren zur Teilnehmeranschlussleitung, in denen das „WIK-Modell“ bislang regelmäßig angewendet worden ist, war der durchschnittliche Investitionswert für eine entbündelte Teilnehmeranschlussleitung in der Bundesrepublik Deutschland, d. h. für die Netzinfrastuktur zwischen dem Abschlusspunkt der Linientechnik am Gebäude des Teilnehmers (Endverzweiger) bis zum HVt zu quantifizieren. In den betreffenden Berechnungen wurde anteilmäßig eine Verlegung der Kupferdoppelader als Erdkabel und auch als Röhrenkabel berücksichtigt. Der Investitionswert für den Zugang zu Kabelkanalanlagen stellt eine Teilmenge der Investition für die Teilnehmeranschlussleitung dar, die sich ausschließlich auf die Kabelkanalanlagen im Hauptkabelbereich bezieht.

Berechnungsmethodik und Eingangsparameter

Die Berechnungen des WIK wurden im Wesentlichen nach der gleichen Vorgehensweise wie in den vorausgegangenen TAL-Verfahren durchgeführt,

siehe zuletzt Beschluss BK3c-09-005/E20.01.09 vom 31.03.2009, S. 30 - 38. des amtlichen Umdrucks).

Sofern die dort festgelegten Eingangsparameter auch für die Kalkulation der Kabelkanalanlagen relevant sind, wurde auf sie zurückgegriffen.

Allerdings waren auch einzelne Modifizierungen notwendig.

Ergänzung der Berechnungssoftware

Um das Modell zur Ermittlung des Investitionswertes für das Teilnehmeranschlussnetz in Bezug auf die Kabelkanalanlagen verwenden zu können, wurde die Software um eine auf die Trassensegmente bezogene Ausgabe der Nachfrage sowie der zugehörigen Investitionswerte ergänzt. So war es möglich, Informationen zu Rohrbedarf und Rohrkapazität auf jedem einzelnen Trassensegment zu bestimmen. Die Ausgabe wurde dabei auf die Trassen beschränkt, in denen ein Hauptkabel geführt wird.

Daten zur Netztopologie

Die netztopologischen Daten wurden sämtlichen bundesweiten Anschlussbereichen entnommen, für die verwertbare Angaben zur Verfügung standen. In die Ermittlung waren zwar grundsätzlich nur solche Anschlussbereiche einzubeziehen, in denen das Netz der Antragstellerin überhaupt Kabelkanalanlagen aufweist. Eine entsprechende Datenlieferung der Antragstellerin (Schreiben vom 27.01.2010) hat allerdings gezeigt, dass dies für alle 7546 betrachteten Anschlussbereiche zutrifft. Die Standorte der für die WIK-Berechnungen benötigten Netzabschlusspunkte, d. h. der Endverzweiger und hier insbesondere der Hauptverteiler, basieren auf den von der Antragstellerin mit Schreiben vom 15.10.2008 im Vorfeld des letzten TAL-Verfahrens zur Verfügung gestellten Geokoordinaten.

Die Standorte der KVz - und die damit in Zusammenhang stehenden konkreten Längen der Trassen im Hauptkabelbereich - wurden wie bei der TAL-Modellierung über Rechenalgorithmen unter Beachtung von Effizienzkriterien ermittelt.

Nachfragedaten, Rohrbefüllung und Dimensionierung

Eine ganz erhebliche Bedeutung für den Investitionswert je belegtem Viertelrohrmeter haben die Nachfrage nach Rohrzugmetern bzw. Viertelrohrmetern, die Regeln zur Rohrbefüllung und die daraus resultierende Dimensionierung der Kabelkanalanlagen. Je mehr Kabelrohre benötigt und deshalb gleichzeitig in einem Graben verlegt werden, umso geringer ist die Investition je Rohrmeter. Dies ist darauf zurückzuführen, dass mit zunehmender Zahl an Kabelrohren die Tiefbauaufwendungen nur unterproportional steigen, weil größere Gräben zwar mehr Aushub erfordern, die Arbeiten zum Aufnehmen, Lagern, Entsorgen und Wiederherstellen der Oberfläche aber nur geringfügig zunehmen. Das Ergebnis der Berechnungen ist ebenso abhängig von der Auslastung der verlegten Rohre. Je geringer etwaige Überkapazitäten ausfallen, desto niedriger ist der Investitionswert je belegtem Viertelrohrmeter.

Da die konkrete Nachfrage nach dem Zugang zu Kabelkanalanlagen derzeit nicht absehbar ist, war der durchschnittliche Investitionswert je Meter für den Zugang zu einem Viertelrohr auf Grundlage aktuell belegter Kapazitäten je Abschnitt der Hauptkabeltrassen zu bestimmen. Diese wurden unter Rückgriff auf die Nachfrage nach Kupferdoppeladern, die bereits in das WIK-Modell für das Anschlussnetz im TAL-Entgeltgenehmigungsverfahren BK 3c-09-005/E20.01.09 eingeflossen ist, abgeschätzt. Entsprechend der TAL-Modellierung wurde neben der Kupferdoppeladernachfrage der interne Beilauf berücksichtigt und hier zur Bestimmung der benötigten Kabelkanalkapazitäten herangezogen. Der externe Beilauf wurde ebenfalls wie in der TAL-Kostenstudie 2009 angesetzt und wirkt sich auch bei den Investitionen für Kabelkanalanlagen wertmindernd aus.

Im Hinblick auf die Regelungen zur Befüllung der Kabelrohre wurde bei der WIK-Modellierung weitgehend dem Vorgehen der Antragstellerin gefolgt. Entsprechend der Belegungsregeln der Antragstellerin wird grundsätzlich nur ein Kabel pro Zug eingezogen, um im Havariefall ein störungsfreies Ausziehen zu ermöglichen. Hauptkabel und Verzweigerkabel werden also in separaten Rohren verlegt. Mehrere Kabel werden nur in Mehrfachrohre eingezogen. Dabei handelt es sich in der Regel um Glasfaserkabel (siehe Erläuterungen der Antragstellerin in ihrem Schreiben VBV 21-6 vom 12.03.2010).

Auf Grundlage der Nachfrage und unter Einbezug der Regelungen zur Rohrbefüllung wurde die Größe der Kabelrohrverbünde und der Gräben festgelegt. Der Beilauf (Glasfaserkabel)

wurde bei der Modellierung in befüllten (Viertel-) Rohren abgebildet. Zusätzlich zu den mittels Nachfragedaten bestimmten Kabelrohren wurde ein Leerrohr in die Modellierung einbezogen, das die Antragstellerin gemäß der ersten Teilentscheidung BK 3d-09/061 vom 04.12.2009 als Betriebsreserve (für alle Dienste) vorhalten darf. Überkapazitäten ergeben sich nach der WIK-Modellierung im Unterschied zum Ist-Netz der Antragstellerin nur aufgrund von Unteilbarkeiten.

Weitere Parameter

Die auf Basis von Angaben der Antragstellerin und einer Marktabfrage aus Anlass des TAL-Verfahrens BK3c-09-005 festgelegten Preis- und Strukturdaten, die in dem TAL-Beschluss vom 31.03.2009 und in der betreffenden Kostenstudie im Einzelnen aufgeführt sind, wurden, sofern sie hier eine Bedeutung haben, in die Berechnungen eingestellt. Dabei handelt es sich insbesondere um die Preisangaben für Tiefbau, Material und Installation der Kabelröhren, Material und Einbau von Kabelschächten, um Strukturdaten zur Oberflächengewichtung, zu Graben- und Grubenmaßen und zum Abstand der Kabelschächte.

Ergebnis

Zur Bestimmung des bundesdurchschnittlichen Investitionswertes je Meter Viertelrohr wurden zunächst die Investitionswerte für Tiefbau, Rohre und Schächte sämtlicher in die Berechnung einbezogener Anschlussbereiche addiert, sofern sie sich auf Hauptkabeltrassen beziehen. Das Resultat wurde dann durch die Summe der belegten Rohrviertelmeter dividiert. Wenn ein Rohr gemäß den o. g. Regeln zur Rohrbefüllung belegt ist, wurde die Länge dieses Rohres dabei mit dem Faktor 4 (für 4 belegte Rohrviertel) multipliziert. Denn die separat verlegten Kabel beanspruchen 100% (d.h. 4/4) des jeweiligen Rohres.

Hier unterscheidet sich die WIK-Berechnung im Übrigen von der Berechnungsweise der Antragstellerin. Diese dividiert den Gesamtbetrag des Investitionswertes zunächst durch die belegten Rohrmeter und dann – ebenso wie das WIK - zur Umrechnung auf Rohrviertelmeter, durch 4. In einem weiteren Schritt wird das Ergebnis jedoch noch durch den Beschaltungsgrad (■ %) der Mehrfachrohre geteilt. Indem die Antragstellerin sämtliche Investitionen durch den nur für die Mehrfachrohre geltenden Beschaltungsgrad dividiert, bezieht sie diesen Beschaltungsgrad auch auf die Rohre, die nach ihrer eigenen Befüllungsregel als voll gelten.

Im Rahmen des WIK-Modells wird davon ausgegangen, dass Rohre, die nur ein Kabel aufnehmen und deshalb keine weitere (Mehrfach-)Ausnutzung zulassen, als mit vier Viertelrohren belegt gelten. Diese Methodik ist deshalb sachgerecht, weil aufgrund der Blockierung eines ganzen Rohrzugs der Invest für vier Rohrviertel zuzurechnen ist.

Der modellierte Gesamtinvestitions Wert der Kabelkanalanlagen beträgt 4.151.150.568,10 €. Die Summe der belegten Rohrviertelmeter beläuft sich auf 256.464.863,72. Der Quotient in Höhe von 16,19 €/m (Investitionswert je Rohrviertelmeter) bildet den Ausgangspunkt für die Berechnung der Kapitalkosten gemäß Ziffer 3.1.3.4.3.

Die Abweichung von dem betreffenden Wert der Antragstellerin (41,56 €/m) erklärt sich vorrangig durch

- die bereits gemäß TAL-Entscheidung BK 3c-09-005/E20.01.09 vom 31.03.2009 durchgeföhrten Korrekturen der Eingangsparameter,
- die effizienzorientierte Vorgehensweise bei der Bündelung der Nachfrage und der Festlegung der Rohrverbünde und Grabengrößen, die ein geringeres Maß an Überkapazitäten und damit eine gegenüber dem Ist-Netz der Antragstellerin höhere Auslastung zur Folge haben,
- die effizienzbezogenen Modellierungen des Investitionswertes im Hinblick auf Trassenlängen, die bei der Berechnung des meterbezogenen Betrages entgegen dem Vortrag der Antragstellerin nicht zwingend volumnfähiglich durch eine reduzierte Rohrmeterlänge ausgeglichen werden,

- die oben dargelegte, von den Kostenunterlagen der Antragstellerin abweichende Vorgehensweise zur Berechnung des Investitionswertes je Viertelrohrmeter.

3.1.3.4.3 Umrechnung des Investitionswertes in Kapitalkosten

Entsprechend der Vorgehensweise beim MFG wurde auch der Investitionswert für die Kabelkanalanlagen zur Ermittlung der Kapitalkosten mit einem Annuitätenfaktor multipliziert.

Dabei war wiederum anstelle der von der Antragstellerin angesetzten, über unterschiedliche Preisanpassungsfaktoren ermittelten anlagenklassenspezifischen Realzinssätze ein realer Zinssatz von 7,19 % zu berücksichtigen (siehe Ziffer 3.1.3.2.3). Unter Einbezug der nachstehend erörterten Abschreibungsdauer ergaben sich so Kapitalkosten je Meter in Höhe von 1,28 € jährlich (gegenüber [] € laut Antrag).

Abschreibungsdauer

Die Beschlusskammer hat bei der Berechnung der Kapitalkosten für die Kabelkanalanlagen und die Kabelschächte, wie in den bisherigen Entscheidungen zur TAL, eine Nutzungsdauer von 35 Jahren zugrunde gelegt (siehe zuletzt TAL-Beschluss vom 31.03.2009, S. 47f. des amtlichen Umdrucks).

Während die Antragstellerin für Kabelkanalanlagen dieselbe Abschreibungsdauer verwendet, geht sie – wie in den Entgeltanträgen zur TAL – in Bezug auf die Kabelschächte lediglich von einer []-jährigen Nutzung aus. Dieser geringere Abschreibungszeitraum wurde jedoch in den Kostenunterlagen nicht belegt und ist nach Auffassung der Beschlusskammer nach wie vor nicht gerechtfertigt. Die von der Antragstellerin erst auf Nachfrage der Beschlusskammer mit Schreiben vom 11.02.2010, Antwort zu Frage 2.2, aufgeführten Gründe überzeugen nicht. Der Hinweis der Antragstellerin auf die Festlegung der Abschreibungszeiträume in Anlehnung an die AfA-Tabellen der Finanzverwaltung ist schon deshalb als Rechtfertigung kürzerer Nutzungsdauern ungeeignet, weil diese Tabellen nicht nach den Kriterien erstellt werden, die für den Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung tragend sind. Auch ist ein „Verschleiß durch Fremdeinwirkung“ bei Kabelschächten – im Gegensatz zu den komplett unterirdisch verlegten Kabelkanalanlagen – kein Grund für eine niedrigere Abschreibungsdauer. Zum einen dürfte sich ein höherer Verschleiß allenfalls auf die Schachttdeckel beziehen und zumindest beim Einbau in Gehwegen nur in einem geringen Ausmaß zu verzeichnen sein. Zum anderen müssen bei etwaigen Beschädigungen der Kabelschächte in der Regel keine vollständigen Reinvestitionen, sondern nur Reparaturen erfolgen.

3.1.3.4.4 Betriebs- und Mietkosten

Hinsichtlich der Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Betriebs- und Mietkostenfaktoren wird auf die Ausführungen unter den Ziffern 3.1.3.2.4 und 3.1.3.2.5 und auf das Prüfgutachten der Fachabteilung verwiesen.

3.1.3.4.5 Gemeinkosten

Anstelle des von der Antragstellerin angesetzten Gemeinkostenbetrages ([] € pro Jahr und Meter) war ein Betrag von [] € pro Jahr und Meter in die Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung einzubeziehen. Zur Ermittlungsmethodik wird auf Ziffer 3.1.3.2.6 verwiesen [Berechnungsweise: []].

3.1.3.4.6 Aufwendungen nach § 31 Abs 3 TKG

Die Aufwendungen für das Viventodefizit und für Abfindungszahlungen und Rückstellungen für Vorruhestandsbeamte ([] € jährlich) waren trotz der hinreichenden Kostennachweise im Rahmen der Kalkulation der Kabelkanalanlagen nicht zu berücksichtigen.

Eine Akzeptanz als Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung scheidet aus, da die betreffenden Ansätze keine langfristigen zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitstellung darstellen. Denn weder die Kräfte der Personalauffanggesellschaft Vivento noch die über

das Personalrestrukturierungsprogramm freigesetzten Mitarbeiter werden zur Leistungserstellung benötigt.

Eine grundsätzlich mögliche Anerkennung als Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG kommt im vorliegenden Fall ebenfalls nicht in Frage:

Nach § 31 Abs. 3 TKG werden über die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung hinausgehende Aufwendungen berücksichtigt, soweit und solange hierfür eine rechtliche Verpflichtung besteht oder das die Genehmigung beantragende Unternehmen eine sonstige sachliche Rechtfertigung nachweist.

Eine Anerkennung gemäß § 31 Abs. 3 TKG ist demnach ausgeschlossen, soweit die realen Aufwendungen (Ist-Kosten) niedriger sind als die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (siehe dazu ausführlich Beschlüsse zur TAL BK4b-07-001/E19.01.07 vom 30.03.2007, S. 43f. des amt. Umdrucks, und BK 3c-09—05/E20.01.09 vom 31.03.2009, S. 56 – 58 des amt. Umdrucks).

Zwar hat die Antragstellerin keinen „Ist-Kosten-Nachweis“ für das Jahr 2008 (KoN 2008) übersandt, der einen entsprechenden Vergleich ermöglichen würde. Dies begründet sie damit, dass der „Zugang zu Kabelleerrohren“ eine neue Dienstleistung darstellt, die im Jahr 2010 erstmalig Gegenstand eines Entgeltverfahrens ist, und daher ein Nachweis „KoN 2008“ auf Grundlage der üblichen Systematisierung ihrer Kostenunterlagen ausscheidet. Das darf allerdings nicht zu einer ungerechtfertigten Akzeptanz von Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG führen. Zurückliegende Entgeltgenehmigungsverfahren haben regelmäßig gezeigt, dass die Netzinfrastukturkosten des langjährig genutzten Anschlussnetzes, die anhand von Anschaffungspreisen und tatsächlichen Abschreibungen kalkuliert waren, zu einem niedrigeren Ergebnis führten als die auf Basis von Wiederbeschaffungspreisen ermittelten Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (siehe u. a. die beiden o. g. TAL-Entscheidungen). Deshalb geht die Beschlusskammer auch hinsichtlich der Kabelkanalanlagen davon aus, dass die realen Aufwendungen geringer sind als die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung.

3.1.3.4.7 Gesamtkosten

Die Addition der Kapitalkosten, der Miet- und Betriebskosten und der Gemeinkosten gemäß den Ziffern 3.1.3.4.3 bis 3.1.3.4.6 führt zu einem monatlichen Gesamtbetrag für die Überlassung eines Viertels eines Kabelkanalrohres in einem Mehrfachrohr in Höhe von 0,12 € / m. In der nachfolgenden Tabelle sind die einzelnen, von der Beschlusskammer nach Effizienzmaßstäben ermittelten Beträge je Meter (Spalte 1) den jeweiligen Angaben der Antragstellerin (Spalte 2) gegenübergestellt:

	Sp.1 (Berechnung der Be- schlusskammer)	Sp. 2 (Angaben der Antragstellerin - „KeL 2009“)
Kapitalkosten jährlich je Meter	1,28 €	[REDACTED]
Mietkosten jährlich je Meter	[REDACTED]	[REDACTED]
Betriebskosten jährlich je Meter	[REDACTED]	[REDACTED]
Summe Einzelkosten jährlich	[REDACTED]	[REDACTED]
Gemeinkosten jährlich je Meter	[REDACTED]	[REDACTED]
Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG jährlich je Meter	-	[REDACTED]
Gesamtsumme jährlich je Meter	[REDACTED]	[REDACTED]
Gesamtsumme monatlich je Meter	0,12 €	0,43 €

Hinweis: Die ausgewiesenen Gesamtsummen entsprechen den Ergebnissen laut Excel-Berechnungen.

Die von der Antragsgegnerin vorgelegte Studie der Solon Management Consulting GmbH ist nicht geeignet, eine noch weitergehende Absenkung des beantragten Tarifs zu rechtfertigen. Die Studie beinhaltet vorrangig eine Investitionswertberechnung für Kabelleerrohre. Nach Umrechnung in Kapitalkosten und Erhöhung um weitere Kostenpositionen (Wartungskosten, Betriebs- und Gemeinkosten, Vertriebs- und Verwaltungskosten sowie IT-Kosten in Höhe von insgesamt 8 %) sollen die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung 0,56 € pro Jahr und Viertelrohrmeter (bzw. 0,0467 € je Monat und Viertelrohrmeter) betragen.

Die Eingangsparameter der Studie basieren u. a. auf nicht weiter belegten „Marktinformationen“ und „Experteninterviews“. Demgegenüber gehen die Eingangsgrößen der WIK-Berechnungen auf eine umfangreiche, von der Bundesnetzagentur durchgeföhrte Marktabfrage bzw. auf detaillierte Kostenunterlagen der Antragstellerin zurück. Das niedrigere Ergebnis der Solon-Studie erklärt sich, soweit ein Nachvollziehen der Berechnungen möglich war, u. a. dadurch, dass die Verteilung der Rohrsysteme und der Auslastungsgrad als wesentliche kostenbestimmende Faktoren hier offensichtlich modellexogen vorgegeben werden. Im Rahmen der WIK-Berechnungen werden diese Größen demgegenüber nicht einfach in das Modell eingestellt, sondern auf Grundlage der Nachfrage in sämtlichen bundesweiten Anschlussbereichen modellendogen bestimmt. Ein weiterer signifikanter Unterschied folgt aus den Schachtinvestitionen (Abstände, Preise und Grubenmaße), die in der WIK-Modellierung den Angaben aus der TAL-Entscheidung BK 3c 09-005 vom 31.03.2009 entsprechen. Schließlich wurden die über die Kapitalkosten hinausgehenden Kostenkomponenten in der Solon-Studie durch den o. g. pauschalen Zuschlag quantifiziert, während die Beschlusskammer die betreffenden Positionen anhand der detaillierten Kostunterlagen der Antragstellerin festgelegt hat.

3.1.3.5 Entgelt für die Kapazitätsprüfung

Der Entgeltantrag enthält bezüglich des Zugangs zu Kabelkanalanlagen ein einmaliges Entgelt für die Kapazitätsprüfung.

Der beantragte Tarif basiert auf Tätigkeiten zur Vorbereitung und Durchführung einer Auskundung der Kabelkanalstrecke vor Ort, administrativen Arbeiten zur Vorbereitung der Kalibrierung sowie Kosten für die Rohrkalibrierung selbst, die ausschließlich durch Fremdfirmen erledigt wird. Der Tarif wird streckenabhängig pro Meter beantragt.

Die Auskundung dient der Überprüfung, ob die vorgesehenen Rohre tatsächlich frei sind und eine Kabelführung wie geplant möglich ist. Sie ist auch Arbeitsgrundlage für den Kalibrierer. Im Rahmen der Kalibrierung werden die Rohre auf Durchgängigkeit geprüft und gereinigt.

Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin und einiger Beigeladener hat die Antragstellerin die Kapazitätsprüfung, soweit sie überhaupt erforderlich ist (s.u.), auch vor der Bereitstellung auszuführen. Denn die Antragstellerin ist verpflichtet, der Antragsgegnerin eine durchgängige Kabelkanalkapazität bereitzustellen, Ziffer 5 der Anlage 1 des Vertrages über die Überlassung von Kabelkanalkapazität (Anlage 2 der 1. Teilentscheidung vom 04.12.2009).

3.1.3.5.1 Kostenbestandteile und Kalkulationsmethodik

Die Kosten der Kapazitätsprüfung ergeben sich, soweit sie auf Eigenleistungen der Antragstellerin beruhen, durch Multiplikation von Prozesszeiten und Stundensätzen sowie durch anschließende Erhöhung um Gemeinkostenzuschläge und Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG. Speziell die Kalibrierung basiert auf den Preisen, die von der Antragstellerin an die ausführenden Fremdfirmen gezahlt werden.

Die Prozesszeiten für die Eigenleistungen beziehen sich auf die Vorbereitung der Auskundung, Wegezeiten, Untersuchung und ggf. Auspumpen der Kabelschächte und administrative Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Kalibrierung. Die Antragstellerin geht offensichtlich davon aus, dass in einem Arbeitsgang (an einem Tag) vier Schächte untersucht werden können. Die Tätigkeiten vor Ort werden jeweils durch zwei Personen ausgeführt.

[REDACTED]

3.1.3.5.2 Prozesszeiten und Ansatz für die Kalibrierung

Die administrativen Tätigkeiten, die Auskundung der Kabelschächte und die Kalibrierung wurden im Rahmen von zwei Vor-Ort Terminen am 24. und 26.02.2010 von der Beschlusskammer beobachtet.

Dabei zeigten sich hinsichtlich der Vorbereitung der Auskundung zwar Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung. Daraus ergaben sich jedoch keine unmittelbar umsetzbaren Kürzungen der Zeitansätze, da die beobachteten und gemessenen Werte in Teilbereichen deutlich über den Angaben in der Kostenkalkulation lagen.

Die für die Kalibrierung in Ansatz gebrachten Fremdvergabekosten von [REDACTED] € pro Meter stellen einen Durchschnitt vergangener Jahre dar und wurden auf Basis von Rahmenverträgen nachgewiesen.

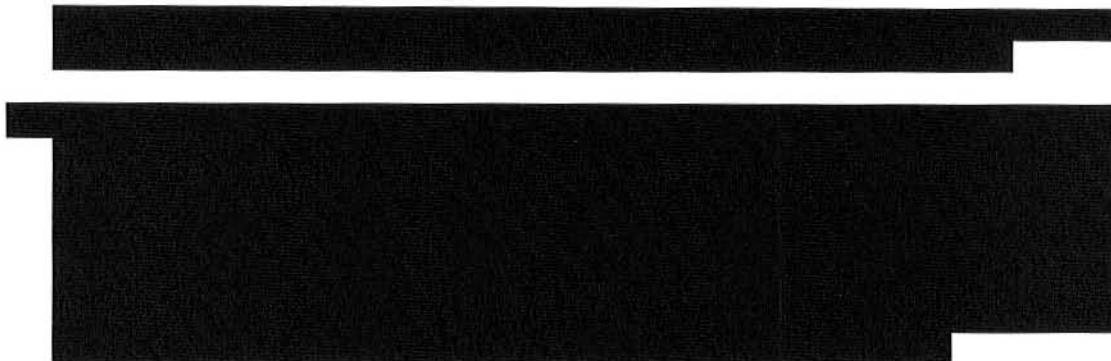
Allerdings waren folgende Reduzierungen vorzunehmen:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



- Bezüglich der fremd vergebenen Kalibrierung geht die Antragstellerin davon aus, dass Kalibrierungen nicht nur an einem kompletten Rohr, sondern „mehrheitlich“ auch an einem freien Viertelrohr erfolgen. Das bedeutet, dass ein weiterer Carrier, der möglicherweise kurze Zeit nach dem ersten Carrier die gleiche Kabelkanalstrecke nutzen möchte, erneut mit den vollständigen Kosten belastet wird (siehe hierzu Stellungnahmen der Antragstellerin vom 02.03.2010, Antwort zu Frage 1. 7, und vom 05.03.2010, Antwort zu Frage 1).

Nach Einschätzung der Beschlusskammer ist eine erstmalige Kalibrierung vor Einzug eines Rohrteilers sinnvoll und notwendig. Allerdings ist eine weitere Kalibrierung des Viertelrohrs, jedenfalls wenn die Kalibrierung des gesamten Leerrohres zeitnah erfolgte, nicht effizient. Gestützt wird dies durch Ausführungen in den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen der Deutschen Telekom AG für Bauleistungen am Telekommunikations-Netz, Teil 40“ unter Punkt 5 im Abschnitt 4.2. Danach ist es grundsätzlich nicht erforderlich, durchgängige MR4 zu kalibrieren. Ein Defekt in den Rohrleitungen nach relativ kurzer Zeit erscheint eher unwahrscheinlich. Sollte tatsächlich ein Schaden vorliegen, wäre in den meisten Fällen auch der Carrier betroffen, der bereits ein Viertelrohr des betreffenden Mehrfachrohres nutzt. Somit wäre der Defekt ohne weitere Kalibrierung schon bekannt und dokumentiert.

Die Investitionskalkulation (KZN-Tool) der Antragsstellerin weist eine Ist-Belegung der Mehrfachrohranlagen von [REDACTED] aus. Das Mehrfachrohr ist also im Durchschnitt mit knapp zwei Leitungen belegt. Dies spräche dafür, die Kalibrierarbeiten auf zwei Nutzer zu verteilen. Die Beschlusskammer geht jedoch davon aus, dass bei einer Folgebestellung, insbesondere bei einem größeren zeitlichen Abstand zur ersten Kalibrierung, erneute Kalibrierungsarbeiten erforderlich sein können. Deshalb wurden die Kalibrierungskosten (Kosten der Vorbereitung und der Fremdvergabe) nicht auf [REDACTED], sondern nur auf 1,5 Nutzer umgelegt ([REDACTED]).

Eine meterbezogene Tarifierung der Kapazitätsprüfung hält die Beschlusskammer im Übrigen für vertretbar, da der Aufwand für Auskundung und Kalibrierung in erkennbarem Zusammenhang zur Länge der nachgefragten Strecke steht.

3.1.3.5.3 Stundensatz

Der von der Antragstellerin angegebene Stundensatz für den Führungsbereich DT NP („KeL 2009“) war aufgrund von Korrekturen der in ihre Ermittlung eingeflossenen Miet- und Zinskosten zu reduzieren. Im Ergebnis wurden [REDACTED] € (statt beantragten [REDACTED] €) anerkannt. Zur Begründung im Detail wird auf den ICAs-Entgeltbeschluss BK3c-09-068/E 21.09.2009 vom 30.11.2009, S. 32-34 des amtlichen Umdrucks verwiesen.

3.1.3.5.4 Gesamtkosten

Aus der Multiplikation der Zeitansätze gemäß Ziffer 3.1.3.5.2 mit dem Stundensatz gemäß Ziffer 3.1.3.5.3 und der Addition der Fremdvergabekosten für die Kalibrierung gemäß Ziffer

3.1.3.5.2 errechnen sich die effizienten Einzelkosten (

). Unter zusätzlicher Einberechnung der entsprechend Ziffer 3.1.3.2.6 ermittelten Gemeinkosten und der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG ergeben sich folgende Gesamtbeträge je m:

	Sp.1 (Berechnung der Beschlusskammer)	Sp. 2 (Angaben der Antragstellerin - „KeL 2009“)
Einzelkosten Auskundung	[REDACTED]	[REDACTED]
Bereitstellung Kalibrierung	[REDACTED]	[REDACTED]
Kalibrierung	[REDACTED]	[REDACTED]
Summe Einzelkosten	[REDACTED]	[REDACTED]
Gemeinkosten	[REDACTED]	[REDACTED]
Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG	[REDACTED]	[REDACTED]
Gesamtsumme	0,54 €	0,97 €

Die angegebenen Summen entsprechen den Berechnungsergebnissen nach Excel.

3.1.3.6 Entgeltposition „Verwaltungskosten“

Die Einzelkosten bzgl. der Entgeltposition „Verwaltungskosten“ setzen sich nach der Kalkulation der Antragstellerin zusammen aus Ansätzen für den Vertrieb (in Summe [REDACTED] € jährlich) sowie für die Fakturierung ([REDACTED] € jährlich).

3.1.3.6.1 Vertriebseinzelkosten

Die Einzelkosten für den Vertrieb umfassen nach der Terminologie der Antragstellerin Kosten für Beschwerdemanagement, Produktmanagement, Prebilling und Forderungsausfälle.

Beschwerdemanagement und Prebilling

Die Vertriebskosten für Beschwerdemanagement (laut Antrag [REDACTED] € jährlich) und Prebilling (laut Antrag [REDACTED] € jährlich)) wurden im vorliegenden Fall ausschließlich durch Verwendung des korrigierten Stundensatzes für den Führungsbereich ZW verringert (([REDACTED] € - siehe ICAs-Entscheidung BK3c-09-068/E 21.09.2009 vom 30.11.2009, S. 23 des amtlichen Umdrucks).

Das Beschwerdemanagement umfasst die Bearbeitung von Rechnungseinwendungen, das „Prebilling“ beispielsweise das Erfassen von Kundenstammdaten.

Zwar ist eine effizienzorientierte Prüfung anhand der Top-down-Berechnungen nur bedingt möglich, weil eine Darlegung von Tätigkeiten und Prozesszeiten fehlt. Jedoch weisen die betreffenden Kosten eine vergleichsweise geringe Höhe auf und lassen sich durch Effizienzmaßnahmen nur eingeschränkt verringern, so dass die Berechnungsweise hier vertretbar ist.

Durch die Reduzierung des Stundensatz für den Führungsbereich ZW, der in die Kostenermittlungen für Beschwerdemanagement und Prebilling einfließt, verringern sich die Einzelkosten geringfügig auf [REDACTED] € bzw. [REDACTED] €.

Produktmanagement

Die Einzelkosten für das Produktmanagement waren von ████████ € jährlich auf ████████ € zu reduzieren.

[REDACTED]

In dem vorausgegangenen Entgeltgenehmigungsverfahren für ICAs hatte sich gezeigt, dass die derart hergeleiteten Produktmanagementkosten gegenüber früheren Kosten-Releaseständen ganz erheblich gestiegen sein sollen (siehe dazu Beschluss BK3c-09-068 / E 21.09.2009 vom 30.11.2009, S. 23f des amt. Umdrucks). Die deutliche Zunahme begründete die Antragstellerin damit, dass in den früheren Kostennachweisen nur der für das jeweilige Produkt zuständige Produktmanagementbereich verrechnet worden sei, während nun „alle Produktmanagement-Organisationseinheiten in einer Kostenstelle zusammengefasst“ und die Gesamtkosten dann auf alle „ZW-Produkte“ verteilt würden (siehe ICAs-Verfahren BK3c-09-068, Schreiben vom 12.11.2009, S.6). Letztlich wird also eine erhebliche Kostensteigerung mit einer ungenauerer Kostenschlüsselung gerechtfertigt.

In der ICAs-Entgeltentscheidung hatte die Beschlusskammer daher auf den niedrigeren zuvor akzeptierten Wert zurückgegriffen. Da im vorliegenden Fall ein bislang anerkannter Betrag nicht verfügbar war, hat die Beschlusskammer die im Verfahren BK3c-09-068 ermittelte Kürzung (von [REDACTED] € auf [REDACTED] €, d. h. um [REDACTED] %) auf den aktuell geltend gemachten Stückkostensatz bezogen und somit bei der Berechnung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung [REDACTED] € berücksichtigt.

Forderungsverluste

Der Ansatz für Forderungsausfälle und Zinsen auf Forderungen war von [REDACTED] € jährlich auf [REDACTED] € zu verringern.

[REDACTED]

Die Antragstellerin wurde von der Beschlusskammer am 09.02.2010 aufgefordert, weitergehende Nachweise zu den Forderungsausfällen und den Zinsen auf Forderungen vorzulegen. Mit Schreiben vom 18.02.2010 erklärte sie in der Antwort zu Frage 2, entsprechende Unterlagen für das Jahr 2009 nicht vorlegen zu können, da es sich um ein neues Produkt handele.

[REDACTED]

[REDACTED] Ein ähnlicher Anteil für Forderungsverluste und Zinsen auf Forderungen sei im IP-BSA-Entgeltverfahren (Beschluss BK3e-09-044 / E 06.07.2009 vom 14.09.2009) angesetzt worden. Eine Bezugnahme auf Werte bei der TAL sei nicht statthaft, da die Forderungsausfälle nur in den Überlassungsentgelten berücksichtigt würden und das Bereitstellungsentgelt im Vergleich zum Überlassungsentgelt bei der TAL wesentlich geringer ausfalle als beim Zugang zu Kabelkanalanlagen.

Das Ergebnis der Ermittlungen der Antragstellerin entspricht schon deshalb nicht dem Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung, weil die o. g. Budgetbeträge für das Produkt „Zugang zu Kabelkanalanlagen“ anhand der überhöhten beantragten Entgelte kalkuliert worden sind. Eine Anpassung des in die Berechnung eingeflossenen Umsatzes unter Beachtung aller genehmigten Tarife war der Beschlusskammer jedoch nicht möglich, weil in den Kostenunterlagen das zugrunde liegende Mengengerüst fehlt. Hilfsweise wurde daher der von der Antragstellerin angegebene Anteil von [REDACTED] % der „Forderungsausfälle am ge-

samten Umsatz“ in die Ermittlungen der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung übernommen. In einzelnen zurückliegenden Verfahren waren vergleichbare prozentuale Ansätze akzeptiert worden. Die Berechnung eines durchschnittlichen jährlichen Umsatzes für die Überlassung eines Zugangs zu Kabelkanalanlagen unter Einbezug des angeordneten Tarifs (0,12 € monatlich je Viertelrohrmeter) und der o. g. von der Antragstellerin angegebenen Kabelkanallänge führt zu einem Betrag von [REDACTED] €. Davon [REDACTED] % ergeben [REDACTED] €, die in die Kalkulation der effizienten Vertriebskosten übernommen wurden.

3.1.3.6.2 Einzelkosten für die Fakturierung

Der Ansatz der Antragstellerin für die Fakturierungseinzelkosten in Höhe von [REDACTED] € jährlich ([REDACTED] € monatlich) wurde, wie bereits in der ICAs-Entscheidung vom 30.11.2009, akzeptiert.

Als Basis für die Quantifizierung der Fakturierungseinzelkosten dienen nach den Unterlagen der Antragstellerin die auf den Führungsbereich „BD“ (Anteil Anschlüsse) entfallenden Kosten. Diese werden durch die Stückzahl aller Anschlussprodukte geteilt (siehe paginierte Seiten 239 und 242f.).

3.1.3.6.3 Gesamtkosten

Aus den Einzelkosten (Ziffer 3.1.3.6.1 und 3.1.3.6.2) und unter zusätzlicher Einberechnung der gemäß Ziffer 3.1.3.2.6 ermittelten Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG ergeben sich folgende jährliche bzw. monatliche Gesamtbeträge:

	Sp.1 (Berechnung der Beschlusskammer)	Sp. 2 (Angaben der Antragstellerin - „KeL 2009“)
Beschwerdemanagement	[REDACTED]	[REDACTED]
Prebilling	[REDACTED]	[REDACTED]
Produktmanagement	[REDACTED]	[REDACTED]
Forderungsverluste	[REDACTED]	[REDACTED]
Fakturierung	[REDACTED]	[REDACTED]
Einzelkosten	[REDACTED]	[REDACTED]
Gemeinkosten	[REDACTED]	[REDACTED]
Aufwendungen nach 31 Abs. 3 TKG	[REDACTED]	[REDACTED]
Summe pro Jahr	[REDACTED]	[REDACTED]
Summe pro Monat	13,32 €	45,36 €

Die angegebenen Summen entsprechen den Berechnungsergebnissen nach Excel.

3.1.3.6.4 Tarifierungssystematik

Die Abrechnung der Verwaltungskosten je MFG wurde für den vorliegenden Fall akzeptiert. Das Entgelt ist nur in Bezug auf diejenigen MFG zu erheben, die durch Kabelkanalanlagen der Antragstellerin – und nicht durch Eigenrealisierung der Carrier – erschlossen werden. Denn nur diese MFG stehen in einem Zusammenhang mit der Anzahl der Kabelkanalüberlassungen, auf die sich die einzelnen Kostenbestandteile beziehen.

3.1.3.7 Bereitstellungsentgelte für die Auftragsabwicklung und Fakturierung in der Angebotsphase, der Bereitstellungsphase und der Kündigungsphase (in Zusammenhang mit dem Zugang zum MFG und zu Kabelleerrohren)

Die Bereitstellungsentgelte im Rahmen der Auftragsabwicklung und Fakturierung in der Angebots-, Bereitstellungs- und der Kündigungsphase waren um 50% zu reduzieren.

Diese Tarife decken insbesondere die Kosten ab für die Entgegennahme und Prüfung des Antrags durch eine zentrale Stelle, die Anfertigung der internen Aufträge für die Fachdienststellen, die Systemdatenpflege, die Bearbeitung von Rückfragen, die Terminüberwachung, ggf. die Angebotserstellung, die Übermittlung von Ergebnissen an den Carrier, die Rechnungserstellung und die Bearbeitung von diesbezüglichen Einwänden.

Zwar ist es grundsätzlich nicht zu beanstanden, dass die Antragstellerin, zur Vermeidung einer zeitintensiven Implementierung komplett neuer Prozesse, zumindest in der Anfangsphase eines Produktes, auf bereits eingefahrene Arbeitsabläufe für vergleichbare Arbeiten bei bestehenden Leistungen, hier der TAL-Kollokation, zurückgreift und auf die betreffenden Kostennachunterlagen verweist (siehe bereits Beschluss BK 3c-09-032 vom 15.06.2009 zum Schaltverteiler).

Diese Vorgehensweise darf aber nicht dazu führen, dass die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung überschritten werden.

Die Beschlusskammer hat im vorliegenden Fall erhebliche Zweifel, dass ein vollumfängliches Übertragen der Prozesse und Zeitansätze von der TAL-Kollokation auf den Zugang zu MFG und Kabelkanalanlagen gerechtfertigt ist:

Denn während im Rahmen der TAL-Kollokation neue Infrastruktur geplant und – ggf. unter Einbezug von Fremdfirmen wie der STRABAG oder den Rahmenvertragspartnern – gebaut wird und somit ein vergleichsweise hoher organisatorischer und administrativer Aufwand gerechtfertigt ist, wird bei den hier gegenständlichen Dienstleistungen ein Zugang zu bereits bestehender Infrastruktur gewährt (Kabelkanalanlagen und MFG). Eine Ausnahme bilden allein die seltenen Fälle, in denen eine virtuelle Kollokation erforderlich ist, da dort nicht auf ein schon vorhandenes MFG zurückgegriffen werden kann. Dies sollte - jedenfalls bei einer effizienten Leistungsbereitstellung - dazu führen, dass der administrative Aufwand deutlich geringer ausfällt und weniger Stellen zu beteiligen sind als bei der TAL-Kollokation. Ein möglicher organisatorischer Einbezug externer Kräfte (hier: Kalibrierung der Rohrleitung beim Zugang zu Kabelkanalanlagen) wird bereits durch ein spezielles Entgelt (Kapazitätsprüfung) abgegolten.

Die Fachabteilung der Bundesnetzagentur hat sämtliche Aktivitäten, die in der Prozesskostenkalkulation der TAL-Kollokation angesetzt werden, auf deren Notwendigkeit für den Zugang zum MFG und zu Kabelkanalanlagen überprüft. Dabei konnten zahlreiche Arbeitsprozesse identifiziert werden, die nach einer ersten Einschätzung hier nicht notwendig sind:

- **Ressort Technik (TI-PPS)**

Für die Angebotsphase im Ressort Technik sind insgesamt neun Tätigkeitschritte nicht erforderlich, die u.a. die Anforderung und Bearbeitung von Zusatzdokumenten des Carriers betreffen. Außerdem handelt es sich um Prozesse, die dazu dienen, die Angebotstermine zu koordinieren. Eine Streichung dieser Tätigkeiten ist sachgerecht, da der Leistungs- und Koordinationsumfang, der mit dem Zugang zu Kabelkanalanlagen und MFG verbunden ist, geringer und weniger variantenreich als bei der TAL-Kollokation ausfällt.

In der Bereitstellungsphase entfallen zahlreiche Tätigkeiten zur Nachkalkulation von Rechnungen und zur Prüfung von Rechnungseinwänden. Die Abrechnung dieser Leistungen ist aufgrund des geringeren Leistungsumfangs deutlich einfacher als bei der TAL Kollokation. Des Weiteren sind hinsichtlich der Rechnungseinwände nur unberechtigte Einwände für die Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung von Bedeutung. Die Kosten berechtigter Einwände hat die Antragstellerin selbst zu tragen. Im Rahmen der Kündigungsphase sind noch weitere Kürzungen vorzunehmen, da mehrere Tätigkeiten – z. B. Steuerung der Realisierungstermine, wöchentliche Telefonkonferenz zur Steuerung der Aufträge oder Mitwirkungspflicht des Carriers bei Terminstörungen einfordern - in dieser Phase nicht mehr anfallen.

- **Auftragsbearbeitung (Ressort ZW-Auftragsmanagement)**

Im Vertriebsressort sind im Hinblick auf die Angebotsphase insgesamt 13 Prozessschritte zu streichen. Für die Bereitstellungs- und Kündigungsphase sind zwar deutlich weniger Prozesse als nicht notwendig einzustufen. Deren Prozesszeiten sind jedoch vergleichsweise hoch. Für die Bereitstellungsphase ist das „Auflösen der Vorgangsakte“ entbehrlich, weil diese Tätigkeit erst in der Kündigungsphase erledigt wird. Dort wiederum entfallen Zuschläge für Vertriebs-/Beratungsgespräche und das „Schwärzen der Unterlagen“, da diese Arbeiten, sofern überhaupt notwendig, bereits in der Angebotsphase erfolgen.

Ebenfalls werden erhebliche Zeiten für Nachkalkulationen angesetzt, deren Notwendigkeit sich anhand der Unterlagen nicht erschließt. Weiterhin erscheinen die Aktivitäten zur Beschwerdebearbeitung in diesem Zusammenhang nicht mehr sachgerecht.

Zu weiteren Details wird auf den Prüfbericht der Fachabteilung verwiesen.

Eine summarische Betrachtung aller Streichungen und der daraus folgenden Senkung der Prozesszeiten bestätigt in der Tendenz die 50%ige Kürzung. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass einige Zeitansätze der dem Grunde nach gerechtfertigten Prozesse im Hinblick auf den Zugang zum MFG und zu Kabelkanalanlagen wegen der geringeren Komplexität im Vergleich zur TAL-Kollokation niedriger ausfallen. Auch werden etwaige Bündelungseffekte durch die gleichzeitige Bestellung mehrerer Zugänge zu MFG bzw. Kabelkanalanlagen eines Carriers durch die beantragten Entgelte nicht abgebildet.

Sofern durch die prozentuale Kürzung die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung unterschätzt werden sollten, hat dies die Antragstellerin zu vertreten, da sie keine speziellen Unterlagen zu den administrativen Arbeiten in Zusammenhang mit dem Zugang zum MFG und zu Kabelkanalanlagen vorgelegt hat. Es obliegt der Antragstellerin, mit zukünftigen Anträgen entsprechende Kostennachweise zu übersenden und dadurch der Beschlusskammer eine detaillierte Betrachtung zu ermöglichen.

3.1.3.8 Aufwandsbezogene Entgeltpositionen

Den Anträgen auf Anordnung von Entgelten nach Aufwand wurde hinsichtlich der meisten Positionen stattgegeben. Das Bereitstellungsentgelt für „sonstige Montageleistungen“ in Zusammenhang mit dem Zugang zum MFG war allerdings abzulehnen. Die Antragstellerin ist aufgefordert, für das nächste Verfahren eine weitestgehende Pauschalierung der „nach Aufwand“ angeordneten Entgelte vorzunehmen.

Eine Entgeltanordnung nach Aufwand ist gemäß §§ 25 Abs. 5 S. 3, 31 TKG nur zulässig, wenn und soweit eine einheitliche standardisierte Festlegung der zur Leistungserbringung erforderlichen Tätigkeiten aufgrund fehlender Erfahrung oder von Fall zu Fall stark unterschiedlicher Produktionsprozesse nicht möglich ist,

BVerwG, Urteil 6 C 34.08 vom 25.11.2009, Rz. 17.

Eine Genehmigung ist nur zulässig, wenn das regulierte Unternehmen überzeugend dargetan hat, dass und inwieweit ihm die Kalkulation standardisierter Entgelte bzw. Entgeltteile nicht möglich ist.

BVerwG, a.a.O., Rz. 28.

3.1.8.1.1 Aufwandsbezogene Entgeltpositionen in Zusammenhang mit dem Zugang zum MFG

Bereitstellungsentgelt für die Projektierung (Angebotsphase)

Zwar hatte die Antragstellerin mit dem Antrag zunächst eine völlig unzureichende Leistungsbeschreibung vorgelegt. Mit Schreiben vom 19.02.2010 hat sie jedoch die erforderlichen Tätigkeiten aufgeschlüsselt. Demnach muss die Antragstellerin im Rahmen der Auftragsbearbeitung im ersten Schritt prüfen, ob die Kollokation hinsichtlich des zur

Verfügung stehenden Platzes, der vorhandenen Stromversorgung und Kühltechnik möglich ist. Soweit dies nicht zutrifft, muss sie prüfen, ob die Kollokation durch die Abhilfemaßnahmen nach Ziffer 1.1.1 der Anlage 1 des Vertrages über die Kollokation (Anlage 1 des Beschlusses BK 3d-09/051 vom 04.12.2009) ermöglicht werden kann. Das Ergebnis der Prüfungen ist jeweils zu dokumentieren. Ggf. muss eine Koordination mit Bestellungen von Kabelkanalkapazität erfolgen.

Der erste Teil der Prüfung ist derzeit noch nicht einer Pauschalierung zugänglich. Die Prüfung wird beim ersten Kollokanten in der Regel anhand der Dokumentation durchführbar sein. Ausnahmen können vor allem die MFG in den HYTAS-Regionen bilden, in denen die MFG mit ADSL 2/2+-Technik beschaltet sind. Hier ist ein Platzmangel wahrscheinlich. Zudem wir die Prüfung bei mehreren Kollokanten schwieriger. Die Antragstellerin hat bisher nur im Rahmen des Pilotprojekts in Würzburg mit der Zugangsgewährung für nur einen Kollokanten Erfahrungen gesammelt.

Für den zweiten Schritt der Prüfung scheidet nach Einschätzung der Beschlusskammer eine Pauschalierung wegen der Inhomogenität der Arbeiten aus. Die Antragstellerin muss je nach festgestelltem Problem prüfen, ob nicht benötigte Geräte, insbesondere unbeschaltete Endverschlüsse am KVz, zu entfernen, Geräte platzsparend anzuordnen und DSLAM, die mehr als 10 SU Platz in einem Überbau-MFG benötigen, durch platzsparendere DSLAM - soweit vorhanden - zu ersetzen sind. Ferner muss sie prüfen, ob die SOL-Struktur zu mitversorgten KVz aufzulösen, das Netzteil auszutauschen oder die Kapazität zu erhöhen, eine aktive Abwärmtechnik einzubauen bzw. vorhandene Abwärmtechnik zu erweitern bzw. das Schließsystem auszuwechseln. Diese Prüfungen stellen unterschiedliche Anforderungen an die Antragstellerin und dauern unterschiedlich lange.

Soweit eine Kollokation nicht erfolgen kann, muss die Antragstellerin noch die grundsätzliche Möglichkeit der virtuellen Kollokation prüfen und einen vorläufigen Standort für die Kollokation festlegen, Ziffer 2.2 der Anlage 1 des Vertrages über die Kollokation (Anlage 1 des Beschlusses BK 3d-09/051 vom 04.12.2009). Entgegen dem Antragstext umfasst die Pilotierung jedoch keine Einholung einer Genehmigung des Straßenbaulastträgers.

Der Aufwand für die jeweils erforderliche Dokumentation ist abhängig vom Umfang und Ergebnis der Prüfung, so dass eine Pauschalierung ebenfalls nicht möglich ist.

Bereitstellungsentgelt für den Zugang im MFG (Bereitstellungsphase)

Zwar ist die mit dem Antrag vorgelegte Leistungsbeschreibung auch hier unzureichend und die mit Schreiben vom 19.02.2010 vorgelegte Aufschlüsselung unvollständig.

Eine Anordnung ist aber gemäß § 35 Abs. 3 TKG möglich, wenn der Sachverhalt trotz der unvollständigen Kostenunterlagen ermittelt werden kann, ohne dass die materiellen Anforderungen an die Genehmigungserteilung herabgesetzt werden,

BVerwG, Urteil 6 C 34.08 vom 25.11.2009, Rz. 29.

Die nicht aufgeführten Tätigkeiten können unmittelbar aus der 1. Teilentscheidung ergänzt werden. Die Antragstellerin muss also für die Bereitstellung die Kollokation in ihren Systemen und für die Antragsgegnerin dokumentieren, den Transponder besorgen und konfigurieren sowie die für die Antragsgegnerin bestimmte Dokumentation und den Transponder übergeben. Hinzu kommen ggf. die gemäß Ziffer 1.1.1 der Anlage 1 des Vertrages über die Kollokation (Anlage 1 des Beschlusses BK 3d-09/051 vom 04.12.2009) durchzuführenden Abhilfemaßnahmen und die Koordinierung mit der Bereitstellung der Kabelkanalkapazität.

Der Aufwand für die Dokumentation und den Transponder wird sich zwar grundsätzlich pauschalieren lassen. Doch erfolgt die Bestellung und Bereitstellung in der Regel pro An-

schlussbereich. Dadurch werden erhebliche Effizienzgewinne möglich sein. Diese werden aber voraussichtlich sehr unterschiedlich ausfallen, weil die Größe der Anschlussbereiche stark differiert.

Die ggf. erforderlichen Abhilfemaßnahmen können nicht pauschaliert werden. Die Antragstellerin muss je nach Problem nicht benötigte Geräte, insbesondere unbeschaltete Endverschlüsse am KVz, entfernen, Geräte platzsparend anordnen, DSLAM, die mehr als 10 SU Platz in einem Überbau-MFG benötigen, durch platzsparendere DSLAM - soweit vorhanden – ersetzen, die SOL-Struktur zu mitversorgten KVz auflösen, das Netzteil austauschen oder die Kapazität erhöhen, eine aktive Abwärmtechnik einbauen bzw. vorhandene Abwärm 技nik erweitern, das Schließsystem auswechseln und die Strom- und Abwärmleistung anpassen. Diese Arbeiten stellen unterschiedliche Anforderungen an die Antragstellerin und dauern unterschiedlich lange. Auch durch ihr Pilotprojekt in Würzburg hat die Antragstellerin für die einzelnen Tätigkeiten bisher keine hinreichende Erfahrung sammeln können.

Soweit die Antragstellerin die Messung der Dämpfung als Tätigkeit angibt, ist darauf hinzuweisen, dass sie die Messwerte der Antragsgegnerin übermitteln muss. In der Regel allerdings werden entsprechende Messungen für die eigene Nutzung des MFG bereits vorliegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend dem Antrag der Antragstellerin der Aufwand für die konkrete Planung und Errichtung der virtuellen Kollokation nicht Teil der Bereitstellungskosten ist, sondern über das Überlassungsentgelt abgegolten wird.

Bereitstellungsentgelt für „sonstige Montageleistungen“ (Bereitstellungsphase)

Der Antrag auf Genehmigung von Entgelten nach Aufwand „für sonstige Montageleistungen“ war abzulehnen. Die Antragstellerin hat mit Ausnahme der Anpassung der Strom- und Abwärmleistung keine Tätigkeiten, die sie auf Grund der ersten Teilentscheidung erbringen muss, benannt, die über dieses Entgelt abgegolten werden sollen. Die Anpassung der Strom- und Abwärmleistung nach Ziffer 8 des Hauptteils des Vertrages über die Kollokation (Anlage 1 des Beschlusses BK 3d-09/051 vom 04.12.2009) ist keine sonstige Montage, sondern Teil der „normalen“ Bereitstellung.

Kündigung des Zugangs im MFG (Kündigungsphase)

Die Antragstellerin hat auch für diese Tätigkeit mit dem Antrag eine unzureichende Leistungsbeschreibung vorgelegt, doch hat sie mit Schreiben vom 19.02.2010 die erforderlichen Arbeiten aufgeschlüsselt. Demnach muss die Antragstellerin im Rahmen der Kündigung die Dokumentation über die Kollokation in ihren Systemen löschen, den Transponder entgegennehmen und umkonfigurieren sowie den Rückbau kontrollieren. Diese Arbeiten sind zwar grundsätzlich einer Pauschalierung zugänglich. Doch hat die Antragstellerin bisher noch keine Kündigung durchgeführt, so dass keine Erfahrungen für eine entsprechende Pauschalierung vorliegen.

3.1.8.1.2 Aufwandsbezogene Entgeltpositionen in Zusammenhang mit dem Zugang zu Kabelkanalanlagen

Bereitstellungsentgelt für die Projektierung (Angebotsphase)

Eine Anordnung ist – trotz der wiederum unzureichenden Leistungsbeschreibung und einer unvollständigen Aufschlüsselung in dem Schreiben vom 19.02.2010 - möglich, weil die nicht aufgeführten Tätigkeiten unmittelbar aus der Anordnung vom 04.12.2009 ergänzt werden können. Die Antragstellerin muss für die Bereitstellung der Kabelkanalkapazität an Hand der Dokumentation prüfen, ob die erforderlichen Ressourcen frei sind. Daraufhin ist die Kapazitätsprüfung zu beauftragen, ein Lageplan zu erstellen und schließlich Ressourcen zu reservieren und die Koordination mit den MFG-Bestellungen vorzunehmen. Angesichts der unterschiedlichen Anschlussbereichsgrößen sowie den stark differierenden Hauptkabellängen ist eine Pauschalierung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht möglich.

Entgegen dem Antrag ist ein Durchreichen von Fremdrechnungen nicht möglich. Es wurde nicht vorgetragen, dass und ggf. welche Tätigkeiten bei Dritten einzukaufen sind.

Bereitstellungsentgelt für die Projektierung (Bereitstellungsphase)

Die Leistungsbeschreibung ist auch hier unzureichend. Anhand des Schreibens vom 19.02.2010 sind jedoch die anfallenden Tätigkeiten ersichtlich. Demnach muss die Antragstellerin im Rahmen der Bereitstellung ggf. inaktive Kabel ausziehen und ihre Dokumentation anpassen. Das Ausziehen der Kabel ist stark von den Gegebenheiten abhängig und kann deshalb nicht pauschaliert werden. Der Umfang der Dokumentation ist abhängig vom Umfang der Bestellung und lässt sich deshalb nach derzeitigem Kenntnisstand nicht pauschalieren.

Technischer Sicherheitsservice (Überlassungs- und Kündigungsphase)

Da der Umfang des erforderlichen Sicherheitsservice (noch) nicht prognostiziert werden kann, scheidet derzeit eine Pauschalierung aus. Zwar hat die Antragstellerin mit den Kabelnetzbetreibern ausweislich der vorgelegten Abrechnungen sowie eines vorgelegten älteren Vertrages die Kosten des Sicherheitsservices für den Zugang zu den Kabelkanalanlagen und anderen Einrichtungen der Antragstellerin pauschal vereinbart. Doch geht es in diesen Vertragsbeziehungen vornehmlich um den Zugang für den laufenden Betrieb, bei dem eine Pauschalierung einfacher möglich erscheint.

Die Beschlusskammer wird im nächsten Entgeltverfahren prüfen, ob unter Berücksichtigung der bis dahin gewonnenen Erkenntnisse – ähnlich wie mit den Kabelnetzbetreibern – die Anordnung pauschalierter Entgelte für den Begleitservice möglich ist.

Entgegen dem Antrag ist ein Durchreichen von Fremdrechnungen nicht möglich. Es wurde nicht vorgetragen, dass und ggf. welche Tätigkeiten bei Dritten einzukaufen sind.

Bereitstellungsentgelt für das Einziehen der Glasfaser zwischen Kollokationsfläche im HVt und letztem Kabelschacht auf öffentlichem Grund (Überlassungsphase)

Zwar verfügt die Antragstellerin über hinreichende Erfahrung im Einziehen der Glasfasern, weil sie diese Tätigkeit auch im Rahmen der HVt-Kollokation anbietet. Doch sind die Verhältnisse in den Hauptverteilerstandorten so verschieden, dass eine Pauschalierung nicht möglich ist.

Kündigungsabwicklung (Kündigungsphase)

Die erforderlichen Tätigkeiten lassen sich – anstelle der unzureichenden Leistungsbeschreibung – wieder dem Schreiben der Antragstellerin vom 19.02.2010 entnehmen. Demnach muss die Antragstellerin im Rahmen der Kündigung die Dokumentation über den Zugang zu Kabelkanalkapazitäten in ihren Systemen löschen und den Rückbau kontrollieren. Diese Tätigkeiten sind grundsätzlich einer Pauschalierung zugänglich. Doch hat die Antragstellerin bisher noch keine Kündigung durchgeführt, so dass keine Erfahrungen für eine entsprechende Pauschalierung vorliegen.

3.2 Keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 Satz 2 TKG

3.2.1 Kein Preishöhenmissbrauch

Zwar waren die beantragten Entgelte in dem von der Antragstellerin geforderten Umfang teilweise überhöht, jedoch kann sie diese, soweit sie unangemessen sind, bereits aufgrund der vorliegenden Anordnung nicht i. S. v. § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TKG durchsetzen. Soweit die Entgelte angeordnet werden, beinhalten sie keine Aufschläge.

3.2.2 Keine erhebliche Beeinträchtigung der Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen

Für die Entgelte in der angeordneten Höhe ist auch nicht davon auszugehen, dass sie die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen auf einem Telekommunikationsmarkt entgegen § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 TKG i.V.m. § 28 Abs. 2 TKG in erheblicher Weise beeinträchtigen. Konkrete Anhaltspunkte für eine solche Beeinträchtigung liegen nicht vor.

Die Vermutung des § 28 Abs. 2 Nr. 1 TKG ist tatbestandlich nicht erfüllt, weil die dortige Kostenuntergrenze, wie die Kostenprüfungen belegen, eingehalten ist.

Der Beschlusskammer liegen derzeit keine Erkenntnisse über das Bestehen einer Preis-Kosten-Schere (PKS) bzw. einer Kosten-Kosten-Schere (KKS) vor.

Eine Preis-Kosten-Schere (PKS) wäre gegeben, wenn die Spanne zwischen dem Entgelt, welches die Antragstellerin den Wettbewerbern in Rechnung stellt, und dem entsprechenden Endnutzerpreis nicht ausreichend wäre, um einem effizienten Unternehmen die Erzielung einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals auf dem Endnutzermarkt zu ermöglichen (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 TKG).

Eine Kosten-Kosten-Schere (KKS) läge vor, wenn die Spannen zwischen den Entgelten, die der Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, der über beträchtliche Marktmacht auf einem Zugangsmarkt verfügt, für auf verschiedenen Wertschöpfungsstufen erbrachte Zugangsleistungen in Rechnung stellt, die Kosten der Wertschöpfungsdifferenz nicht angemessen widerspiegeln.

Abschließende detaillierte PKS-und KKS-Betrachtungen, wie sie von der Beschlusskammer in anderen Entgeltverfahren vorgenommen werden, waren im vorliegenden Fall nicht durchführbar und im Übrigen auch nicht sinnvoll, weil sie in einer Markteinführungsphase nicht zu verwertbaren Ergebnissen führen:

Bisher hat die Antragstellerin zur Realisierung von VDSL-Angeboten laut Kostenkalkulation [REDACTED] MFG in den VDSL-Ausbaugebieten errichtet. In diesem Zusammenhang hatte die Antragstellerin umfangreiche Investitionen, die sich aus Material, Montage und Tiefbau zusammensetzen, zu tätigen.

Gleichzeitig steigt die Anzahl der Kunden, welche die Antragstellerin für das neue VDSL-Produkt gewinnen kann, nur schrittweise an. Zum Jahresende 2009 verfügten etwa [REDACTED] Kunden über einen VDSL-Anschluss der Antragstellerin (gemäß einer unveröffentlichten Breitbandstatistik der Europäischen Kommission, Stand Januar 2010). Daraus ergibt sich für die Antragstellerin eine durchschnittliche Kundenzahl von weniger als [REDACTED] Kunden je MFG. Die Kosten sind in der Markteinführungsphase folglich höher als die Erträge. Die Antragstellerin hat durch die Erschließung der KVz für besonders breitbandige Dienste Investitionen getätigt, deren zugehörige Erträge langsam steigen (Kundengewinnung in der Markteinführungsphase) und erst in zukünftigen Perioden kostendeckend sein können. Einer entsprechenden Situation unterliegen die Wettbewerber. In der Startphase wird auch ihre Kundenzahl nur langsam zunehmen. Deshalb werden den Kosten der Wettbewerber zunächst ebenfalls lediglich in geringem Umfang Erlöse gegenüberstehen.

Ursächlich hierfür ist jedoch nicht missbräuchliches Verhalten der Antragstellerin, sondern die besondere ökonomische Situation in der Markteinführungsphase eines neuen Produktes, das auf einer innovativen Anschlusstechnologie basiert.

Darüber hinaus ist eine hinreichend fundierte Abschätzung der für eine PKS- und KKS-Untersuchung relevanten Eingangsparameter zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich. So fehlen verlässliche Prognosedaten zu der Anzahl der von den Wettbewerbern erschlossenen MFG, ihrer VDSL-Gesamtkundenzahl, der Entwicklung ihres Marktanteils und der Kosten ihrer ethernetbasierten Konzentrator- und Backbone netze. Zudem liegen noch keine Erfahrungen über die Höhe der aufwandsbezogenen Entgelte auf der Vorleistungsebene vor.

Auch die von der Antragsgegnerin mit ihrer Stellungnahme vom 03.02.2010 übersandten PKS- und KKS-Betrachtungen liefern – jedenfalls bei Einstellung der angeordneten Entgelte in die Berechnungen – keine gesicherten Hinweise auf einen Verstoß gegen § 28 TKG.

In der PKS-Berechnung vergleicht die Antragsgegnerin einen gewichteten VDSL-Endkundenpreis der Antragstellerin mit den eigenen Kosten für die Erstellung einer entsprechenden Leistung. Die KKS-Betrachtung enthält eine Gegenüberstellung des Preises eines VDSL-BSA-Anschlusses der Antragstellerin mit den Kosten eines eigenen VDSL-BSA-Produktes mit inkludiertem Verkehr.

Die Ermittlungen der Antragsgegnerin basieren auf einer Durchschnittsbetrachtung über einen 8-jährigen Nutzungszeitraum. Zunächst beinhalten die Darstellungen eine Vielzahl von nicht belegbaren Eingangsparametern (z.B. Anzahl MFG, Anzahl Carrier im MFG, Entfernung, Kundenzahlen). Dabei hat auch die Antragsgegnerin mangels verfügbarer Daten auf eine Quantifizierung der aufwandsbezogenen Vorleistungsentgelte verzichtet.

Selbst wenn den auf zahlreichen, nicht belegten Annahmen basierenden Eingangsgrößen und der Berechnungsweise der Antragsgegnerin gefolgt würde, ließe sich eine eindeutige PKS bzw. KKS nur bei Einbezug der beantragten Tarife herleiten. Bei Einsetzen der gemäß Tenor angeordneten Entgelte in die von der Antragsgegnerin zur Verfügung gestellte Excel-Tabelle löst sich die KKS eindeutig auf, die PKS besteht nur noch im Cent-Bereich.

3.2.3 Keine sonstigen Versagungsgründe

Die Entscheidung steht entsprechend § 27 Abs. 2 S. 2 TKG auch in einem angemessenen Verhältnis zu den Zielen des § 2 Abs. 2 TKG. Das Preisniveau ist so bemessen, dass dadurch insbesondere die Nutzerinteressen gewahrt werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 TKG), ein chancengleicher und nachhaltiger Wettbewerb sichergestellt bzw. gefördert wird (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG) sowie effiziente Infrastrukturinvestitionen gefördert und Innovationen unterstützt werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 TKG).

Schließlich ist eine Diskriminierung nach § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 TKG, die dadurch eintreten könnte, dass die Konditionen für andere Produkte der Antragstellerin deren Nachfragern ungerechtfertigte Vorteile einräumen, nicht erkennbar. Auch sind Verstöße gegen andere Rechtsvorschriften nicht ersichtlich.

4 Befristung

Die unter Ziffer 3. des Entscheidungstenors ausgesprochene Befristung der Entgeltanordnung „Abrechnung nach Aufwand“ (Ziffer 1.1.1, 1.2.1, 1.4.1, 2.1.3, 2.2.2, 2.3.3, 2.3.4, 2.3.5, 2.4.2 und 2.4.3) bis zum 30.11.2010 und im Übrigen bis zum 30.06.2011 erfolgt auf der Grundlage von §§ 25 Abs. 6, 35 Abs. 4 TKG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG.

Bei der Festlegung des kurzen Zeitraums für die Befristung der Entgelte „Abrechnung nach Aufwand“ hat die Beschlusskammer sich maßgeblich von der Überlegung leiten lassen, dass es sich vorliegend um eine neue Zugangsleistung handelt und es sich in der Praxis zeigen wird, ob die Prognose, dass die jeweiligen Tätigkeiten sehr heterogen sein werden, bestätigen wird. Für die übrigen Entgelte ist eine so rasche abermalige Überprüfung nicht geboten und würde dem Interesse beider Parteien an einer hinreichend langen Planungsgrundlage zuwider laufen. Weil es sich aber um eine neue Zugangsleistung handelt, ist eine zu lange Befristung der hierfür zu erhebenden Entgelte nicht gerechtfertigt. Bei Abwägung dieser Gesichtspunkte gegeneinander und unter Berücksichtigung der infolge der sonstigen Entgeltbefristungen in Zukunft anstehenden (aufwändigen) Regulierungsverfahren hält die Beschlusskammer eine Laufzeit bis zum 30.06.2011, mithin von 15 Monaten, für angemessen und vertretbar.

5 Antrag auf Ergänzung der ersten Teilanordnung

5.1 Preise, Ziffer 2 des Hauptteils

Die von der Antragstellerin beantragte Ergänzung der Anordnung um eine Regelung für Entgelte, die nicht der Genehmigungspflicht unterliegen, wird abgelehnt. Unabhängig von der Genehmigungspflicht gelten, soweit die Parteien keine Vereinbarung treffen, die angeordneten Entgelte.

Die beantragte Regelung in Ziffer 2.2, mit der die Antragsgegnerin zur Zahlung der genehmigten Entgelte verpflichtet und die von der Antragstellerin beantragten Entgelte für die Zwecke des § 35 Abs. 5 TKG angeordnet werden sollen, wird abgelehnt. Die Antragsgegnerin muss nicht das genehmigte Entgelt, sondern das hier angeordnete Entgelt zahlen, soweit die Parteien keine Vereinbarung treffen. § 35 Abs. 5 TKG ist im Rahmen einer Anordnung nicht anwendbar.

Die beantragte Regelung in Ziffer 2.3 und 2.4, für den Fall der Beendigung der Genehmigungspflicht oder der Feststellung, dass keine Genehmigungspflicht besteht, wird abgelehnt. Die Antragsgegnerin wird zur Zahlung des angeordneten Entgeltes verpflichtet, auf die Genehmigungspflichtigkeit des Entgeltes kommt es insofern nicht an.

5.2 Zahlungsbedingungen, Ziffer 3 des Hauptteils

Dem Antrag auf Anordnung zusätzlicher Zahlungsbedingungen wird nur zum Teil stattgegeben. Mit Ziffer 3.2 beantragt die Antragstellerin, dass die monatlichen und jährlichen Entgelte im Voraus und sonstige Entgelte nach Leistungserbringung zu zahlen sind. Dies entspricht der Praxis für den Zugang zur TAL und für die Kollokation und ist nicht zu beanstanden.

Dagegen wird der Antrag zu den Folgen des Verzugs abgelehnt. Der Antrag der Antragstellerin im Rahmen des ersten Verfahrensabschnittes enthielt keine entsprechenden Regelungen. Solche Regelungen sind auch nicht zwingend erforderlich, weil die Folgen des Verzugs im BGB geregelt sind.

5.3 Sicherheitsleistung, Ziffer 5 des Hauptteils

Der Antrag auf Anordnung einer Regelung zur Sicherheitsleistung wird abgelehnt. Zwar wurde der Antragstellerin in der ersten Teilentscheidung gestattet, ihren Antrag zu den Entgelten mit einem Antrag zur Regelung zur Sicherheitsleistung zu verbinden, doch sind die beantragten Regelungen unangemessen. Die Antragstellerin beantragt ein Recht, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Bereitstellung und die Überlassung von Kollokation im MFG bzw. von Kabelkanalkapazitäten, welche nach der Bereitstellung zu zahlen sind, zu verlangen. Die Überlassungsentgelte sind vorab zu zahlen. Warum gleich wohl ein Sicherungsbedürfnis besteht, hat die Antragstellerin nicht begründet.

Das ATM-Standardangebot sieht lediglich für zwei Zusatzarbeiten eine Abrechnung nach Aufwand vor, also für die Regelbereitstellung keine Abrechnung nach Aufwand. Dagegen sind hier mehrere Entgelte nach Aufwand angeordnet worden und die Kapazitätsprüfung wird je Rohrmeter abgerechnet. Deshalb droht die unbestimmte Regelung zur Höhe der Sicherheitsleistung, Streit über die berechtigte Höhe der Sicherheitsleistung zu verursachen und damit die Bereitstellung zu verzögern.

Soweit für die Sicherheitsleistung nur auf die angeordneten Bearbeitungspauschalen abgestellt würde, ist fraglich, ob diese Summen den Aufwand einer Sicherheitsleistung rechtfertigen. Die Pauschalen alleine würde eine Sicherheitsleistung auch wegen der beantragten Einschränkung „soweit erhebliche Vorleistungen der Deutschen Telekom zur Leistungserbringung notwendig werden“ nicht begründen.

Nach Ziffer 5.3 könnte die Antragstellerin die Sicherheitsleistung jederzeit anfordern und damit das gemäß Ziffer 5.1 gewährte Leistungsverweigerungsrecht auslösen. So könnte die Antragstellerin die Bereitstellung verzögern.

5.4 Mindestüberlassungsdauer

Der Antrag auf Anordnung einer Mindestüberlassungsdauer von zehn Jahren für die Kollokation im MFG und die Überlassung von Kabelkanalkapazitäten wird abgelehnt. Die Antragstellerin hat kein schutzwürdiges Interesse, das eine Minderüberlassungsdauer von zehn Jahren rechtfertigen würde, geltend gemacht. Lediglich im Falle einer virtuellen Kollokation muss die Antragstellerin extra für die Überlassung Investitionen tätigen, ansonsten ist der Zugangsanspruch auf die bereits getätigten Investitionen beschränkt. Die virtuelle Kollokation macht aber nur einen geringen Teil der Kosten des Überlassungsentgeltes aus, vgl. Ziffer 3.1.3.2.2. Die Antragstellerin hat also nicht dargelegt, dass die Deckung ihrer Investitionen ohne eine Mindestbindungszeit gefährdet wäre.

Auch zur Verhinderung von strategischen Blockaden ist die Mindestüberlassungsdauer nicht erforderlich. Denn einerseits erscheint die Gefahr einer entsprechenden Blockade gering. Andererseits wäre diese auch ohne die Mindestüberlassungsdauer mit erheblichen Kosten verbunden. Außerdem würde nicht die Antragstellerin durch eine solche Blockade geschädigt, weil sie bei einer Kündigung des Blockierenden durch eine entsprechende Information an den Blockierten für eine rasche Vermietung sorgen könnte.

5.5 Stornierungsentgelt

Dem Antrag auf Anordnung von Stornierungsentgelten wird teilweise stattgegeben. Der Anspruch der Antragstellerin auf ein Stornierungsentgelt ist auf ihr berechtigtes Erfüllungsinteresse begrenzt. Die Antragstellerin hat also keinen Anspruch, durch die Stornierung besser gestellt zu werden, als sie bei einer Erfüllung stünde. Die Antragsgegnerin hat einen Anspruch darauf, dass das Erfüllungsinteresse der Antragstellerin um ihre ersparten Aufwendungen gesenkt wird.

Daraus folgt, dass die Antragstellerin je nach Stand der Bestellbearbeitung bei einer Stornierung die entsprechende Bearbeitungspauschale sowie die tatsächlich erfolgten Aufwendungen für die Bearbeitung in Rechnung stellen darf. Dagegen kann die Antragstellerin keinen Anspruch auf die (anteilige) Zahlung des Überlassungsentgeltes geltend machen. Denn alleine im Falle einer virtuellen Kollokation tätigt die Antragstellerin im Rahmen der Bestellbearbeitung Aufwendungen, die über das Überlassungsentgelt entgolten werden. Die Kosten der virtuellen Kollokation werden aber über alle Kollokationsentgelte abgegolten. Das heißt der Investitionsrückfluss ist gerade nicht von der konkreten Überlassung abhängig.

5.6 Kosten des Nachweisverfahrens

Dem Antrag der Antragstellerin sowie der Antragsgegnerin wird zum Teil stattgegeben. In der ersten Teilentscheidung vom 04.12.2009 wurde nicht über die Kostentragung entschieden. Grundsätzlich hat die Antragstellerin einen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen für das Nachweisverfahren. Beruht das Nachweisverfahren aber auf Fehlern bei der Bestellbearbeitung, ist ein Anspruch ausgeschlossen.

Die beantragte Regelung zu den Kosten der Bundesnetzagentur für die zweite Stufe des Nachweisverfahrens wird abgelehnt. Die Kosten sind durch Gesetz und Verordnung geregelt.

6 Rücknahme

Die Ziffer 1.3 der ersten Teilentscheidung wird zurückgenommen. Ein begünstigender Verwaltungsakt kann gemäß § 48 Abs. 1 VwVfG zurückgenommen werden, wenn er rechtswidrig ist. Die erste Teilentscheidung ist hinsichtlich der Anordnung der Bedingungen für den Zugang zur unbeschalteten Glasfaser rechtswidrig, weil es insofern an der gemäß § 25 TKG erforderlichen Zugangsverpflichtung fehlt. Der Beschluss vom 04.12.2009 stützt sich auf die Regulierungsverfügung BK 4a-07-002/R vom 27.06.2007. Diese hob das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil 6 C 22.08 vom 27.01.2010 hinsichtlich der Verpflichtung, Zugang zur unbeschalteten Glasfaser zu gewähren, auf.

In Ziffer 3.2.4 Satz 2 der Anlage 1 des Vertrages über die Kollokation im MFG (Anlage 1 der 1. Teilentscheidung) wird die Antragstellerin verpflichtet, der Antragsgegnerin ein Angebot für die Vermietung zweier unbeschalteter Glasfasern zu unterbreiten und in Ziffer 7.4 des Hauptteils des Vertrages über den Zugang zu Kabelkanalkapazitäten (Anlage 2 der 1. Teilentscheidung) wird die Kündigung von dem Angebot der Bereitstellung zweier unbeschalteter Glasfasern abhängig gemacht. Beide Regelungen beruhen auf der aufgehoben Verpflichtung Zugang zu unbeschalteten Glasfasern zu gewähren, und sind deshalb rechtswidrig. Sie werden ebenfalls zurückgenommen.

Die Antragsgegnerin hat auch kein berechtigtes Interesse an der Beibehaltung der rechtswidrigen Anordnung. Denn diese wird wegen der ausstehenden zweiten Teilentscheidungen über die Entgelte noch nicht umgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß § 25 Abs. 6 S. 3 TKG können der Beschluss BK 3d-09/051 vom 04.12.2009 und dieser Beschluss nur insgesamt angegriffen werden.

Gegen beide Bescheide kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben

werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 137 Abs. 1 TKG).

Bonn, den 26.03.2010

Vorsitzender	Beisitzer	Beisitzer
Wilmsmann	Wieners	Schug